Die Königswahl

Günthers von Schwarzburg,

mit

ihren Ursachen und Folgen.

Vortrag in der Verfammlung des Vereins für Gefchichte und Alterthumskunde Weftfalens,

bon

Dr. h. A. Erhard.

Es ist eine der merkwürdigsten und auffallendsten Erscheinungen in der Geschichte, daß einzelne Jahre von bestimmter Zahl, sast sedesmal bei ihrer Wiederscher im Lause der Jahrhunderte, sich durch hervortretende und folgenreiche Begebenheiten auszeichnen. Wie uns das vierzigste Jahr Gelegenheit gab, diese eigenthümliche Erscheinung zu bemerken 1), so ist auch das acht und vierzigste in ähnlicher Weise, sa merkwürdig genug, durch Begebenheiten, die in unsern Tagen manche unerwartete Anztlänge sinden, ausgezeichnet, und wir haben, ohne mühsames Nachforschen, hier nur, um nicht tieser in die Geschichte zuz rück zu geben, an den letzten Kreuzzug und den Beginn des Eölner Dombaues im Jahre 1248, die Erscheinung des falschen Waldemar in der Mark Brandenburg im Jahre 1348,

¹⁾ S. biese Zeitschrift, B. 4. S. 12 u. f. XI. 2.

bie Emporung ber Stadt Berlin gegen Rurfürft Friedrich II. und die Thronbesteigung bes Saufes Olbenburg in Danemark im Jahre 1448, die Erhebung des Bergogs Morit und mit ibm ber Albertinischen Linie bes Saufes Sachsen zur Rurwurde und bie firchlich = politischen Streitigkeiten wegen bes sogenann= ten Interim im Jahre 1548, ben Weftfälischen Friedensschluß im Jahre 1648, und ben Machener Frieden im Jahre 1748, au erinnern, um die Bedeutung bes acht und vierzigsten Jah= res über allen Zweifel zu erheben. Diese Bemerfung gibt mir Unlag, ber geehrten Bersammlung ein bistorisches Gemalde porzulegen, bas uns in eins biefer Jahre hineinführt, und beffen Gegenstand, wenn er auch unser Westfalen nicht unmit= telbar betrifft, boch einen Plat unter ben merkwürdigften Er= scheinungen in ber beutschen Geschichte behauptet. Es ist dies bie Wahl bes Grafen Günther von Schwarzburg zum Römischen Könige, die wir ohne Bedenken, nicht nur als bas lette Beifpiel, bag einer ber mindeftmächtigen Reichoftanbe, bloß aus Rudficht auf seine perfonlichen Eigenschaften, zur bochften Burde bes Reichs erhoben wurde, sondern auch we= gen ber merkwürdigen Umftande, welche fie berbeiführten und wieder vereitelten, ben benkwürdigften Ereigniffen in Deutsch= lands Geschichte beigählen.

Unter den kleineren Negentenhäusern im nördlichen Deutschstand gehörte das noch jest bestehende Haus Schwarzburg zu den bedeutendsten. Seinen Ursprung kann die beglaubigte Geschichte bis in das zehnte Jahrhundert hinauf verfolgen 2); seine ununterbrochene Geschlechtsreihe aber beginnt um die

²⁾ Es burfte wohl keinen Zweifel leiden, daß der Markgraf Gunthes rius, welchem Kaiser Otto I. die im Jahre 968 geschehene Errichstung des Erzbisthums Magdeburg anzeigte und, nebst den Markgrafen Wicbert und Wigger, den Schuh des neuen Erzbischofs und seiner Suffragandischofe auftrug (nach einer mir vorliegenden Abschrift der Driginal-Urkunde), zu den Ahnen des Hauses Schwarzburg zu rechnen ist.

Mitte des 11. Jahrhunderts mit einem Günther, der uns als einer der vornehmsten Thüringischen Landherren³) genannt wird, und dessen Sohn Sizo⁴), seit 1109, in der Würde eines Grafen, als herr sehr anschnlicher und ausgedehnter, durch ganz Thüringen zerstreuter Besitzungen, und als Theilenehmer an den wichtigsten Angelegenheiten Thüringens, sa selbst des deutschen Neiches, in zahlreichen Urkunden genannt wird⁵).

³⁾ Nobilis quidam de Thuringia Gunterus nomine; Annal. Saxo zum Jahre 1062, bei Pertz Mon. G. h. Scriptor. T. VI. p. 693. Quidam de principibus Thuringorum Gunterus nomine; berselbe zum J. 1103; ebb. p. 737. Bermuthlich ist bieser, an ben anges. Orten nur beiläusig erwähnte Günther berselbe, von welchem Lubwig, ber Stammvater ber nachmaligen Landgrafen von Thüringen, Güter am Thüringer-Balbe gekauft hatte, die Kaiser Heinzich III., in einer Urkunde vom 28. April 1044, bemselben bestätigte. Bgl. Schultes Director. diplomat. 1. B. S. 159., Nr. 53.

⁴⁾ Dieser muß von einem ätteren Sizo, wahrscheintich seines Vaters Bruber, welcher in einer Urkunde des Abtes Ruthard von Hersfeld, zwischen 1059 und 1072 (bei Wenck Hess. Landesgesch. II. Urskundenbuch S. 46.) als Zeuge vorsommt, und 1075, mit andern Thüringischen und Sächsischen Eblen, sich dem Kaiser Heinrich IV. ergab (Annal. Saxo a. a. D. p. 706.), unterschieden werden.

⁵⁾ Die erfte batirte Urkunde in welcher Graf Sizo erscheint, ift eine Beftatigung Ronig Beinrichs V. fur bas Thuringifche Rtofter Paulinzelle, vom 4. Jul. 1109 (Beffe Pauling. Urf. S. 2. vgl. Schultes Director. dipl. I. S. 224.); die lette eine Urfunde bes Bischofs Bertold von Naumburg fur bas Rlofter Schmöllen (3mulnen), vom 27. Det. 1159 (Rrenfig Beitr. I. G. 6. wo ber Name zwar Dizzo heißt, aber ohne Zweifel nur burch einen Schreibober Druckfehler); benn wenn in einer Urf. Raifer Friedrichs I. für das Rlofter Pforte, vom 27. Nov. 1162 (Bohme Todtheilung C. 45.) von dem Praedium Comitis Sizzonis die Rede ift, fo folgt baraus nicht, daß er felbst noch am Leben war. Gewöhnlich erscheint er nur als Graf Sizzo; einigemal als Graf Sizzo von Schwarz= burg (fo 1123, Scheibt vom Abel, Mant. Docum. S. 305; 1137, Schoettgen et Kreysig Diplomatar. III. p. 558.; 1141, Schumacher verm. Radyr. VI. S. 45.), ober Graf Sizzo von Revernberg (fo 1143, Rudolphi Goth. diplom. II. S. 244.; Guden. Cod

Öftere Familientheilungen und andere Unfälle schwächten zwar sehr die Macht dieses Hauses, und beschränkten es endlich auf ein sehr mäßiges Landesgebiet; doch entwickelten nicht nur viele seiner Mitglieder in Kriegs und Staatshändeln eine bedeutende Thätigkeit, sondern es gingen auch aus seinem Schooße mehrere Fürsten mächtiger geistlicher Staaten hervor. Schon im 13. Jahrhundert saßen zwei Verwandte des Hauses Schwarzsburg (aus der Linie, welche den Namen von Kevernberg 6) angenommen hatte), Albert und Wilbrand 7), auf dem erzs

dipl. I. p. 139.; 1144, Rudolphi 1. c. S. 245.), ober auch Comes Sizzo de Thuringia (1149, Lucă Grafensau S. 1019.); wobei zu bemerken, daß hiermit nicht etwa eine Ausbehnung seiner Grafenswürde über ganz Thüringen angedeutet werden soll, weil Graf Ernst von Gleichen in derselben Urkunde auch Comes de Thuringia genannt, also nur ihr Stammland auf diese Weise angegeben wird. — Sizo's Nachkommen stifteten die beiden grässlichen Hauser Schwarzburg und Kevernberg. Bon dem letzteren, welches 1385 ausstarb, waren die schon früher erloschenen Grafen von Rabensswald abgezweigt.

⁶⁾ Bon ben Sohnen bes vorher genannten Grafen Sizo nannte fich ber altere, Beinrich, Graf von Schwarzburg, ber jungere, Gunther, Graf von Revernberg. Beide erscheinen zusammen als Bruber unter diesen Namen unter andern in einer Urkunde bes Erzbischofs von Mainz, vom 18. December 1169 (Schultes Direct. II. S. 104.); in einer mir abschriftlich vorliegenben kaiferlichen Beftatigungeurkunde für bas Rlofter Ichtershaufen, gegeben zu Erfurt ben 29. Juli 1179; u. a. Nachdem Beinrich im 3. 1185, bei bem Ginfturg eines Saufes gu Erfurth, unbeerbt fein Leben verloren, und Gunther bie vaterlichen Besitungen wieder vereinigt hatte, trafen feine beiben atteften Gobne Beinrich und Gunther eine neue Theilung, zu Folge beren Erfterer ben Ramen von Schwarzburg, Letterer ben von Revernberg annahm, unter welchem er feit 1213 ausschließlich auftritt; benn vorher werden meift beibe Bruber, wenn fie zusammen auftreten, Grafen von Schwarzburg, abwechselnd auch wohl Grafen von Revernberg genannt. Von ihren übrigen Geschwiftern f. b. folg. Rote.

⁷⁾ Beibe waren jungere Sohne bes oben genannten alteren Grafen Günther von Kevernberg. Albert (reg. 1206—1234) wird als

bischössichen Stuhle zu Magbeburg, von benen der erstere zugleich die Kardinalswürde besaß und mit der Erbauung des jegigen Magdeburger Domes den Anfang machte; gegen das Ende des 14. Jahrhunderts sinden wir einen Gerhard von Schwarzburg als Bischof von Würzburg, und im 15. Jahrhundert wieder einen Günther von Schwarzburg als Erzbischof von Magdeburg, und einen Heinrich von Schwarzburg als Erzbischof von Magdeburg, und einen Heinrich von Schwarzburg als Erzbischof von Münster und Administrator des Erzstists Vremen, beide, wie bekannt, bessere Kriegsmänner als Kirchensürsten. Die höchste Stufe des Glanzes aber sollte dieses Haus, jedoch nur für eine sehr kurze Zeit, gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, in dem Günther von Schwarzburg ersteigen, dessen merkwürdige Schicksale zum Stosse dieser Darstellung bestimmt sind.

Im Anfange bes vierzehnten Jahrhunderts theilten sich die Grafen von Schwarzburg (abgesehen von den damals noch existirenden, stammesverwandten, aber durch Todtheilung und besondere Familiennamen geschiedenen Grasensvon Kevernberg, Nabenswald und Hallermund) in zwei Hauptlinien, von denen

Bruder ber beiben gulegt gebachten Grafen Beinrich und Gun= ther ausbrucklich genannt in ber Urkunde, worin Raifer Otto IV. ben letteren im 3. 1209 bie Stadt Saalfelb verpfandete (Orig. Guelf. III. p. 788.); und er felbst nennt wieder in einer Urkunde vom S. 1210 (Würdtwein Dioec, Mogunt. Comment. XI. p. 341.) ben bamaligen Propft zu Bibra, Wilbrand, nachmaligen Ergbifchof von Magbeburg (reg. 1235-1253) feinen Bruber. beibe oftere, aber irrig, fur geborene Grafen von Sallermund ausgegeben werden, hat feinen Grund barin, bag ihrem Bruder Eubolf biefe Graffchaft als mutterliches Erbe zugefallen war. -Mus einer Urfunde des Erzb. Albert vom 3. 1209 (Leyser de advocatis principum, in ej. Opusc. coll. Norimb. 1800. p. 190.), wo er feine fammtlichen Gefdwifter nennt, fcheint bervorzugeben, baß Beinrich, Gunther und Albert, aus ber erften, Bil= brand, Eudolf und eine Schwefter Abelheid, Grafinn von Daffel, aus ber zweiten Che Grafen Gunthers bes Ulteren, lettere mit ber Erbtochter bes Grafen von Sallermund, entsproffen waren.

bie eine auf bem Schlosse Schwarzburg, bie andere auf bem Schloffe Blankenburg ihren Sit hatte. Bon jener waren noch zwei Nebenlinien, zu Wachsenburg und zu Leutenberg, abgetheilt. Die Blankenburgifche Linie befag bamals, außer ber Stadt und dem Schloffe Blankenburg, noch die Städte Saalfeld, Rabla, bas Edloff Lobbaburg u. a. an ber Saale, bie Stadt Plauen und bas Schlof Liebenftein an ber Gera, und mehrere Dörfer, Wälder, Bergwerfe und andere Guter, Die fie um biefelbe Zeit noch burch ben Anfauf bes Schloffes und ber Stadt Arnstadt und einiger anderer minder wichtiger Befigungen aus bem Rachlaß einer Linie ber Grafen von Revernberg vermehrte. Die Säupter Dieser Linie waren zu Anfange bes 14. Jahrhunderts die beiden Bruder Beinrich und Gun= ther, die ihre Besitzungen gemeinschaftlich, jedoch mit getheil= ten Ginfünften, regirten. Der lettere icheint nicht verbeiratbet gewesen zu fein, wenigstens hatte er keine Rinder; von dem ersten find brei Göhne befannt, beren altefter, Günther, gum geiftlichen Stande bestimmt, ichon fruhzeitig ftarb, die beiben andern, Beinrich und Gunther ber Jungere, aber die männlichen Jahre erreichten. Sowohl ber Bater als biefe beiben Sohne waren tapfere Kriegsmänner, und leifteten zuerst bem Thuringischen Candgrafen Friedrich (gewöhnlich genannt: mit ber gebiffenen Wange), fpater bem Raifer Ludwig, in ihren Fehden eben so treue als nütliche Dienste. In einer folden Fehde, bei ber Belagerung eines Schlosses, wovon bie naberen Umftande nicht befannt find, verlor ber Bater, gegen bas Ende bes Jahres 1324, bas Leben. Sein Andenken wurde in der faiserlichen Familie sehr werth gehalten; benn als Markgraf Lubwig von Brandenburg, ber Gohn bes Rai= fers, in der Marienkirche zu Berlin einen neuen Altar ftiftete, ward an bemselben, neben ber Gedächtniffeier aller verftorbe= nen Markgrafen von Brandenburg, auch die bes Grafen Heinrich von Schwarzburg von ihm verordnets).

⁸⁾ Gercken Cod. dipl. Brandenb. T. II. p. 535.

Nach bes Baters Tobe wurde, bem eingeführten Gebrauche gemäß, ber von ihm binterlaffene Landesantheil wieder von feinen beiden Söhnen, Beinrich und Günther, gemeinschaft= lich verwaltet. Günther, ber Jungere von beiden, beffen Geschichte uns bier zunächst beschäftigt, war in einem ber ersten Jahre bes 14. Jahrhunderts (wahrscheinlich 1304) auf dem Schloffe Blankenburg geboren. In feiner erften Jugend icheint er eine Art wissenschaftlicher Bilbung, nach Maßgabe bamaliger Zeit, erhalten zu haben, wenigstens wird als fein und seiner Brüder Erzieher (Magister domicellorum de Swarz burg), in einer Urfunde vom 3. 1316, ein Geiftlicher Na= mens Browinus genannt, ber übrigens nicht weiter befannt ift 9). Bei reiferen Jahren nahm er Theil an feines Baters Kriegszügen, und ward in der Kolge, bei dem damaligen unrubigen Zustande Thuringens, auch selbst in mancherlei Kebben verwickelt, in benen er burch Klugheit und Tapferfeit sich manche Vortheile verschaffte. Über biefen Kehden vergaß er eben so wenig, an der Sorge für die innern Angelegenheiten seines Landes Theil zu nehmen, als die Geiftlichkeit, nach Art ber frommen Kürsten und Ritter seines Zeitalters, zu bedenfen, wie denn die Klöfter Paulinzelle, 31m und Georgenthal fich bedeutender Schenkungen und Zugeständniffe von ihm und seinem Bruder erfreuten. In Gemeinschaft mit seinem Bruder Beinrich und beffen Göhnen erfaufte er im Jahre 1332 ben Antheil und die Rechte bes Stiftes Bersfeld an ber Stadt Arnstadt 10), und erwarb von den Grafen von Beichlingen im 3. 1339 pfandweise, und im folgenden Sahre fäuslich, Die Stadt Frankenhausen mit ihren ichon damals wichtigen Salz= werken 11), wodurch er zu der sogenannten Schwarzburgischen Unterherrschaft ben Grund legte.

⁹⁾ Heffe Tafchenb. b. Gesch. Thuringens, 2. B. S. 77.

¹⁰⁾ Wenck Heff. Landesgesch. II. Urkundenb. S. 508.

¹¹⁾ Mulbener Radr. vom S. Georg. : Rlofter. S. 29.

Wichtiger und erfolgreicher als diese und andere Privatsangelegenheiten, durch die sich Günther vor vielen seiner Zeitgenossen gleiches Standes nicht besonders auszeichnete, war seine Thätigkeit im Dienste Kaiser Ludwigs, dem er unter allen Abwechselungen seines Schicksals mit unerschütterter Treue anhing. Die Verbindung, in der wir ihn von jest an vorzüglich mit den Angelegenheiten der Mark Vrandenburg sinden, macht es um so nöthiger, hier einen Blick auf die Geschichte dieses Landes zu wersen, se mehr dieselbe auch auf Günthers spätere Schicksale einen entscheidenden Einfluß ausübte.

Bur Zeit als Raifer Ludwig ben beutschen Thron bestieg, gehörte die Mark Brandenburg mit der barauf haftenden Kurwurde zu ben damals weit ausgebreiteten Besitzungen bes Sauses Anhalt, beffen verschiedene Linien, außer bem Lande, welches ben Stammnamen Anhalt noch bis heute bewahrt hat, und der Mark Brandenburg mit den ihr einverleibten gandern, auch die beiden Berzoathümer Sachsen-Lauenburg und Sachsen-Wittenberg, zwischen benen die Ausübung ber Rur ftreitig war, besagen. In Brandenburg regierte bamals, feit 1305, Martgraf Walbemar, ein Kürft, in beffen Thaten ber Ruhm, welcher das Brandenburg = Anhaltische Fürstengeschlecht von sei= nem Stifter Albrecht ber umglänzte, noch einmal boch aufflammte, um bald für immer zu erloschen. Es war im Jahre 1319, als Waldemar unerwartet vom Tobe ereilt wurde. Der Tag seines Todes ift nicht genau befannt; nur so viel ist urfundlich erwiesen, daß Waldemar noch am 22. Julius 1319, im Kelbe por bem von ihm belagerten Schloffe Errleben, ben Grafen Gunther von Revernberg mit ber Grafschaft Luchow belehnte, bald barauf aber nach Bermalbe reiste, wo er am 14. August eine Schenfungsurfunde für bas Rloster Chorin vollzog, in welcher Ausdrücke vorkommen, die es wahrscheinlich machen, er habe damals schon gefährlich krank gelegen. Daß er an dieser Krankbeit entweder noch in dem= selben Monat, ober an einem ber ersten Tage bes Septembers gestorben, ergibt sich baraus, daß seine Wittwe Agnes ichon

am 16. September in der zu ihrem Witthum gehörigen Stadt Salzwedel die Huldigung einnahm und derselben ihre Privisezgien bestätigte. Hätten wir ein Nefrologium des Klosters Chorin, so würde dies wahrscheinlich den Todestag Wäldezmars angeben, denn in diesem Kloster, das er selbst zu seiner Grabstätte erwählt hatte, wurde er, nach der Aussage gleichzeitiger Geschichtschreiber, in Gegenwart vieler Edlen, Männer und Frauen, seierlich begraben. 12)

Da Waldemar keinen Sohn, sonbern nur zwei Töchter binterließ 18), so lebte nach seinem Tobe, von dem Brandenburgischen Zweige bes Sauses Anhalt, nur noch aus einer Seitenlinie ein minderjähriger Pring Namens Beinrich, und es war vorauszuseben, daß biese Schwäche bes Regenten= ftammes, zumal bei ben damaligen, gang Deutschland gerrut= tenden Unruhen und Parteiungen, bas Land in große Ber= wirrung fürzen mußte. Als Vormund bes jungen Marfarafen galt zwar der Herzog Wartislav von Pommern; aber die= fer konnte fich nur in ben zunächst an Pommern angrenzenden Landestheilen behaupten, indem von der andern Seite ber Bergog Rudolf von Sachsen - Wittenberg in die Mark einbrang, um fich zum herrn in berfelben aufzuwerfen. Da bie= fer, bei bem Leben eines näheren Bermandten, noch feinen Borwand batte, in feinem eignen Ramen Rechtsansprüche zu machen, so trat er im Aufange als Vormund ber Wittwe Waldemars, ohne Zweifel gegen ihren Willen, auf, und suchte sich in dieser Eigenschaft Macht und Anhänger im Lande zu erwerben; allein biefer Vorwand ward ihm bald entzogen, als die Wittwe, wahrscheinlich um sich dieser unerbetenen

¹²⁾ Bgl. Untersuchung ber Nachrichten von ber genauen Bestimmung ber Zeit und bes Tages, an welchem Markgraf Walbemar von Brandenburg a. 1319 gestorben; in Ph. W. Gercken verm. Abhandl. aus b. Lehn = u. teutschen Rechte, der Historie 2c. 1. Th. S. 149. u. f.

¹³⁾ Die von einigen Schriftstellern angegebenen Markgrafen Walbemar II. und Johann IV. find erbichtet.

Vormundschaft zu entziehen und ihre eignen Unsprüche beffer zu fichern, schon im December besselben Jahres fich wieder an den Herzog Otto von Braunschweig verheirathete. legte fich Bergog Rubolf die Vormundschaft bes jungen Markarafen Beinrich bei, obaleich dieser in dem Berzog von Vommern ichon einen Vormund hatte; aber auch biefer Scheingrund ward nichtig, als König Ludwig, im Junius 1320, ben iungen Markgrafen Beinrich für großjährig erklärte. Doch Beinrich ftarb, ohne irgend eine bekannte Regierungsband-Jung vollzogen zu haben, ichon im September beffelben Sabres. und da mit ihm der bisherige Brandenburg-Anhaltische Re= aentenstamm völlig erlosch, so nahm Berzog Nudolf, als nächster Agnat, das Erbfolgerecht in der Mark für fich felbit in Unspruch, und suchte es sogleich thatsächlich zu behaupten. Dies gelang ihm am vollständigsten in der Mittelmark, mahrend die Altmark sich an den Herzog Otto von Braunschweig bielt, und die an Pommern angrenzenden Landestheile in der Gewalt bes Herzogs Wartislav blieben. Auf bas Land Lebus suchte Bergog Beinrich von Schlessen Unsprüche berpor, bie er bem König Johann von Böhmen abtrat; boch aelang es feinem von beiben, sie auszuführen. Die Ritter= schaft und Städte bes Landes, die unter biefen Umftanden felbst nicht wußten, an wen sie sich balten follten, schlossen Bündniffe unter fich, um ihre Rechte fo gut als möglich gu ichnigen und, wie es immer ihr Streben war, zu erweitern, wozu eben folde Zeiten ber Berwirrung am gunftigften ichienen.

Dieser Unordnung abzuhelsen wäre nun von Nechtswegen die Sache des Neichsoberhauptes gewesen; aber zur Bermehrung des Unheils war damals ganz Deutschland zwischen den
beiden Gegenkönigen Ludwig von Baiern und Friedrich
von Österreich getheilt, deren seder zwar Macht und Ansehen
genug hatte, um dem andern mit Erfolg entgegen zu wirken,
keiner aber so viel, um sich mit entschiedenem Übergewicht zu
behaupten; und da in diesem Kampf um die Krone zugleich
noch viele besondere Partei-Interessen sich durchtreuzten, so

war gang Deutschland für mehrere Jahre ein großer Rriegs= schauplatz geworden. Jeder ber beiben erwählten Könige fab fich zunächst barauf bingewiesen, ben Bergrößerungsversuchen seines Gegners Widerstand zu leisten, und feiner fand babei Beit und Mittel, in die Angelegenheiten eines fo entfernten Reichstandes, wie die Mark Brandenburg, thätig einzuschreiten, obgleich beibe in anderer Hinsicht babei sehr nabe betheiligt waren; benn ber verstorbene Walbemar hatte an Ludwigs, Rubolf von Sachsen an Friedrichs Wahl Theil genommen, und wiewohl beide Fürsten nachher sich zur Neutralität bei ben Thronstreitigkeiten vereinigt hatten, fo war boch Rubolfs Widerwille gegen Ludwig barum nicht erloschen, vielmehr betrachtete er seine Bergrößerung in ber Mark-zugleich als ein Mittel, Ludwigs Partei zu entfräften. war bes jungen Markgrafen Beinrichs Mutter, eine Schwes fter Ludwigs; aber biefer konnte ber ibm bierburch aufer= legten näheren Theilnahme nur burch Urfunden genügen, bie er zu ihren Gunften ausstellte, die aber theils burch Bein= rich's frühen Tod, theils burch bie Macht ber Umftande unmirffam murben.

Unter allen ben Nachbarfürsten, die sich auf Kosten ber Mark Brandenburg zu vergrößern suchten, hatte indessen der Herzog Rudolf sich am meisten und in dem größten Theile des Landes, nämlich in der ganzen Mittelmark und einem Theile der Ucker- und Neumark, sestgesetzt, wo er sich schon völlig als Landesherrn betrachtete und alle Berrichtungen eines solchen ausübte. Lud wig konnte ihn hieran um so weniger hindern, je mehr er selbst um jene Zeit sich durch die Noth Deutschlands, durch Untreue seiner Freunde und häusliche Unfälle so erschüttert fühlte, daß er im Jahre 1321 schon damit umging, seinen Ansprüchen an die Krone zu entsagen. Doch ermannte er sich noch einmal und hatte endlich das Glück, in der berühmten Schlacht bei Mühldorf, am 28. September 1322, seinen Gegner gänzlich zu schlagen und gefangen zu nehmen. Nun erst hinderte ihn nichts mehr, die Ruhe im

Reiche wieder herzustellen, was er im Frühjahr 1323, auf einem großen Reichstage zu Nürnberg, burch Berfundigung eines allgemeinen Landfriedens bewirkte. Jest war es auch eine seiner ersten Sorgen, Die gerrütteten Angelegenheiten ber Mark aufs neue zu ordnen; aber er verband hiermit noch einen weiter aussehenden Entwurf zum Bortheil feines eignen Saufes. Die Erfahrung batte ihn belehrt, welch ein wesent= liches Silfsmittel für bie Behauptung bes -faiferlichen Unfebens in fturmischen Zeiten eine bedeutende Sausmacht mar; und wie feine Vorgänger, Rudolf von Habsburg burch bie Erwerbung Offerreichs, Beinrich von Luxemburg burch bie Erwerbung Böhmens, Gelegenheit gefunden hatten, ihre faiferlichen Rechte zur Erhebung ihrer Kamilien zu benuten, fo wollte er jest ein Gleiches erreichen, indem er, aus foniglicher Machtvollkommenheit und mit Zustimmung ber versammelten Reichsftände, seinen altesten Sohn Ludwig mit ber ichon feit brei Sabren erledigten Mark Brandenburg belebnte. Diese Erwerbung versprach dem Baierschen Sause mancherlei wichtige Bortheile; benn sie eröffnete ihm nicht nur ein weit ausge= behntes Landgebiet, sondern ichien ihm auch burch die Lage bieses Landes ein mächtiges Übergewicht im nordöstlichen Deutschland, und burch bie auf ber Mark haftende Rurwurde einen neuen bedeutenden Ginflug auf die bochften Angelegenbeiten bes beutschen Reiches zu sichern.

Man hat den König Ludwig bei dieser Gelegenheit beschuldigt, er habe, theils aus Eigennut, theils aus perssönlicher Feindschaft gegen seinen alten Widersacher, den Herszog Rudolf von Sachsen, sich einer Rechtsverletzung schuldig gemacht, indem er diesem, dem unbezweiselt nächsten Agnaten des Brandenburg-Anhaltischen Hauses, die Succession in der Mark entzogen, und diese auf einen ganz fremden Stamm übergetragen habe. Allein diese Beschuldigung gründet sich auf eine ganz falsche Ansicht des deutschen Lehenrechts und der darin begründeten Successions-Ordnung, indem sie theils den kongebardischen Lehensgebrauch mit dem deutschen verwechselt,

theils die Begriffe neuerer Zeiten irrthumlich auf die älteren überträgt. Im beutschen Lebenrechte, wie es namentlich auch in ber Mark Brandenburg in Ilbung war, galt burchgängig ber Grundsat: es vererbe niemand anders ein Leben, als ber Bater auf ben Cobn. Kur eine Seitenlinie mar, zur Be= arundung eines Erbfolgeanspruche, ber Beweis ber Stammesverwandtschaft allein nicht binreichend, sondern es wurde bazu nothwendig die Mitbelehnung oder gesammte Sand erfordert: wo biefe nicht ftatt fant, galt auch fein Erbanspruch, und obne fie wurde jede Gutertheilung zwischen verwandten Kami= lien als eine Todtheilung betrachtet, die ber einen Linie keinen Rechtsanspruch auf eine Erbfolge in die Besitzungen ber andern übrig ließ. Dieser Rechtsgebrauch wird burch ungahlige Beispiele bestätigt, wo entweder die Güter abgetheilter Kamilien. aller notorischen Stammesverwandtschaft obngeachtet, in Ermangelung der gesammten Sand, für die Agnaten verloren gingen und an gang fremde Besitzer kamen, 14) ober wo im

¹⁴⁾ Reich an Beispielen bieser Art ift besonders die Geschichte der Neben= linien bes Saufes Schwarzburg. Als im Jahre 1302 bie eine, gu Urnftadt resibirende Linie ber Grafen von Revernberg ausgeftorben war, fieten die Besitzungen berselben nicht an die noch bestebende andere Linie, beren Sis auf dem Schloffe Revernberg war, fondern an die beiben Schwiegerfohne bes legt verftorbenen Grafen, die Grafen Dtto von Orlamunde und Beinrich von Sobenftein. Nach dem Absterben der andern Linie von Revernberg, 1385, fielen bie Besitungen berselben nicht an bas ftammverwandte Saus Schwarzburg, sondern wurden, nachdem die Mutter und Wittwe des letten Grafen, wegen bes ihnen baran zustehenden Leibgebinges abgefunden waren, von bem gandgrafen von Thuringen, als Lebensherrn, ein= gezogen, und erft 1467, durch Bergog Wilhelm von Sachsen, zum Theil an das haus Schwarzburg verkauft. So waren auch nach bem Tobe bes legten Grafen von Rabenswald, 1312, beffen Guter, feiner in bas Saus Orlamunde verheiratheten Tochter, mit übergehung ber ftammverwandten Baufer Revernberg und Schwarzburg, zu Theil geworden. Ausführlich verbreitet fich über ben letteren Kall: Todtheilung mit ihren Kolgen in Thuringen aus ber

Gegentheil die nächsten Verwandten, zur Erhaltung ihres Erb= folgerechts, nöthig fanden, sich ausdrücklich in die Mitbeleh= nung aufnehmen zu laffen. Go hatte, um nur ein Beispiel ber letteren Urt aus ber Brandenburgischen Geschichte selbst anzuführen, Markgraf Johann im Jahre 1231 nöthig ge= funden, seinen Bruder Dtto ausdrücklich in die Mitbelebnung aufnehmen zu laffen. 15) - Weber bas bamalige Saus Sach= fen, noch bas Saus Unhalt hatte aber jemals eine Mitbelehn= schaft an ber Mark Brandenburg gehabt, mithin konnten sie auch nach bem in Deutschland üblichen Rechtsgebrauche burch= aus fein Succeffionsrecht mit Grund in Unspruch nehmen; vielmehr war die Mark ein dem Raiser und Reiche beimge= fallenes Leben und stand als folches zu des Reichsoberhauptes freier Berfügung. Freilich hatte nun Ludwig bas erlebiate Land bem Bergog von Sachsen ober einem andern Mitgliede bes Unhaltischen Sauses ex nova gratia verleihen konnen, und würde dies vielleicht gethan haben, wenn jener mit ihm in gutem Bernehmen geftanden batte; man fann also wohl einräumen, daß die Keindschaft, welche ber Berzog dem König bewiesen batte und noch ferner fürchten ließ, auf bes lettern Benehmen nicht ohne Ginfluß war; eine Rechtsverlegung aber fällt ihm babei burchaus nicht zur Laft.

Indessen sah der König wohl ein, daß es nicht geringe Schwierigfeiten haben würde, dem neuen Markgrafen zum wirklichen Besitze des Landes, in dessen größtem und wichtigstem Theile der Herzog völlig den Herrn spielte, zu verhelfen und ihn darin zu befestigen. Er suchte diesen Schwierigkeiten dadurch zu begegnen, daß er mehrere der benachbarten Fürsten auf seine Seite zog, und zwei der mächtigsten sich durch Familienbande noch näher zu verbinden wußte, indem er den

Graft. Kevernburg : Nabinswalbischen Familien : Geschichte erlautert von Joh. Ehrenfr. Bohme. Lpzg. 1795. 8.

¹⁵⁾ Gerden verm. Abhandl. I. S. 42.

neuen Markgrasen von Brandenburg mit einer Tochter des Königs von Dänemark, seine eigne Tochter aber mit dem Landgrasen von Thüringen, Friedrich II. (dem Ernsthaften) verheirathete; auch wurden die Stände des Landes allmählig durch Schenkungen und Drohungen gewonnen. Der Herzog sah sich also genöthigt zu weichen, und es kam nach einigen Jahren sogar eine Urt von Aussöhnung zwischen ihm und dem Markgrasen Ludwig zu Stande, indem letzterer, im Jahre 1328, ihm die Niederlausig nehst mehreren Neumärkischen Städten wiederkäuslich überließ, um ihn dadurch für seine, angeblich in die Mark Brandenburg gewandten Kosten schnen sehlen nicht auf, und wie er selbst in der Mark immer noch einen starken Anhang behielt, so wartete er nur auf eine günstige Gelegenheit, seinen Zweck auf einem andern Wege zu erreichen.

Wie aber inzwischen, bald nach Ludwigs Siege über Friedrich von Öfterreich, ber König von Frankreich bie Gelegenheit gunftig fand, seine früheren Bersuche auf die Rrone Deutschlands zu erneuern; wie beshalb ber bamalige, zu Avianon residirende, und gang dem frangosischen Interesse bin= gegebene Papft Johann XXII. bewogen wurde, gegen Lub= wig, ber ohnehin dem papftlichen Sofe schon wegen der alten Berbindung des Saufes Baiern mit den Sohenstaufen verhaßt war, mit allen zu seiner Berfügung ftebenden Waffen zu Kelbe au ziehen; wie der Papft bierauf mehrere Processe gegen Lud= wig befannt machte, in benen er so weit ging, diesen ber Königlichen Würde zu entsetzen, ihn unter Anführung nichtiger Gründe in ben Bann zu thun, und allen Reichsftanden ben ferneren Gehorsam gegen ihn zu untersagen; wie Ludwig mannhaft seine Würde und die Rechte bes Reichs vertheidigte und dabei in Deutschland besonders bei den Kurfürsten fräftige Unterstützung fand; wie er, ohngeachtet ber Feinde, die man

¹⁶⁾ Riebel Cod. dipl. Brandenb. II. Hauptth., 2. B. G. 51.

ibm von verschiebenen Seiten ber, befonders auch in ber Mark, zu erweden wußte, bennoch fich aufrecht hielt, seine Streitigfeiten mit bem Sause Offerreich ausglich, fich endlich als alleiniges Oberhaupt des Neichs behauptete, nach Italien zog und bort die Raiserwürde annahm, ohngeachtet einzelner Staats= febler, die seine Lage in mander Hinsicht wieder verschlim= merten, boch in ber Sauptfache, bis wenige Jahre vor feinem Tode, dem pauftlichen Sofe fraftig und mit Erfolg widerftand, und wie biefe Borfalle Gelegenheit gaben, Die wichtigften Fragen, über bie Grengen ber geiftlichen und weltlichen Gewalt und über die Rechte ber beutschen Kurfürsten, um welche sich bie bamaligen Staatsereignisse hauptsächlich bewegten, auch in gelehrten Discuffionen zu erörtern; bies alles - beffen ausführliche Erzählung und zu weit führen würde - fei bier nur angedeutet, um ben Charafter jener Zeit baraus zu er= flären, und um baran bie folgenden Ereignisse in bem Leben bes eigentlichen Belben unferer Erzählung anzufnüpfen.

Der Zwiespalt zwischen bem Raiser und bem Papste. in welchem der lettere wiederholt, und besonders seit 1330, gegen ienen mit ben icharfften Banufluchen auftrat, und biefe auch auf alle biejenigen erstreckte, welche ben Raifer als folden anerkennen, von ihm Leben empfangen, oder sich soust an ihn halten und ihm beifteben wurden, war gang bazu geeignet, immer neuen Zwiespalt im beutschen Reiche auszusäen und auch die bisherigen Freunde des Kaisers von ihm zu trennen. beren Manche sich auch wirklich burch bie papstlichen Drohun= gen in ihrer Treue gegen ihn wankend machen ließen. Doch fehlte es auch nie an folden, welche, theils burch die Aber= zeugung von der gefährdeten Würde des Reichs, theils durch Anhänglichkeit an die Person bes Raisers bewogen, standhaft bei ihm ausharrten; und unter biefe gehörte auch unfer Graf Günther von Schwarzburg. Schon in einem Lebenbriefe, welchen er über ben, nach vollzogener Gütertheilung mit feis nem Bruder, ihm zugefallenen Landesantheil, von dem Kaiser

zu Münden am 13. Februar 1330 erhielt, 17) wird seine, bem Kaiser in mancherlei Leibes, und Lebensgefahr bewährte Treue, in Ausbrücken, welche nicht zu bem gewöhnlichen Curialftil geboren, gerühmt; und feit diesem Jahre finden wir ibn fast ununterbrochen im Dienste bes Raifers und feines Sohnes, des Markgrafen von Brandenburg, als eine ihrer mächtigften Stuten im Rath und im Relbe. In bem Berzeichnisse ber Hilfstruppen, welche bem Raiser im Jahre 1331 jum Buge in die Mark jugeführt wurden, erscheint auch ber Graf von Schwarzburg 18), und im folgenden Jahre wurde berselbe von bes Kaisers Schwiegersohne, bem Landgrafen Friedrich von Thuringen, mit Genehmigung bes Raifers. zum Sauptmann und Verweser ber Mark Brandenburg ernannt. 19) Außer biesen gewöhnlichen Diensten und ber Silfe an Mannschaft, die er bem Raiser als verbundeter Reichsftand auführte, unterflütte Gunther auch ben Markarafen von Brandenburg durch bedeutende Geldvorschuffe, wofür ihm unter andern die Stadt Schwedt mit dem Oberzolle verpfändet wurde. 20) Durch diese Berhältnisse in entfernten Gegenden ließ sich indessen Günther dem heimischen Thüringer=Lande nicht ganz entfremden, vielmehr sehen wir ihn, um bas Jahr

¹⁷⁾ Hendenreich, Hiftorie des Hauses Schwarzburg, S. 86.

¹⁸⁾ Riebel a. a. D. S. 64. Comes de Schwarzburch X. galeatos.

¹⁹⁾ Riedel a. a. D. S. 73. Die Urkunde ist am 10. August gegeben bie Sahrzahl sehlt, doch ist das Jahr 1332 höchst wahrscheinlich. — Nach einer andern, bei Riedel a. a. D. S. 69. nur dem Inhalte nach angegebenen Urkunde vom 6. Juni 1332, wurde Graf Heinzich von Schwarzburg, welches Gunthers Bruder gewesen sein müßte, von Kaiser Ludwig zum Psleger seines Sohnes, des Markgrafen von Brandenburg, ernannt, welchem dann, wenn kein Fehler in der Angabe statt sindet, Graf Günther im Amte gesolgt wäre.

 ²⁰⁾ Urfunben aus bem J. 1340; Gertfen Cod. dipl. Brandenb. IV.
 562, 563.

1341, das wichtige Amt eines Landfriedensrichters in Thürinsgen bekleiden. 21)

Die amtliche Stellung, welche bem Grafen Gunther bie Aufrechtbaltung bes Landfriedens zur Pflicht machte, bin= berte ibn nicht, im Geiffe seines Zeitalters, an bem Bergog Albrecht von Medlenburg einen auffallenden Landfriedensbruch au verüben. Der Bater biefes Bergogs war bem verftorbenen Grafen Beinrich von Schwarzburg, Gunthers Bater, wahrscheinlich aus ben Brandenburgischen Bandeln ber, eine Summe Geldes schuldig geblieben. Als nun Albrecht, im Jahre 1341, in einer Angelegenheit seines Schwagers, bes Königs von Schweben, an ben faiferlichen Sof zu reisen im Begriffe war, und burch Thuringen zog, ließ ihn Gunther, obngeachtet des kaiserlichen Geleites, unter dem er reifte, in ber Nähe bes Schloffes Blankenburg niederwerfen und, nach Entlaffung feiner Begleiter, beinabe ein balbes Jahr gefangen balten. 22) Der Raiser nabm biese That als eine Gerina= schätzung seines Geleites fehr mißfällig auf, und Günther fah fich burch bie bringenden Mahnungen bes Raifers genöthigt, ben Bergog wieder in Freiheit zu setzen. Der Bergog von Medlenburg aber befehdete nun (wahrscheinlich mit Silfe bes Landgrafen von Thuringen) ben Grafen Günther, und fügte

²¹⁾ Urfunde vom 16. Upril 1341, bei henbenreich hiftor. v. Schwarzb.
S. 87.

²²⁾ Corneri Chron. ap. Eccard. Corp. histor. med. aevi T. II. p. 1058. Detmar Chron. herausg. v. Grautoff, 1. Th. S. 252., zum Jahre 1342. Diefer fagt ausdrücklich, der Graf habe herrn Albert von Mekkendurg gefangen gehalten «vor ghut dat sin vader eme schulz bich bles.» — Jovius ap. Schoettgen et Kreysig Diplomatar. I. p. 340. gibt noch nähere Umstände an, ist aber hinsichtlich der Zeit, die er zu spät anseht, im Ungewissen. Daß die Haft des Gefangenen im Schlosse Rahnis statt gefunden habe, sagen bloß spätere Chroniken bei Westphalen Monum. ined. 1. p. 303 u. 618; es ist aber nicht wahrscheinlich, da dies Schloß einem andern Grafen von Schwarzburg, als unserm Günther, gehörte.

ihm und den Seinigen großen Schaden zu, weshalb dieser den Kaiser und dessen Sohn, den Markgrasen von Brandenburg, in Unspruch nahm. Durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch des Erzbischoss Heinrich von Mainz, auf welchen beide Parteien compromittirt hatten, wurde diese Streitsache am 25. Mai 1342 dahin gütlich beigelegt, daß der Erzbischos erklärte, Graf Günther habe den Herrn von Mecklenburg und die mit ihm gewesen, nicht wider Ehre gefangen, doch solle er beschwören, es sei ihm zu der Zeit nicht bekannt gewesen, daß sie in des Kaisers oder seines Sohnes Geleite reisten, und so solle Graf Günther an seinen Ehren, Recheten und Gütern ungekräntt sein; auf den gegenseitig zugesügzten Schaden sollten alle Parteien verzichten; auch die Gefanzenen von beiden Seiten, gegen Urphede, losgegeben werden. 23)

Dem guten Bernehmen bes Raisers mit Gunther that übrigens diefer Vorfall wenigstens feinen dauernden Abbruch: benn noch mahrend bes Berlaufs biefer Meklenburgischen Sändel, als der Raiser, im Februar 1342, die Bermählung bes, seit einem Jahre verwittweten, Markgrafen von Branbenburg, mit ber befannten Margarete von Kärnthen feierte, - eine Berbindung, von der er fich eine neue Bergrößerung seiner Hausmacht versprach, die aber, eben so febr burch ihre unlautern Beweggrunde und bas dabei angewandte ungesetliche Berfahren, als durch die damit verbundene Beleidigung bes Königs von Böhmen, ben Raiser in ben größten Nachtheil brachte und wirklich ben Grund zu seinem Sturze legte befand sich auch Günther in des Raisers Umgebung. 24) 3m Julius ftellte er zu Erfurth bem Markgrafen von Brandenburg eine Quittung über eine Schuldforderung aus, 25) und im August befand er sich zu Spandau in ber Umgebung bes Markgrafen, der ihn bei diefer Gelegenheit seinen oberften

²³) Riedel a. a. D. S. 155.

²⁴⁾ Jovius 1. e. p. 344.

²⁵⁾ Riedel a. a. D. S. 158.

Rath (summus noster Consiliarius) nennt. 26) Noch in bem= felben Monate, August 1342, erscheint Graf Günther als Bevollmächtigter bes Raifers, mit Berrn Beinrich von Re= besach (anderswo Rysach ober Rischsach genannt), Amt= mann bes Marfgrafen von Brandenburg, und 400 Reisigen, in Lübeck, um von bort aus an ber Wiederherstellung bes Landfriedens zu arbeiten. Da fein Unternehmen gunächst gegen bie Grafen von Solstein gerichtet war, welche mit bem König Walbemar von Danemark und beffen Berbundeten, ben Städten Lübed, Samburg u. and. in Unfrieden lebten, fo bot zwar Graf Beinrich von Solftein, burch Ausschreiben vom 17. August 1342,27) seine Bafallen und Unterthanen zur Abwehrung bes brobenben Angriffes auf; die Grafen faben fich endlich aber boch genöthigt, in einem, zu Lübeck am 13. Df= tober 1342 geschlossenen Bertrage, 28) die Schlichtung ihrer Streitigfeiten mit ben Städten, dem Grafen Gunther von Schwarzburg und den Herren von Rysach und von Buch, als Rathen bes Raifers und bes Markarafen von Brandenburg, zu überlaffen. Indeffen fam boch erft nach Günthers Beimfehr, im folgenden Jahre, am 17. Juli 1343, auf ben Grund ber von ibm und seinem frühern Gegner Albert von Meflenburg eingeleiteten Berhandlungen, zu Belfingborg, ein Bertrag zwischen bem, mit ben Grafen von Solftein ver= bundeten Ronig von Schweden und ben Städten Lubed, Samburg, Rostock, Wismar, Stralfund und Greifswald zu Stande; 29) und burch einen anderweitigen Bertrag mit ben Grafen von Solftein, am 13. December 1343, wurde endlich ber Streit völlig beseitigt. 30)

²⁶⁾ Urkunde für die Stadt Treuenbrießen; v. Raumer Cod. dipl. Bandenb. contin. I. S. 3.

²⁷) Riebel a. a. D. S. 158.

²⁸⁾ Heffe Taschenb. d. Gesch. Thuringens II. Urk. S. III.

²⁹⁾ Beffe a. a. D. G. VII.

³⁰⁾ Ungef. b. Heffe a. a. D. S. 88., Not. 81.

Nicht so viel Ruhm, als in der Erfüllung dieses Auftrages, ärntete Günther aus seiner Betheiligung an der, unter dem Namen des Thüringischen Grafenkrieges befannten, eben so langwierigen als verwickelten und von allen Parteien mit großer Erbitterung durchgesochtenen Fehde.

Es waren hauptsächlich zwei Berhältniffe, welche von Beit zu Zeit die Rube bes Thuringer Landes ftorten, nehmlich bas Berhältniß ber Landgrafen von Thuringen zu ben im Lande angeseffenen Grafen und herren, und ber Erzbischöfe von Mainz zu ber Stadt Erfurth. In beiden lag viel Un= bestimmtes und Schwankendes, bas nothwendig mancherlei Streitigkeiten berbeiführte. Der Landgraf ftrebte barnach, Thuringen zu einem geschloffenen Webiete zu machen, und bie Grafen und Dynasten Thuringens völlig seiner Landeshoheit zu unterwerfen; diese aber wollten von den Rechten der Reichsunmittelbarkeit, in benen fie, seit bem Thuringischen Erbfolge= ftreit im breizehnten Jahrhundert, fich behauptet hatten, nichts wieder aufopfern, vielmehr jene Rechte, wo möglich, befestigen und erweitern. — Als Erbherr der Stadt Erfurth wurde zwar damals der Erzbischof von Mainz noch ohne Widerspruch anerfannt; aber bie befondern Rechte und Freiheiten, welche bie Stadt sich auf verschiedenen Wegen erworben batte und immer weiter auszudehnen suchte, gaben boch ichon zu manderlei Collisionen Anlag, auf welche auch die von Zeit gu Beit ausbrechenden Jurisdictionsconflicte zwischen bem Stadt= rath und ber städtischen Geiftlichkeit nicht ohne Ginfluß blieben. Roch verwickelter wurde biefe Sache baburch, bag auch ber Lantaraf, bem ein fo bedeutender Besitz eines auswärtigen Kürsten gerade im Bergen Thüringens höchft unwillfommen, und in seinem Streben nach herstellung eines geschlossenen Gebietes am meisten binderlich war, auf jede Gelegenheit achtete, die weltlichen Berscherrechte des Erzbischofs in Thuringen zu schmälern. Da nun auch die Stadt Erfurth, durch bie Interessen ihres bamals fehr ausgebreiteten Sandels und ihre damit zusammenhangende vorzügliche Thätigkeit in den

Landfriedensangelegenheiten, dahin geführt wurde, fich meistens an ben Landgrafen anzuschließen, so ergab es sich sehr naturlich, daß der Erzbischof, wenn er, seiner Thuringischen Angelegenheiten megen, in Streitigkeiten verwickelt murbe, feine Berbundeten zunächst unter ben Grafen und Dynasten biefes Landes suchte. So finden wir schon im Jahre 1340 ben da= maligen Erzbischof von Mainz, Beinrich von Birneburg, mit bem Landgrafen von Thuringen und ber Stadt Erfurth, aus nicht genau befannten Urfachen, in einen Streit verwickelt. in welchem die Grafen von henneberg, von Sobenftein und unser Graf Günther von Schwarzburg auf bes Erzbischofs Seite ftanden, ber aber, mahrscheinlich noch ebe es zu that= lichem Ausbruche fam, vom Raifer Ludwig burch einen schiedsrichterlichen Vergleich beigelegt wurde. 31) 3mei Jahre wäter brach ein Streit zwischen bem gandgrafen und bem Grafen hermann von Orlamunde, welchem bamals Weimar geborte, in einen offenbaren Krieg aus. Wie die Thuringischen Chronifen erzählen, begab es fich, daß mährend eines großen Feftes, welches Graf Bermann in Erfurth gab, ber Landgraf Friedrich burch biefe Stadt gog, um von Gisenach fich in das Land Meißen zu begeben, wobei der Graf, voll Übermuths, ihm aus dem Kenfter entgegen rief: Woher, Frig? wohinaus, Krit? - Den Landgrafen verdroß diese spöttische Rede; er antwortete: Wahrlich, ich will nicht ruhig sterben. ich bringe es benn babin, daß du mich einen herren beißeft! und alsofort nahm der Rrieg seinen Anfang. Der eigentliche Grund, sowohl jener beleidigenden Rede des Grafen, als auch bes Krieges felbst, mar aber ohne Zweifel, bag Graf Bein= rich von Orlamunde, von der Ofterländischen Linie, mahrscheinlich burch Schulden bedrängt, damit umging, bas Schloß und die Berrschaft Drlamunde, zum Nachtheil feiner Stammesverwandten von ber Weimar'schen Linie, an ben Land=

³¹⁾ Hoefer, Auswahl ber altesten Urkunden beutscher Sprache. S. 346.

grafen zu verkaufen, wie nachmals auch wirklich geschab. Wie dem auch sei, so ift gewiß, daß noch im Jahre 1342 bie Rehde zwischen bem Landgrafen und ben beiben Grafen zu Weimar, hermann und Friedrich, ausbrach. Mit ben letteren verbundete fich der Erzbischof von Mainz, Die Grafen von Sobenstein, unser Graf Gunther und fein Bruderssohn Beinrich von Schwarzburg - Arnstadt, die Berren von Plauen Gera, Liebenwerda, Schönburg, Walbenburg, Salzach u. a. m. Die Grafen von Schwarzburg wurden insbesondere auch durch Streitigkeiten, in die sie, wegen ihrer Besitzungen zu Frankenhausen, mit bem Landgrafen verwickelt waren, zur Theilnahme an biefem Rriege veranlaßt. Auf ber Geite bes Landgrafen ftand nur die Stadt Erfurth, die wir hier zum erftenmal in offener Fehde mit ihrem, zur Gegenpartei gehörigen Erzbischof erbliden. Der Rrieg, beffen Weschichte übrigens fehr im Dunfel liegt, wurde mit großer gegenseitiger Erbitterung geführt und beiden Varteien viele Ortschaften verwüftet, bis Raiser Ludwig, bem es befonders unangenehm fein mußte, zwei ihm nahe ftebende Männer, ben Landgrafen von Thuringen, feinen Schwiegersohn, und ben Grafen von Schwarzburg, einen seiner vertrauteften Diener, gegen einander im Rampfe zu feben, fich ins Mittel fclug, und burch einen fchiederichter= lichen Bergleich, zu Burzburg am Sonnabend in ber Pfingftwoche 1343, die Streitenden verfohnte. In Diesem Bergleiche wurde zuerst eine allgemeine Verzichtleistung auf allen gegenfeitig zugefügten Schaben, Freilaffung aller Gefangenen und Burudgabe ber eingenommenen fremden Schlöffer und Guter ausgesprochen; alle Parteien wurden angewiesen, fich gegenfeitig bei ihren Ehren, Rechten und Gutern zu laffen und zu schützen; die Beilegung ber einzelnen Streitsachen wurde einem Schiedsgericht von brei Männern übertragen, beren einen ber Erzbischof von Mainz, ben andern ber Landgraf von Thuringen, und den dritten der Landgraf von Seffen, als Dbmann, ernennen follte; zur Beilegung eines besonderen Sandels zwi= schen bem Landgrafen von Thuringen und einem herrn von

Wangenheim, follte jeder von biefen beiben einen Schiedsmann erwählen, und Graf Günther von Schwarzburg Obmann fein: die Grafen von Sobenstein follten die Reichsstadt Nordbaufen und bas Stift Walfenried bei ihren Rechten laffen, ber Graf von Schwarzburg aber Frankenhausen mit seinem Bubehör behalten, fo wie er es von ben Grafen von Beichlingen erfauft habe; und wenn zwischen ihm und bem Land= grafen von Thuringen, wegen eines Gutes in biefer Gegend, Streit entstünde, fo follte, zur Entscheidung beffelben, jeder von beiden einen Schiedsmann, und ber Landgraf von Seffen ben Obmann ernennen. 32) - In einem nachträglichen Bescheibe, zu Bamberg am Montag in ber Palmwoche 1344, bestimmte ber Raiser noch, bag ber Ort Bischofsgottern (welder zwischen bem Erzbischof von Mainz und bem Landgrafen von Thuringen ftreitig war, und welchen vorläufig ber Burggraf von Nürnberg im Ramen bes Raisers inne hatte) ben Burgern von Erfurth eingeräumt werden, und biefe fobann ben Erzbischof und ben Landgrafen wieder in rechtmäßigen Befit feten follten. 32) - Bur Befestigung bes Friedens wurde inzwischen, am Sonntage vor Agibii (31. August) 1343, ein besonderes Bündniff zwischen dem Landgrafen von Thüringen und dem Grafen Günther von Schwarzburg geschlossen. 34)

Dieser Friede hatte sedoch nicht lange Bestand. Graf Günther und seine beiden Nessen erkauften, gegen das Ende des Jahres 1343 und im folgenden Jahre, von den Schenken von Tautenburg das Schloß und die Herrschaft Dornburg, 35) und wie dem Landgrasen von Thüringen diese neue Vergrößezrung des ihm unbequemen Hauses Schwarzburg missiel, so

³²⁾ Drig. 2 Urk. ehemals im Archive der Stadt Erfurth, jeht im Königl. Prov. 2 Archive zu Magdeburg. Byl. Zovius 1. c. p. 335.

³³⁾ Drig. = Urk. wie d. vor.

³⁴⁾ Jovius 1. c. p. 336.

³⁵⁾ Jovius I. c. p. 337.

fühlten sich von ber andern Seite bie Grafen von Weimar gefränft, als ber Landgraf um eben biese Zeit, burch eine Cheberedung zwischen seinem altesten Sohne und ber Tochter bes Grafen Beinrich von Senneberg, Die Pflege Coburg erwarb, auf welche jene Grafen felbst Ansprüche machten. So brach schon zu Anfange bes Jahres 1345 ein neuer Krieg aus, in welchem abermals von beiden Seiten dieselben Berbündeten sich an einander anschlossen. — Als der Landgraf und bie Erfurther gemeinschaftlich Arnstadt belagerten, und man icon nabe baran war, es zu erobern, entsvann sich zwi= ichen beiben ein Streit; benn bie Erfurther bestanden barauf. im Kalle ber Eroberung, bas Schloß zu gerftoren, ber Landgraf aber wollte es, als fein Leben, erhalten miffen. Sie entzweiten fich barüber fo, bag bie Belagerung aufgehoben werben mußte. In der Meinung, der Landgraf fei in das Land ber Grafen von Orlamunde gezogen, warfen fich die Schwarzburger nun mit ihrer gangen Macht auf bie Erfurther, und trieben biefe bis vor ihre eigne Stadt gurud; boch ber land= graf, wegen bes vorigen Zwistes bald wieder verföhnt, ver= fprach ben Erfurthern, auf ihre Botschaft, Silfe zu fenden. und ermuthigte fie dadurch aufs neue, fo daß fie die Schwarzburger wieder bis zu bem Dorfe Egstädt zurudschlugen. Sier hatte Graf Günther einen Sinterhalt verftedt, burch beffen unerwarteten Angriff ben Erfurthern aufs neue ber Sieg freitig gemacht wurde. Da fam eben zur rechten Zeit ber Landgraf mit feinen Schaaren herbei, und bie Schwarzburger wurden nun bis nach Arnftabt zurudgeschlagen. Unterwegs machten die Sieger viele Gefangene, unter benen fich, nach ber Angabe ber Thuringischen Chronisten, zwei Grafen von Schwarzburg befanden. Daß unfer Günther einer berfelben gewesen, ift jedenfalls ungegründet, ba er später noch in bemfelben Kriege thätig auftritt; vielleicht konnten es feine beiden Neffen gewesen sein, von benen einer gleichfalls ben Namen Günther führte. - Bor Arnftadt glaubte ber Landgraf fei= nen ermüdeten Rriegern Rube vergönnen zu durfen, und schlug

manchen tapfern Mann zum Ritter. Balb aber wurden fie aus biefer Rube aufgeschrecht, als ber Graf von Birneburg, ein Bruder des Erzbischofs von Mainz, mit frischen Truppen berbeifam, und ber Schlacht abermals eine andere Wendung gab. Das heer bes Landgrafen mußte fich mit großem Ber= luft zurückziehen, ber Landaraf felbst wurde schwer verwundet, brei seiner vornehmften Sauptleute nebst vielen andern Edlen getödtet. Da schickte der Abt des Peterklosters zu Erfurth einige Wagen hinaus, um die Berwundeten in die Stadt zu bringen, begleitet von einigen Monden, an die fich auch mebrere Burger anschlossen; auf bem vorderften Wagen aber fagen, nach Rriegssitte, zwei Pfeifer, die in ber Nähe bes Schlacht= feldes ihre Rriegsmusik anstimmten. Der Graf von Birneburg bielt bie Berannahenden, die er in ber Staubwolfe nicht feben konnte, für neue feindliche Truppen, ließ vom Rampfe ab und fehrte nach Urnftadt gurud. Die Erfurther und Land= gräflichen, frob, fich burch biefen Bufall von ben Reinden be= freit zu seben, magten es boch nicht, diese zu verfolgen, son= bern gogen, unter bem Kriegsgeschrei: Thuringerland und Ruftenberg! in guter Ordnung wieder nach Erfurth, wo ber Landaraf, zur Beilung feiner Wunden, vier Wochen verweilte. Der Fortgang bes Krieges war, unter manchen Abwechselun= gen, im Allgemeinen für ben Landgrafen gunftig. Im Lager por Dornburg, welches ber Landgraf fünf Wochen lang frucht= los belagert hatte, schloß er endlich am 26. Jul. 1345 mit ben Grafen von Schwarzburg einen Frieden, 36) in welchem biese unter andern sich bazu verstehen mußten, bas Saus und Die Stadt Rabla an ben Landgrafen abzutreten, und Dornburg von ihm zu Leben zu nehmen, bas Schloß Tonndorf aber an bie Stadt Erfurth zu überlaffen. Übrigens bestätigten beibe einander gegenseitig ihre Rechte, und die Grafen von Schwarzburg versprachen gemeinschaftlich mit dem Landgrafen die

³⁶⁾ Heffe Taschenb. II. Urk. S. X.

Straßen zu beschüßen. — Mit den Grafen von Orlamunde dauerte der Krieg noch bis in das folgende Jahr fort, wo sie sich endlich auch zum Frieden mit dem Landgrafen bequemten, unter der Hauptbedingung, alle ihre Besügungen von ihm als Lehen zu empfangen.

Bon jest an ichien, wenigstens äußerlich, aller Unwille amischen bem Landgrafen und bem Grafen von Schwarzburg beigelegt zu fein; ja schon im Jahre 1346 unternahm Gun= ther, gemeinschaftlich mit bem Landgrafen und ben Bürgern von Mühlhaufen und Nordhaufen, einen Kriegszug gegen bas Schlof Erichsburg am Barge, welches Graf Bermann von Stolberg zur Störung bes Landfriedens migbrauchte, und welches beshalb erobert und zerftort wurde. Diese und andere Beschäftigungen in Thuringen mußten naturlich Gunthers frühere Thätigfeit in ben Geschäften bes Raisers und bes Markarafen von Brandenburg unterbrechen, baber wir auch im Jahre 1346 ben Burggrafen Johann von Nurnberg als Hauptmann ber Mark Brandenburg genannt finden. 37) -Außerdem benutte Gunther die Rube, die ihm damals auf furge Beit vergonnt war, gur Ordnung mancher Berhältniffe mit feinen Bettern, befonders in Ansehung ber Städte Saalfeld und Arnstadt, die eben so fehr von seiner verständigen Sorge für das Wohl seines Hauses und Landes, wie seine früheren Thaten für seinen Kriegsmuth zeugen; 38) und schloß in einer persönlichen Zusammenkunft mit bem Landgrafen von Thuringen, zu Gisenach am 21. April 1347, einen Bertrag wegen bes Schutes ber Landstraßen, bes Frankenhäuser Salz= bandels und einer vortheilhafteren Erhebung gewisser Bölle. 39) - Daf Günther, noch in demfelben Jahre, mit bem Mart= grafen von Brandenburg an dem Kriege in Litthauen Theil

³⁷⁾ Riedel a. a. D. S. 134.

³⁸⁾ Jovius l. c. p. 341.

³⁹⁾ Jovius 1. c. p. 343.

nahm, und hernach den Kaiser auf seinem letzten Feldzuge nach Tirol begleitete, ist zwar wahrscheinlich, aberenicht durch bestimmte Zeugnisse zu erweisen. —

Der Zwiespalt zwischen bem Raiser und bem papstlichen Sofe zu Avianon batte indeffen eine immer bedroblichere Wenbung genommen; bie lange Dauer bieses Streites machte bie Kürsten, auf beren Beistand sich ber Raiser stützen konnte, im= mer kaltsinniger, und jeder Versuch ber Aussohnung von Seiten des Raisers scheiterte an den immer höher gesteigerten Forderungen feines Gegners, bie von Clemens VI. noch weiter als von einem seiner Vorgänger getrieben, und so ge= ftaltet wurden, daß mit ihrer Gewährung nicht nur das ver= fönliche Ansehn des Raisers, sondern auch die Würde des Reiches felbst gang barnieber fallen, und ber Raifer nur als untergeordneter Beamter bes Vapftes erscheinen mufite. Gewährung so überspannter Ansprüche mochte ber Papst wohl felbst kaum erwarten; boch konnte der Erfolg nicht ausbleiben. daß der Kaiser schon durch die Verhandlungen und so manche rücksichtstose Außerungen über jene Verhältnisse, in der Achtung vieler Reichsftände immer tiefer fank und man ihm die Schuld beimaß, er habe bas Reich so tief herabwürdigen lassen. Noch ungunftiger gestaltete sich bie Lage bes Raifers, seitbem er burch die, weder rechtlich noch politisch zu vertheidigende Er= werbung Tirols, ben König von Böhmen aus einem vorher ichon unzuverlässigen Freunde, zu seinem erklärten Feinde ge= macht hatte; benn außer daß fich hierdurch die Bahl feiner Gegner im Allgemeinen auf eine bedenfliche Weise vermehrte, trat ihm nun auch in bem Sohne biefes Königs, Karl, ba= maligem Markgrafen von Mähren, ein Thronbewerber, den Pla= nen ber, auf bes Raifers Absetzung hinarbeitenden papftlichen Vartei eben so geneigt als willfommen, entgegen. Es ftand aber hauptfächlich ein unerschütterlicher Fels ber Ausführung biefes Planes im Wege; dies war der Erzbischof von Mainz, Bein= rich von Virneburg, ber, obgleich er die Erbebung zu

seiner Würde ursprünglich bem papsilichen Sofe verdanfte 40). boch als erster Kurfürst und Erzkanzler bes Reichs es sich zur Pflicht machte, fest an bem Raiser zu halten und jeden frem= ben Eingriff in die Verfassung und Rechte bes Reichs abzuwebren. Sein Domfavitel ftand ibm bierin fraftig zur Seite. und schloß, in Beziehung auf die Angriffe, die ihm beshalb theils widerfuhren, theils brobeten, schon im Jahre 1342 eine förmliche Verbindung mit ihm, zu gemeinschaftlicher Silfe gegen alle Wibersacher 41). Geftütt auf bas aus jener Stellung bervorgebende Berwürfniß zwischen dem Papft und dem Rurfürsten von Mainz, wußte Karl, während eines verfönlichen Aufenthalts in Avignon, es babin zu bringen, daß ber Davft. am 30. April 1344, gang Böhmen von der Maingischen Kirdenproving trennte und das bisberige Bisthum Prag zu einem Erzbisthum erhob, welchem die Bischöfe zu Leutmerit und Olmütz als Suffraganen untergeordnet wurden; und biefe Kränfung bes Kurfürsten von Mainz war nur bas Borfviel au feiner ganglichen Entfernung; benn auch biefen letten, ent= scheibenden Schritt unternahm der Papft, indem er, am 15. Oftober 1344, ben Rurfürften Beinrich, megen feiner Anhänglichkeit an ben wiederholt gebannten Ludwig, feines erzbischöflichen und furfürftlichen Amtes entsetzte, und biefen Ausspruch am 7. April 1346 in noch ftarferen Ausbrücken wiederholte, indem er zugleich ben zeitigen Dechanten, Grafen

⁴⁰⁾ Heinrich war schon 1328, als Propst zu Bonn, von dem damaligen Papste Johann XXII., gegen den von dem Mainzer Domkapitel postulirten Erzbischof von Trier, Balduin von Luxemburg, zum Erzbischof von Mainz ernannt, vom Domkapitel aber nicht angenommen worden, worauf Balduin, mit Beibehaltung des Erzsstifts Trier, die Abministration des Erzsstifts Mainz dis 1337 führte. Erst nachdem er diesethe niedergelegt, gelangte Heinrich durch eine neue Wahl des Domkapitels zur Regierung.

⁴¹⁾ Da mir nicht bekannt ift, daß biese merkwürdige Urkunde bereits gedruckt ware, so schien es nicht unzweckmäßig, dieselbe in Beilage 1., nach einer aus dem Königt. Provinzial-Archive zu Coblenz mir mitzgetheilten Abschrift des daselbst besindlichen Originals, beizufügen.

Gerlach von Raffau, an seine Stelle zum Erzbischof und Rurfürsten ernannte. 42). Zwar widersette fich ber größte Theil bes Mainzer Domfapitels, ben Dompropft Runo von Kal= fenftein an ber Spige, jenem gewaltsamen Berfahren, und Beinrich, ber noch am 19. März 1346 ein neues, festes Bündniß mit dem Raiser geschlossen hatte 43), behauptete sich im Besitze des größten und wichtigsten Theiles des rheinischen Erzstifts; boch nahm bie Stadt Mainz, beren Burger feit einiger Zeit mit bem Kurfürsten und Domfavitel in Zwiesvalt Tebten, ben Gegen-Rurfürsten Gerlach auf; auch Erfurth, bamals für die zweite Hauptstadt des Mainzer Kurstaates geach= tet. ließ sich für letteren gewinnen, und dieser begann sofort. au Gunften Rarls, in die Rechte bes, einem Rurfürften von Mainz zustehenden Reichserzkanzler-Umtes einzugreifen. Während jedoch Gerlach, bei seiner so schwankenden Stellung, nur formell für Rarl wirken konnte, und im Wefentlichen von ihm Schutz und Hilfe erwarten mußte, fand Rarl eine um fo festere Stüte an bem Rurfürsten von Trier, Balbuin von Luxemburg, ber zwar vormals bem Raiser Ludwig immer nach Rräften beigestanden batte, nun aber durch verwandtschaft= liches Interesse - Rarl war ber Enkel bes verftorbenen Rai= fers Beinrich VII. und Balduin bes letteren Bruder vermocht wurde, bem Raiser untreu zu werden, und sich an bie papstliche Partei anzuschließen. Daß Rurfürst Balbuin indessen, bei aller verwandtschaftlichen Liebe, boch auch feinen und seines Erzstifts Vortheil nicht vergaß, werden wir balb erfahren. Schon am 28. April 1346 wurde Balduin vom Papft Clemens VI. aufgefordert, Die übrigen Rurfürsten zur Wahl eines neuen Raisers zusammen zu berufen 44); boch über=

⁴²⁾ Die Anklageschriften bes Papstes gegen ben Kurfürsten, woburch bie Abselbung besselben motivirt werben follte, sinden sich bei Schunk Beitr. zur Mainzer Gesch. II. S. 332—340. und 352—375.

⁴³⁾ Schunk Beitr. III. S. 283.

⁴⁴⁾ Drig. = Urk. im Konigl. Provinzial = Urchive zu Coblenz.

lieft er bie Leitung biefes Geschäftes bem von ihm anerkannten Rurfürsten Gerlach von Mainz, ber am 20. Mai 1346 bie gewöhnlichen Ladebriefe an seine Mitfurfürsten zu einem Wahltag in Rense ausfertigte 45). Balbuin felbit ichloß am 24. Mai mit Gerlach ein besonderes Bundniff, und um diefelbe Beit viele Dienstverträge mit Rittern und andern Ebelleuten, wider alle, die ihn an der Wahl und Krönung eines Römi= schen Königs hindern wurden 46). Der Kurfürst von Coln ließ fich für Rarl burch eine bedeutende Gelbsumme gewinnen; bie Pfälzische und Brandenburgische Wablitimme, Die man nicht hoffen burfte, bem Raiser abwendig zu machen, wurden aus nichtigen Grunden suspendirt, Die Sächfische aber, mit Übergebung ber älteren Linie Sachsen - Lauenburg, bem alten Reinde des Raisers, Bergog Rudolf von Sachsen-Wittenberg überlassen; und auf diese Weise sette man es burch, bag bas Reich für erledigt erklärt, und Rarl am 11. Jul. 1346 zum Könia gewählt murbe.

Ludwig ließ sich indessen durch diese Vorgänge nicht niesterschlagen. Er fand, besonders unter den Städten, noch so wiel treue Anhänger 47), daß er ein bedeutendes Heer aufstellen konnte, wodurch Karl sich genöthigt sah, schon vier Wochen nach seiner Wahl den Platz zu räumen. Auf einem großen, vorzüglich von den rheinischen und westfälischen Reichstäde zu Speyer, im September 1346, erklärte Ludwig den sogenannten Wahltag zu Rense für eine gesetzwidzige, aufrührerische Versammlung, und alle Veschlüsse des selben für nichtig. Karl hatte sich, in Erwartung besserer

⁴⁵⁾ Kinblinger Samml. merkw. Nachr. S. 65.

⁴⁶⁾ Drig. = Urf. im Konigt. Provinzial = Archive zu Coblenz.

⁴⁷⁾ Den Wetterauischen Reichsstädten, Frankfurth, Friedberg, Gelnhaufen und Wehlar, dankt der Raiser, in einem Schreiben aus Nürnberg, vom 16. Jul. 1346, für ihre Treue. Böhmer Cod. diplom. Moenofrancos. I. S. 600. — Eben so der Stadt Aachen, in einem Schreiben aus Frankfurth, vom 10. August 1345. Quir Gesch. der Stadt Aachen. II. Cod. dipl. S. 233.

Beiten, einstweilen mit feinem Bater, bem Ronig Johann, nach Frankreich begeben, wo biefer, in ber bekannten Schlacht bei Creffy, ben Tob fand. Rarl, nun König von Böhmen, wußte fich, bauvtfächlich burch Silfe bes Rurfürsten von Trier, bem er unter andern am 18. Sept. 1346 bie Schlöffer und Dörfer Epternach, Bydburg, Remich und Grevenmachern verfaufte 48), wieder Mittel zur Rückfehr nach Deutschland zu verschaffen, und wurde fogar - nachdem bie Städte Aachen und Coln ibm ben Einzug verweigert batten - zu Bonn, am 26. No= vember 1346, burch ben Rurfürsten von Coln zum Ronig ge= front. Dem Kurfürsten von Trier, ber ihm vornehmlich bis dabin geholfen hatte, bewies Rarl feine Dankbarkeit burch eine Reibe wichtiger Vergunftigungen, die vor ber Sand freilich nur auf bem Vergamente ftanden. Außer ber gewöhnlichen allgemeinen Beftätigung aller Privilegien feines Erzstifts, ge= nebmigte er insbesondere die von dem Kurfürsten in Antrag gebrachte Aufhebung ober Erniedrigung ber schweren Bolle, und befreite ibn und feine Unterthanen von den feit Raifer Beinrich VII. erft angelegten; er bewilligte bem Rurfürsten, in feinen Reichspfandschaften alle Rechte auszunben, welche vor ber Berpfändung von ben Raifern felbst ausgeübt wurden, und Bevestigungen jeder Art nach Gefallen anzulegen ober wegzureißen, auch die von seinen Reichspfandschaften abhängigen Leben, so fern sie nicht erblich und unablöslich verlieben worden, einzulösen und an sich zu behalten; er überließ ihm die Ausübung bes königlichen Rechts ber ersten Bitte in feiner Dioces. sowohl bei ber jetigen königlichen, als bei ber künftigen Rai= fer=Arönung; verlieh ihm für seine Unterthanen bas Privilegium de non evocando, ertheilte ibm für sich und seine Nachfolger bas Recht bes freien Hoflagers, wie es bie Raifer aus= übten, fammt bem Offnungerecht in alle Reichsburgen, und bewilligte, daß im Erzstift Trier und zwei Meilen um daffelbe,

⁴⁸⁾ Drig. Urk. im Konigl. Prov. = Archive zu Coblenz.

niemand, ohne bes Rurfürsten Erlaubnig, Besten anlegen burfe: endlich übertrug Rarl, für die Dauer feiner Abwefenbeit, dem Kurfürsten von Trier, sowohl im Reiche als in der Grafschaft Luxemburg, Die Verleibung ber Leben, Bestallung ber Beamten, Abnahme ber Rechnungen, Anweisung ber Ginfünfte, Belohnung ber Helfer und Bundesgenoffen, und alles was Ehre und Vortheil zu thun ober zu lassen verlangen; bies alles in einer Reihe von Urfunden, die er am 25. und 26. November zu Bonn, am 2. Dezember zu Trier, und am 9. Dezember zu Thionville ausstellte 49). Unter dem letteren Datum gab er ihm zugleich eine Schuldverschreibung über 11000 Gulben, mit ber, für einen König fehr ungewöhnlichen. Stellung von Bürgen, unter Vervflichtung bes Einlagers 50). -Da indessen Karls Versuche, sich in den Rheingegenden, als bem Kerne bes Reichs, zu behaupten, alle scheiterten, so zog er fich durch Elfas und Schwaben in sein Königreich Böhmen. und suchte von bier aus, theils mit Ungarn und Herreich Bundniffe anzuknüpfen, theils Tirol sich zu unterwerfen. Der Raifer unternahm beshalb, zwischen Offern und Pfingsten 1347. einen Feldzug nach Tirol, ber Karls Unternehmungen bort vereitelte, während ber Kurfürst von Trier, burch die mit dem Raiser verbündeten Herren von Westerburg und Jenburg, am Mbeine beschäftigt wurde. Dhugeachtet ber vielen Dienstver= trage, welche Balbuin mit Rittern und andern Rriegsmannern, zu Gunften Karls, gegen "Ludwig von Baiern, ber fich Raifer nennt," vom April bis zum August 1347 abschloß 51), fab er sich boch genöthigt, am 12. September 1347, sowohl mit dem Raiser als mit dem Erzbischof Beinrich von Mainz, einen vorläufigen Frieden zu schließen, worin er beide wieder

⁴⁹⁾ Drig. Urkunden im Konigl. Provinzial : Archive zu Coblenz.

⁵⁰⁾ Drig. Urf. ebendas.

⁵¹⁾ Orig. Urk. im Konigl. Provinzial: Archive zu Coblenz. XI. 2. 45

in ihren Würden anerkannte ⁵²). Der Kaiser fühlte sich nun wieder so stark, daß er sogar zu einem Feldzuge nach Italien sich anschickte, als in Tirol, wohin er zu diesem Ende schon aufgebrochen war, am 11. Oktober 1347, ein plöglicher Tod ihn übereilte. Dieser Todesfall, der in der Geschichte der beutschen Reichsversassung Epoche macht, gab zunächst der das maligen Lage der Sachen wieder eine ganz andere Wendung ⁵²).

Durch den Tod des Kaisers war Karl zwar von seinem mächtigften Gegner befreit, aber bennoch feinem Biele nur we= nia näber gefommen; benn die Freunde und Anhänger bes Berftorbenen verfagten ihm fortwährend ihre Unerkennung, und Beinrich von Birneburg, ber von ihnen unveränderlich als ber rechtmäßige Kurfürst von Mainz betrachtet wurde, und bei bem Rarl es vergebens auf eine Aussohnung antrug, veranstaltete schon im November 1347 zu Oppenheim eine Berfammlung ber ihm gleichgefinnten Fürsten, um die Wahl eines andern Reichsoberhauptes vorläufig zu berathen. einer folgenden feierlichen Wahlversammlung zu Dber-Lahnstein. im Januar 1348, bei welcher Beinrich als Rurfürst von Mainz ben Borfits führte, Kur = Pfalz und Kur = Brandenburg fich burch Gefandte vertreten ließen, und für die Sächfische Wahlstimme ber Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg zuge= laffen murbe, erklärte man feierlich Rarls Wahl für nichtig und bas Reich für erledigt. Rarl fuchte bagegen ben Rur= fürsten von Trier immer fester an sein Interesse zu binden.

⁵²⁾ Gunther Cod. dipl. Rheno-Mosell. III. S. 508. 513. — Dazu gehört ein noch ungedruckter Vertrag des Deutschmeisters Wolfram von Nellenburg und Conrads von Kirkel, Dompropstes zu Speyer und Pflegers des Erzstifts Mainz, vom 2. Oktober 1347, wodurch die herren von Westerburg und Isenburg in das friedliche Stehen aufgenommen werden. Orig. im R. Pr. A. zu Coblenz.

⁵³⁾ Wie der Papft über Ludwigs Tod feine Freude bezeugte, gibt beffen Schreiben an Rarl, vom 7. Dezbr. 1347, bei Riedel a. a. D.
S. 203. zu erkennen.

Außer einigen, ibm früher ichon gemachten, neuen Bewilligun> gen 54), gab er ibm zu Mainz am 15. Januar 1348 eine Schuldverschreibung über 16000 florentinische Gulden, wofür er ihm Burgen mit Berpflichtung des Einlagers stellte 55); am folgenden Tage verpfändete er ihm, für 10000 Mark Silbers, alle erledigten Reichsleben in seiner Diocese und in einer Meile umber; und übertrug, für die Dauer feines Aufenthalts in Böhmen, bem Rurfürsten von Trier bie Stattbalterschaft im beutschen Reiche mit unbeschränfter Bollmacht; und am 9. September (was bier fogleich bemerkt sein mag, um später bie Geschichte nicht zu unterbrechen) übergab er ibm, mittels einer zu Prag ausgestellten Urfunde, alle Ginfünfte von ben Juden im Römischen Reiche 56). — Der gunftigste Umftand für Rarl war indessen, daß die von seinen Gegnern unternommene Wahl eines neuen Königs auf große Schwierigkeiten stieß. Da weber ber Markaraf von Brandenburg, noch ein anderer Prinz bes Baierichen Saufes Luft bezeigte, ober Rraft genug fühlte, fich mit der schweren Burde der Reichskrone zu beladen, so dachte man zuerst an den König Edward von England, ber schon früher an ben beutschen Ungelegenheiten mannichfaltigen Untheil genommen hatte, und von welchem man besonders gegen bie gefährlichen Absichten bes mit Karl verbundeten Königs von Frankreich ben fräftigsten Schutz erwarten fonnte 57). Seine

⁶⁴⁾ Um 7. Dezbr. 1347 übertrug Karl bem Erzbischof von Trier alle Officien ber Provinzial-Vogteien im Speyergau, in ber Wetterau und beren Städten, Schlössern und Ortschaften, mit ber ausgebehnteften Vollmacht. Orig. Urk. im R. Pr. A. zu Goblenz.

⁵⁵⁾ Drig. Urk. ebendas. Unter ben Bürgen befinden sich ber Herzog von Troppau, und was ganz ungewöhnlich ist, ein Geistlicher, Niscolaus, Dombechant zu Olmus, bes Königs Hoffanzler.

⁵⁶⁾ Drig. Urkunden ebendas.

⁵⁷⁾ Urkunden, das Bündniß Karls mit dem König von Frankreich betreffend, vom 30. Mai 1346 und 4. August 1347, s. bei Ludewig Reliq. Manuscript. T. V. p. 450.

Wahl fand allgemeinen Beifall; aber ber König felbst glaubte sie, so willfommen sie ihm auch war, nicht ohne vorherige Berathung mit feinem Varlamente annehmen zu burfen, und während die Sache hierdurch in Aufschub gerieth, vermochte Rarl ben, ohnehin bem Baierichen Saufe abgeneigten Martgrafen von Gulich zu einer Reise nach England, wo er es burch anhaltende Gegenvorstellungen babin brachte, baf Eb= ward nicht nur, unter bem allerdings triftigen Vorwande bes, alle seine Ausmerksamkeit in Anspruch nehmenden Krieges mit Frankreich, die beutsche Krone ausschlug, sondern soggr mit Rarl ein Bündniß schloß 58). Dieser zeigte fich indessen ge= neigt, auch zur Ausföhnung mit seinen Gegnern in Deutsch= land die hand zu bieten; allein die, zum Behuf eines gutlichen Bergleichs, im Julius 1348 eröffnete Versammlung zu Paffau ging fruchtlos aus einander, und ber Markgraf von Brandenburg mit feinen Verbündeten, überzeugt von der Unzuverläffig= feit aller mit Rarl angeknüpften Unterhandlungen, waren jest weiter als jemals bavon entfernt, biesen unversöhnlichen Feind bes Baierschen Sauses für einen Mömischen Rönig zu erfennen. Bunächst wandten sie sich an ben Landarafen Kriedrich von Thuringen, ber, als einer ber mächtigften beutschen Fürften, als Schwiegersohn bes verftorbenen Kaisers, und von mutterlicher Seite ein Abkömmling des alten Raisergeschlechtes der Hohenstaufen, mehr als irgend ein Anderer der Krone würdig, und geeignet ichien, gegen Rarl mit Erfolg in die Schranken zu treten; und in der That schien Friedrich anfangs nicht abgeneigt, auf diesen Antrag einzugeben. Rarl aber brachte. burch geschickte Unterhandlungen, ben Landgrafen dahin, seinen eignen Aussichten auf die Krone zu entfagen, und gegen eine Berschreibung von 4000 Schock Prager Groschen, die Rarl, mit Berpfändung ber Städte Nordhaufen und Goslar, ihm zu

⁵⁸⁾ Das Bündniß fam am 23. April 1349 zu Stande. Ludewig Rel. Mss. V. p. 460. 462.

Budissin am 21. September 1348 ausstellte, diesen als König anzuerkennen und ihm seine Hilfe zu versprechen 59).

Wie sehr aber auch Karl, mit nur allzu günstigem Ersfolg, bemüht war, theils die Häupter der Baierschen Partei durch verstellte Friedensunterhandlungen einzuschläfern und irre zu machen, theils diese Partei zu schwächen und immer mehr Feinde gegen sie aufzuregen, so würde er doch, da er durchaus kein Kriegsmann war, der Macht, welche seine Feinde gegen ihn ausboten, aller Wahrscheinlichseit nach, endlich unterlegen sein, hätte nicht den Markgrasen von Brandenburg um diese Zeit ein Ereigniß ganz neuer Art vor Allem dringend beschäftigt.

Schon seit einiger Zeit hatte sich in ber Mark Branden= burg bas Gerücht verbreitet, ber feit 29 Jahren zu ben Tobten gerechnete Markgraf Walbemar sei noch am Leben. im August 1348, erschien ein Mann, ber sich felbst für biesen Waldemar ausgab. Als Pilger — so erzählte man zeigte er fich am Hofe bes Erzbischofs Dtto zu Magdeburg. ben er um eine Unterredung bitten ließ, Die ihm aber abge= schlagen wurde, weil ber Erzbischof eben bei ber Tafel faß. Run bat er um einen Becher Wein; biefen erhielt er, und ließ beim Austrinken einen Ring binein fallen, ben man bem Erzbischof brachte. Dieser erfannte ihn mit Berwunderung für ben Siegelring bes Markgrafen Walbemar; er ließ ben Vilger zurückrufen, und entdeckte in biefem ben für längst verftor= ben gehaltenen Waldemar felbft, ber, feiner Ausfage nach, von Gewissensangst wegen allzu naher Verwandtschaft mit feiner Gemahlinn gequält, seinen Tod blos erdichtet habe, und als Vilger ins beilige Land gewallet sei, um fein Leben in Bufübungen bingubringen. Erft vor furzem habe er erfahren, baff ein gang fremdes Regentenhaus zur Herrschaft über bie Mark gelangt sei, und so babe er sid zur Rudkehr entschlos fen, nicht um felbst die Regierung wieder in Anspruch zu neh= men, fondern nur um den verwandten Säufern Sachfen und

⁵⁹⁾ Beitschr. für Archivf. II. S. 177.

Anhalt zu der ihnen gebührenden Erbfolge zu verhelfen. Erzbischof - bieß es weiter - überzeugte sich von der Wahr= heit aller biefer Angaben, rieth aber bem gurudgefehrten Bal= bemar, boch bie Herrschaft selbst wieder an sich zu nehmen, weil es feinen andern Weg gebe, feinen Stammesverwandten ihr Erbe zu verschaffen. Go von dem Erzbischof von Magbeburg, und bald auch, wie fich erwarten ließ, von dem Ber= jog Rudolf von Sachsen, fo wie von den Säufern Anhalt und Mecklenburg anerkannt, erschien er nun als Fürst in der Mark, wo er burch große Bersprechungen von Erleichterung ber bisberigen Laften und Bewilligung neuer Freiheiten, bald viele Anhanger gewann, die fich nicht barum bemuhten, die Wahrheit der gangen Geschichte zu untersuchen, sondern sich bamit begnügten, bas für wahr zu halten, was fie für ben Augenblick wünschten. Denn in der That batte Markgraf Ludwig, ben man immer als einen fremden, bem Lande aufgedrungenen Regenten ansah, dem man überdies ungebührliche Begunftigung ber Baiern vor den Landeseingebornen, und noch manche andere Schattenseite seines Charafters zur Last legte, wenig Liebe und Anhänglichkeit im Lande gefunden; und ber Name Walbemar, ber an ben letten und geachtetsten Fürsten des vorigen Regentenhauses erinnerte, machte schon an fich überall ben vortheilhaftesten Eindruck. Die beften gleich= zeitigen unvarteiischen Geschichtschreiber laffen indeffen nicht ben entfernteften Gedanken an Die Echtheit Diefes angeblichen Bal= demar und an die Wahrheit der von ihm vorgegebenen abenteuerlichen Geschichte auffommen; einstimmig erklären fie fein Auftreten für eine grobe Täuschung, und behaupten, der angebliche Markgraf von Brandenburg fei feines Sandwerks ein Müller gewesen, und wegen einiger Ahnlichkeit mit dem ver= ftorbenen Balbemar, von dem Bergog Rudolf von Sachsen zu der Rolle vorbereitet worden, die er mit nicht geringem Erfolg eine Zeitlang spielte 60).

⁶⁰⁾ Der vorliegende Auffaß war größtentheils lange vor dem Erscheinen von Klöden's biplomatischer Geschichte des Markgrafen Walbemar

Schnell brangen jest von allen Seiten bie benachbarten, bem Sause Baiern feindlich gefinnten Fürsten, angeblich gur Unterftügung bes rechtmäßigen Landesberrn, in die Mark ein: Rarl felbst faumte nicht, ihm ein hilfsbeer zuzuführen, und fast bas gange Land schlug sich auf seine Seite, nur mit Ausnahme ber Städte Frankfurth an der Dber, Spandau und Treuenbriezen, bie bem Marfgrafen Ludwig ohne Wanten anbingen. Ludwig brachte indeffen ebenfalls in Rurzem ein Beer aufammen; auch feine Freunde blieben nicht unthätig, und Graf Günther von Schwarzburg, ber seit bes Raisers Tode sich meistens in seiner Beimath aufgehalten, und noch in ber jungften Zeit dem Bischof von Salberstadt in einer Rebbe gegen bie Grafen von Regenstein und Mannsfeld beigestanden hatte, war einer der Ersten die sich ihm zur Silfeleiftung ver-Anfanas wurde Ludwig von einem überlegenen Beere, bei dem sich Rarl selbst befand, in Frankfurth an der Ober eingeschlossen und belagert. Roch während dieser Be= lagerung veranstaltete Rarl, im Lager zu Beinersborf bei Müncheberg, zum Schein, eine öffentliche Untersuchung ber Ansprücke bes sogenannten Waldemar, und ba diese, wie fich erwarten ließ, nach seinem Bunsch ausfiel, so belebnte er ibn am 2. Oftober feierlich mit ber Mark Brandenburg, nahm, für den Kall seines unbeerbten Todes, die Berzoge Rudolf und Dito von Sachsen und bes Erfteren Sohne, sodann bie Kürsten Albrecht und Waldemar von Anhalt in die Mit-

ausgearbeitet. Ohne in eine kritische Erörterung einzugehen, wozu hier weder Zeit noch Ort ist, begnüge ich mich, zu bemerken, daß die, in diesem übrigens hochverdienstlichen Werke, zu meiner Verzwunderung, aufgestellten Gründe für die Schtheit des wiedererschienenen Walbemar, mich kemeswegs haben überzeugen können, daß ich vielmehr dem, was Niedel in d. Jahrb. f. wissenschaftl. Kritik dagegen erinnert hat, vollkommen beistimme und nach wie vor an der überzeugung von einem verübten Betruge sestzuhalten mich genöthigt sehe.

belehnung auf, und ließ burch bas gange Land ben Befehl ergeben, bem gurudgefehrten Markgrafen Balbemar als bem alten und rechtmäßigen Landesberrn zu gehorchen 61). 28 al= bemar wies bagegen bie Stände ber vormals mit ber Mark Brandenburg verbundenen Laufit an Die Krone Böhmen, weil König Rarl ihm die besondere Gute und Gnade erwiesen habe, ihm fein Land und Erbe zu gewinnen und zu erfriegen 62). — Am 11. Oftober folgte von Seiten Rarls, noch aus bem Welbe bei Frankfurth gegeben, ein anderes Cbict, welches alle diejenigen Städte und Einwohner ber Mark, die ben angeblichen Walbemar nicht für ihren rechten Berrn erfennen würden, mit der Reichsacht bedrobte 63); und am 18. Oftober ernannte Rarl, mittels einer im Felde bei Fürftenberg gegebenen Urkunde, ben Markarafen Walbemar zum Landfriedensrichter in Sachsen 64). — Indessen vertheidigte sich bie belagerte Stadt so tapfer, daß König Karl, nach einigen vergeblichen Angriffen, fich genöthigt fab, die Belagerung aufzuheben.

Vald nachher kam der junge Pfalzgraf Rupert, zur Unterstützung des Markgrafen Ludwig, mit einem neuen Heere, dei welchem sich auch Graf Günther von Schwarzburg befand, in die Mark. Beim ersten Zusammentressen sand Günther die seindliche Macht so sehr überlegen und im Vortheil, daß er dem Pfalzgrafen den Nath gab, sich zurückzuzieben; dieser aber antwortete: Tapkerer Graf, wie mögt Ihr so sprechen, daß ich schon beim ersten Angriff zurückweichen soll? — Die Feinde wurden hierauf angegriffen und geschlagen; aber der junge Pfalzgraf, im Siegestaumel des ersten glücklichen Ersolgs, verscherzte bald wieder den errungenen

⁶¹⁾ Riebel a. a. D. S. 217. 219. 221.

⁶²⁾ Riedel a. a. D. S. 223 u. f.

⁶³⁾ Riebel a. a. D. G. 227.

⁶¹⁾ Riedel a. a. D. G. 229.

Bortheil, wurde selbst gefangen und von dem Herzog Rudolf mehrere Jahre in Saft gehalten.

Markgraf Ludwig, ber fich noch bis gegen bas Enbe bes Novembers 1348 in der Neumark aufbielt, bewilligte ber Stadt Frankfurth, für ihre bewiesene Treue und Silfe, mebrere anschnliche Freiheiten, verzieh ber wiedereroberten Stadt Kürstenwalde alles, beffen sie sich gegen ihn schuldig gemacht batte. und belohnte die Stadt Müncheberg, für ihre geleisteten Dienste, burch bas Recht freier Holzung in ber benachbarten Dischofsheibe, so wie baburch, bag er eine Landstraße und ei= nen Boll nach Müncheberg verlegte. Wenn über ben Angele= genheiten der Mark bisher die Betreibung der Königswahl in ben Hintergrund getreten war, so sollte boch auch biese nicht länger vernachlässigt werden; benn wie Rarl, um feinen Zwed zu erreichen, ben Gegner Ludwigs in ber Mark, wo nicht aufregte, boch offenbar begunftigte und unterftütte, fo lag auch für Ludwig die Aufforderung um so näber, feiner eignen Angelegenheit eine gunftigere Wendung zu geben, indem Rarl burch einen Gegenfonig beschäftigt und vielleicht ver= brangt wurde; benn bei allem Zwiespalt im Reiche war boch feine entschiedene Partei gegen Rarl zu bilben, fo lange ein bestimmtes Saupt biefer Partei fehlte. Ludwig begab fich baber, um ben Landgrafen von Thuringen, wo möglich, noch zur Annahme ber Krone zu überreben, im December 1348 nach Dresten; aber sein Versuch war fruchtlos und hatte vielmehr ein neues Bundniß zwischen bem Landgrafen und bem König Karl, am 21. December, gur Folge 65). Man bat Friedrich's Weigerung, die Krone anzunehmen, beren Behauptung unter ben damaligen Umständen freilich mit großen Mühfeligkeiten verbunden war, und fein Bundnig mit Rarl, bald aus Reigheit, bald aus Eigennut bergeleitet; aber ob= gleich ber Landgraf, laut urfundlich vorliegender Beweise, bei

⁶⁵⁾ Sommersberg Siles. rei histor. access. p. 64.

feinem Bündnisse mit Karl, nach der herrschenden Sitte jener Zeit, seines eigenen Bortheiles nicht vergaß, so ist er doch von jenen Vorwürsen frei zu sprechen. Wenn er seine schönen Länder Thüringen und Meißen, die sich von manchem verderblichen Kriegsungemach kaum erholt hatten, nicht für den ungewissen Besitz einer Krone auß Spiel seinen wollte, die seit langer Zeit kaum Einem von denen, die sie trugen, Segen gebracht hatte, so möchte dies wohl nicht so großen Tadel verdienen; und wenn er seine schwache Gesundheit als Grund seiner Weigerung vorschützte, so beruhte auch dies nur zu sehr in der Wahrheit; denn obgleich erst in einem Alter von 38 Jahren, litt er doch, wahrscheinlich in Folge seiner häusig erzulleten Kriegsbeschwerden, sehr an der Gicht, und sein im folgenden Jahre schon erfolgender Tod bewies zur Genüge, daß sene Entschuldigung kein seerer Vorwand war.

Rarls Gegner, bie bennoch ihren Plan nicht aufgeben wollten, überzeugten sich jest, daß man zum König nicht fo febr eines Fürsten von bedeutender Sausmacht — bie eben feiner gern baran wagen wollte, - sonbern vielmehr von anerkannter perfonlicher Tapferkeit, Standhaftigkeit und Mugbeit bedürfe; und alle Stimmen vereinigten fich nun für ben Grafen Günther von Schwarzburg. Anerkannt als ber tapferfte Krieger seiner Zeit, zugleich gerühmt wegen seines altbiedern Charafters, bewährt in seiner Treue für das Haus Baiern, dem er so lange Jahre hindurch mit Gut und Blut gedient hatte, und unerschütterlich felbst für die allgemein ge= fürchteten Waffen des papftlichen Stuhls, erschien er als der einzige Mann, von bem man bie Wieberherftellung ber gefallenen alten Ordnung in Deutschland mit Grund erwarten fonnte. Roch im December 1348 machte ibm, zu feiner eig= nen großen Überraschung, Markgraf Ludwig, ben er nach Dresben begleitet hatte, biefen Antrag. Der Glang einer Krone, die weit außer dem Bereich alles beffen lag, was Günther jemals erstrebt hatte, verblendete biefen nicht fo febr. baß er bas Mifiliche biefes Anerbietens batte überfeben

follen; und wenn sein Muth ihn die vorauszusehenden Gefahren nicht scheuen ließ, so dachte er doch auch bescheiden genug, um feine Kräfte nicht zu überschäten. Selbst ber Landgraf Friedrich foll ihn, sei es nun aus wahrer Theilnahme oder im Interesse Rarls, gewarnt und darauf aufmerksam gemacht baben, wie gewagt es fein wurde, mit dem Ronig von Bobmen in bie Schranfen zu treten. Günther lebnte alfo anfangs ernstlich die Krone ab; aber Ludwig und seine Mit= wähler ließen fich nicht zurückweisen; fie stellten bem Grafen por, daß er eine schwere Verantwortung auf sich lade, wenn er, nur sein Wohl und seine Rube bedenkend, sich der Sorge für bas gange Reich, beffen Schicksal in seine Sand gelegt werde, entziehen wolle; und so sprach er endlich die Erkläruna aus: Wenn die versammelten Fürsten in Frankfurth am Main, als an der gesetymäßigen Wahlstäte, das Reich für erlediat erflären, und bie bagu Berechtigten ihn burch Stimmenmehrheit. burch fein Geschenk gewonnen, blog um Gottes willen, erwäh= len murben, so wolle er für Gott und bas Reich Leib und Leben baran feten.

Auf diese Zusage ertheilte Markgraf Ludwig von Branbenburg, zu Dresden am 9. Dezember 1348, für sich, den Erzbischof Heinrich von Mainz und die Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht, dem Grasen Günther die schriftliche Zusicherung seiner innerhalb der nächsten 6 Wochen zu vollziehenden Königswahl und alles in Folge derselben ersorderlichen Beistandes 66). In einer, zwei Tage später ausgestellten Urkunde, behielt er sich vor, an seine Zusage nicht ferner gebunden zu sein, falls die Wahl binnen sechs Wochen nicht ersolge 67). — Der Erzbischof Heinrich, der am 30. December die gewöhnlichen Einladungen zur Wahl an die Kurfürsten von Trier und Eöln erlassen hatte 68), sand sich am 1. Januar 1349 mit

⁶⁶⁾ Riebel a. a. D. S. 234.

⁶⁷⁾ Gbb. S. 235.

⁶⁸⁾ Würdtwein Subsid. dipl. T. VI. p. 253.

ben beiben Pfalzgrafen in Frankfurth ein, wo sie sich, zugleich im Namen bes Markgrafen Ludwig von Brandenburg und des Herzogs Erich von Sachsen-Lauenburg, verpflichteten, den Grafen Günther zu einem Kömischen König zu wählen, ihn gegen Karl, "der sich König zu Böheim nennet," und Andere, die ihn an dem Neiche hindern würden, zu schüßen, und weder mit Karl, noch mit dem Papste, noch mit deren Helsern sich ohne Günthers Wissen und Willen zu sühnen 69). Der feierliche Wahltag wurde auf den 16. Januar angesetzt, nachmals aber, weil wegen der ungünstigen Jahreszeit und Witterung die zusammenberusenen Fürsten bis dahin nicht hers beikommen konnten, auf den 30. desselben Monats verschoben.

Gunther machte fich jett auf bem Weg nach ber Wahlfabt, wo er mit feinem Kriegsbeer am 16. Januar anfam und mit ben Kurfürsten von Mainz, Brandenburg, Pfalz und ben Sachfen-Lauenburgischen Gefandten fich auf dem Wahlfelde por Krankfurth lagerte; benn die Stadtthore bielt man bis nach vollzogener Wahl verschlossen, und bes Nachts brannte por jedem Sause ein Licht, um gegen allen beforglichen Uberfall auf ber Sut zu fein. Um Wahltage felbst wurde nun querft, wie Günther verlangt hatte, bas Reich für erledigt und bie gegenwärtigen Kurstimmen für rechtmäßig, die nicht erschienenen Rurfürften aber ihrer Stimmen für diesmal ver= luftig erklärt, und hierauf Günther von Schwarzburg form= lich zum Römischen König und fünftigen Raiser erwählt und ausgerufen. Jeber ber Wählenden versicherte babei auf seinen Gib, baff er feinen Burbigeren fenne, und daß er weber burch Gefchenke noch burch Berfprechungen, fondern bloß um Gottes willen (pure propter Deum) zu dieser Wahl bewogen worden; bem Erwählten aber wurde auf bem Wahlfelbe die Reichsfahne überreicht und von dem zahlreich verfammelten Bolke mit lau=

⁶⁹⁾ Olenschlager Staatsgesch, bes Rom. Kaiserthums in b. 1. Halfte b. 14. Jahrh. Urkundenb. S. 275.

tem Zuruf Glück gewünscht. Den Neichsständen wurde die vollzogene Wahl, von den Kurfürsten Heinrich von Mainz und Ludwig von Brandenburg, in ihrem eignen und ihrer Mitturfürsten Namen, am 1. Februar bekannt gemacht 70).

Run wollte ber neue Konia Gunther foaleich feinen Einzug in Frankfurth halten; Die Bürgerschaft aber behauptete als ein altes Recht, ein im Zwiespalt erwählter Rönig muffe vor dem Einlaß entweder seinen Geaner besiegt, ober die Unfunft besselben 6 Wochen und 3 Tage auf dem Felde por der Stadt erwartet baben; und obgleich die versammelten Fürften auf ihren Gib versicherten, bag ein mit Stimmenmehrheit er= wählter König dieser Frift nicht bedürfe, auch keiner der voris gen Rönige biefen Gebrauch beobachtet babe, fo bedachten fich die Frankfurther boch noch sieben Tage, ehe sie Thore öffneten. Am 6. Februar ward also ber neue König Gun= ther, mit Bortragung ber Reichsfahne und anderem gewöhnlichen Gepränge, in die Stadt geleitet, in die Bartholomaus-Rirche geführt, bier unter ben vorschriftsmäßigen Reierlichkei= ten auf ben boben Altar gehoben und bem Bolfe vorgeftellt. Gleich am folgenden Tage, den 7. Februar, stellte er seine erste königliche Urfunde aus, eine Bestätigung aller Rechte und Freiheiten der Stadt Frankfurth 71). - Am Sonntage. ben 8. Februar, erfolgte seine feierliche Inthronisation. bem Nömerberge war ein prächtiger Thron errichtet, auf weldem der neue König fich niederließ. Sobald das Zeichen mit ber großen Glocke gegeben war, nahete sich ihm zuerst ber Erzbischof von Mainz, leistete ihm seine Suldigung und empfing seine Neichslehen mit fünfzig Kahnen. Hierauf schwur ber Ronig dem Erzbischof, auf das entblößte Reichsschwerd, feinen

⁷⁰⁾ Dlenschlager a. a. D. S. 276. Riebel a. a. D. S. 239.

⁷¹⁾ Privil. et Pacta des H. A. Stadt Frankfurth a. M. S. 38. — Böhmer hat die Urkunde der Aufnahme in seinen Cod. dipl. nicht würdig gefunden.

Königseid, und überreichte demfelben, als Erzfanzler, das große Reichssiegel. Dann huldigten Rath und Bürgerschaft der Stadt Frankfurth dem neuen Könige und empfingen von ihm die Bestätigung ihrer Privilegien. So hatte Günther seierlich in althergebrachter Weise von dem Reiche Besitz gesnommen.

Rarl blieb nun freilich bei biefen Vorgängen nicht mußig. Um seinem Gegner ben Weg nach ber Krönungsftadt Aachen zu versperren, begab er fich felbft an ben Riederrhein und nahm seinen Aufenthalt zu Coln, wo er so viele seiner An= banger als möglich um fich versammelte. Rarls mächtigfter Beforderer, der Rurfürst von Trier, der fich seit einiger Zeit von dem öffentlichen Wirfen zuruckgezogen, und darauf be= schränft batte, burch ein am 6. November 1348 zu Brum awischen ben Erzstiftern Trier und Coln, ber Markarafichaft Gulich und der Grafschaft Luxemburg, geschloffenes Landfrie= bend-Bundniff, für die Rube feiner nächsten Umgebung zu forgen 72), trat vor allen jest wieder auf den Schauplat. Bunächst fand Rarl bei ihm die so bringend nöthige Geldhilfe in großem Umfange, wiewohl auch nicht ohne große Dyfer, wie dies zwei Urfunden beweisen, die Rarl zu Coln am 7. und 9. Februar 1349, dem Kurfürsten von Trier ausstellte. In ber einen verschrieb er biesem, für 15000 Mark Gilbers, bie er ihm schuldig zu sein befannte, eine Steuer und andere Einfünfte aus bem Königreich Böhmen, für beren richtige Gewährung er sich für seine eigne Person zum Ginlager in Wittlich verpflichtete; in ber andern verfaufte er bemselben wiederfäuslich, für 50000 Mark Silbers, die er ihm bei verschiedenen Gelegenheiten schuldig geworden, die Grafschaften Luremburg und la Roche mit der Bogtei der Klöster Stablo und Malmedy, ben Städten Marcia und Baftogne, die Mart= grafschaft Arlon (mit Vorbehalt bes Heirathsguts ber ver=

⁷²⁾ Drig. Urf. im R. Pr. U. zu Coblenz.

wittweten Königinn Beatrix von Böhmen), die Herrschaften Durben und Rulant, und alle Burgen, Beften, Berrichaften und Guter in ber Gegend von Boppard, und verpflichtete sich, die Unterthanen dieser Lande in bestimmter Frist ihres Eides zu entlassen und an den Erzbischof zu weisen, oder in eigner Person (wie in ber vorigen Berschreibung) zum Ginla= ger einzureiten 73). Unter Rarls Anhängern fand fich bamals auch ber angebliche Markgraf Walbemar zu Coln ein, und stellte daselbst am 16. Februar eine Urfunde aus, worin er bem König Karl von Böhmen, nachträglich, die ihm als ei= nem Markgrafen von Brandenburg zustehende Wahlstimme als Römischem König gab, und sich mit ibm, mit bem Rurfürsten Balduin von Trier und feinen übrigen Berbundeten, gegen Allermänniglich, und infonderheit gegen ben Grafen Günther von Schwarzburg, "ber sich bes Reichs freventlich und zu Unrecht, wider den vorgenannten König, wiber ben Stuhl zu Rom, wider unser und des Reichs Recht angenommen bat und annimmt," und wider alle seine Belfer, zu gegenseitigem Schutz und Beistand vereinigte 74). Der Kurfürst von Trier protestirte ebenfalls, an demfelben Tage, für fich und seine Mitwähler, zu Gunften Rarls, gegen die Wahl Gunthers. und erneuerte bas mit Rarl geschlossene Bundnig 75); und in äbnlicher Weise, unter gleichem Datum, verbanden sich Ru= bolf und Otto, Berzoge zu Sachsen, mit dem Erzbischof Balduin von Trier und allen Fürsten, welche ben König Rarl gewählt hatten 76). - Günther beantwortete biefe, von Karls Anhängern verbreiteten Manifeste nur burch bie merkwürdige Erneuerung ber von seinem Vorganger, Raiser

⁷³⁾ Drig. Urkunden im R. Pr. U. zu Coblenz.

⁷⁴⁾ Gunther Cod. dipl. Rheno-Mosell. III. 2. S. 529., mit ber falfchen Jahrzahl 1350.

⁷⁵⁾ Dienschlager a. a. D. S. 278.

⁷⁶⁾ Drig. Urf. im R. Pr. U. zu Coblenz.

Ludwig, vor zehn Jahren aufgerichteten Constitution von der Hoheit des Reichs und der Unabhängigkeit der Königs-wahl?); und da Karl, von Cöln aus, alle Reichsvasallen auf den bevorstehenden Sonntag vor Fastnacht (22. Februar) nach Cassel am Mein entboten hatte, so gab Günther zu erkennen, daß er Karls Aufgebot der Reichsvölker als eine bloße Großsprecherei verachte, indem er, gleichsam jenem zum Spott, eben auf denselben Fastnachts-Sonntag ein großes Turnier nach Cassel am Mein ausschrieb, das auch ohne alle Störung vor sich ging, während Karl nach Luxemburg gereist, also von der erwählten Maalstadt weit entsernt war.

Als ein bewährter Kriegsheld befam Günther bald einen großen Zulauf von Kriegsleuten, aus benen er ein mächtiges Beer bilden und feinem Geaner bamit überall die Spike bieten fonnte. Rarl fand es baber nicht für rathfam, einen fo friegsfertigen Geaner im offenen Relbe zu befämpfen; er arbeitete ibm vielmehr auf einem Wege entgegen, wohin Gun= ther ibm nicht so gut folgen konnte, indem er burch Runft= ariffe, in benen er besser als in ben Waffen genibt war, jenem allmäblich feine Berbundeten zu entziehen fuchte. Rarl mar ju ber Uberzeugung gefommen, bag er, ohne einen Schritt gur Berfohnung mit dem Saufe Baiern, nie gum ruhigen Besits der Krone gelangen werde, und der Pfalzgraf Rudolf war der Erfte, bei bem er diese Annäherung versuchte. Seit bem vorigen Jahre war Karl Wittwer, und Rudolf hatte eine einzige Tochter. Diefer bot jest Rarl feine Sand an, und der Bater, der wenige Wochen zuvor an Gunthers Königswahl Theil genommen und diesem die feierlichsten Gelübde der Treue gethan hatte, war schwach und wankelmüthig genug, auf Karls Anerbietungen einzugeben, ihn als König anzuerkennen und zum Schwiegersohn und Verhundeten anzu-

⁷⁷) Imperat. ac Reg. S. Imp. Rom. - Teutonici Recessus, Constitut. etc. ed. a Melch. Goldasto, T. Ill. p. 414.

nehmen. Schon am 4. März wurde die Eheberedung aufgerichtet und bald hernach die Heirath vollzogen. Günther ließ sich indeß auch durch den Abfall dieses wichtigen Bundessgenossen nicht einschüchtern; eistig setzte er seine Rüstungen fort, und da er nun seine ganze Thätigseit den Neichsangelegenheiten zu widmen hatte, so übertrug er, am 12. März, die Verwaltung seiner Erblande, und für seinen Todesfall, die Sorge für seine Hinterlassenen, seinen Schwägern, den Grasen von Hohenstein. Wes war eine solche Sorgsalt um so nöthiger, als, außer den politischen Zerwürsnissen, eine in ganz Deutschland herrschende Pest, und die in Folge derselben, wegen angeblicher Brunnenvergistung, an vielen Orten erhosbene Judenversolgung, auch in Thüringen große Unruhen hersvorries.

Rarl hatte indessen, seit bem 29. März, seine Anhänger nach Speper versammelt, und biese ließen auch an Güntber eine Einladung ergeben, um Bergleichsunterhandlungen awi= ichen ihm und Rarl zu versuchen; aber Gunther ließ, im Bertrauen auf sein autes Recht, Diese Aufforderung, Die ihm eine Erniedrigung feiner foniglichen Burbe ichien, unbeachtet. Günther befand fich damals zu Friedberg in ber Wetterau. wo die Stadt ihm willig gehuldigt hatte, die Burg aber von ihm belagert und erobert worden war. hier ertheilte er bem thüringischen Kloster Olbisleben, 79) so wie einen Monat wäter, zu Frankfurth am Main, der Abtei Arnsburg in der Wet= terau, 80) Bestätigungen ihrer Privilegien. - Da ibm mit Unterhandlungen nicht beizukommen war, fo entschloß fich Rarl endlich, mit Silfe feiner Berbundeten, beren ihm ber Unschluff bes Pfalzgrafen noch mehrere gewonnen hatte, ein Seer gegen Günther aufzustellen, bas sich am 1. Mai bei Frankenthal

⁷⁸⁾ Jovius 1. c. p. 351.

⁷⁹) Mencken Scr. R. Germ. T. I. p. 783.

⁸⁰⁾ Kolb Aquila certans etc. Doc. p. 7.

versammeln sollte. Allein ber Kampf sollte auf eine gang andere Weise als durch das Schwerd beendiat werden. Unfange bes Maimonats erfrantte Guntber zu Frankfurth. und balb bachten seine Anhänger an Vergiftung, von ber auch er felbft, wie es scheint, überzeugt war. Spätere Chroniften baben bie Schuld einem Kranffurtber Urzte Namens Frendant beigemessen; aber es ift urfundlich erwiesen, daß biefer ichon im April 1349 gestorben ift. 81) Auch Rarl fcheint wenig= ftens von wissentlicher Theilnabme an einem folden Berbrechen frei geblieben zu fein, wie fehr auch ber Erfolg beffelben ibm willfommen fein mußte. Wie bem auch fei, Güntber verfiel in eine langsam verzehrende Krankbeit, in ber er seinen Tob geraume Zeit vorhersah. Schon gang ent= fräftet, an heftigen Schmerzen leibend und faum fähig, bie Waffen zu tragen, erfuhr Günther, bag Rarl über ben Rhein gekommen fei, um den Erzbischof Beinrich von Mainz aus Eltwill, seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte, zu vertrei= ben; und keiner Rrankbeit achtend, brach er auf und lagerte sich vor Eltwill. Karl ward bei seiner Annäherung von 200 Reifigen Guntbers angegriffen, und wurde vermuthlich in ihre Gefangenschaft gerathen sein, wenn nicht die Reiter bes Grafen Cberhard von Würtemberg ihn befreit bat= ten, beren er Biele aus Dankbarkeit zu Mittern fchlug. entscheidendes Treffen zwischen beiben Beeren scheint nicht ftatt= gefunden zu haben, und Guntber batte in seinen bamaligen Umständen wohl auch feine Urfache, ein foldes zu suchen.

Während dieser Händel hatte nun zwar Karl keine Zeit, sich des angeblichen Waldemar in der Mark Brandenburg thätig anzunehmen; doch spielte dieser seine Rolle fort, und obgleich Ludwig sich in Franksurth an der Oder und der ums

⁸¹⁾ Das Testament bieses Freydank und bessen Publications : Urkunde, lettere vom 29. April 1349, b. Kirchner Gesch. d. St. Franksurt a. M. 1. Th. Anh. S. 623.

liegenden Gegend fortwährend behauptete, wie die von ihm und seinem Bruder bort ausgestellten Urfunden beweisen, so war doch der weit größere Theil des Landes für das Haus Baiern so aut wie verloren, und es war natürlich, daß sich Lubwig nach einer glücklichen Beendigung biefes troftlofen Ruftandes febnte. Sierauf baute Rarl einen neuen Plan; und ba feine Berbindung mit dem Pfalzgrafen ihn ichon nicht mehr als einen so unversöhnlichen Gegner bes Baierschen Hauses, wie noch vor furgem, erscheinen ließ, so wußte er bald auch bei Ludwig mit Friedensvorschlägen Gingana zu finden, und ihn fogar zu einer Unterhandlung mit Gunther zu gewinnen. Diefer hatte unter allen feinen Berbundeten auf Ludwig die lette und festeste Hoffnung gesett, und als Lud= wig im Mai bei ihm erschien, glaubte er, bies geschehe, um mit ihm ein noch fräftigeres Auftreten gegen ben gemeinschaft= lichen Keind zu berathen. Wie erstaunte er daher, als Lub= wig, weit entfernt, ihm Mittel zur Fortsetzung bes Kampfes barzubieten, vielmehr von dem allzu ungleichen und hoffnungs= losen Stande bes Krieges sprach und mit Friedensvorschlägen auftrat. Es ift begreiflich, baß Gunther bei biefen Antragen in ben beftigsten Born gerieth, sich auf ber Rurfürsten urfundliche Zusagen berief, und von keinem Bergleiche boren wollte. Er fprach von Verrath, und stellte dem Markgrafen vor, welche Dienfte er seinem Bater und ihm felbit, die längste Beit seines Lebens hindurch, geleistet, wie er sich nie zur Krone gedrängt, sondern sie nur auf des Markgrafen und seiner Berbundeten bringendes Bureben, ja fast gezwungen angenommen habe; nun aber wolle er lieber, wenn es möglich wäre, tausendmal sterben, als sich zu einem schimpflichen Vergleich erniedrigen. - Indeffen wurde Gunther täglich fcmäder: ber Marfgraf erneuerte, von andern Fürsten unterfiut, feine Vorstellungen; und nun, im Angesichte bes naben Todes, wo ohnehin alle weltliche Größe und Herrlichkeit keinen Werth mehr für ihn hatte, gedachte Günther noch mit Befümmerniff an seine Familie und an die Schuldenlaft, die er im Kampfe mit Rarl auf fich geladen. Um die Seinigen nach feinem Tode ber Sorgen zu entheben, ließ er sich endlich ben Ber= gleich gefallen, ber zu Eltwill am 26. Mai 1349 zu Stande fam. 82) Er felbst verzichtete auf das Reich; dafür verschrieb Rarl ihm und feinen Erben die Summe von 20000 Mark Silbers, unter Berpfändung ber Reichsftabte Gelnhausen, Nordhaufen und Goslar und ber faiferlichen Ginfunfte zu Müblbaufen; bis zur wirklichen Einweifung in die drei letteren Pfandschaften follten bafur bie Reichoftadt Friedberg und bie faiferlichen Ginfünfte zu Frankfurth am Main zum einstweiligen Unterpfande gelten. Für andere 12000 Mark Silbers, zu benen Karl fich noch schuldig befannte, wurden gleichfalls Pfänder angewiesen. Die Wetterauischen Reichsstädte, Die bis aulest an Günther treulich gehalten hatten, wurden in die Subne eingeschlossen. — An bemfelben Tage fühnte fich Rarl auch mit bem Erzbischof Beinrich und mit dem Markarafen Lubwig und beffen Brudern. 83) Jenen erfannte er zwar, aus Rudficht auf ben Papft, nicht ausdrücklich für einen recht= mäßigen Erzbischof zu Mainz an, versprach aber boch, seinen Gegner Gerlach nicht gegen ibn und feine Anhanger zu unterstützen, noch fonst gegen sie etwas zu thun. 84) Dem Marfarafen von Brandenburg versprach er seine Hilfe zur Aussohnung mit allen seinen Gegnern, wofür derselbe ibn als König anerkannte, und sich verpflichtete, ihm die Reichskleino= bien, die er noch von seinem Bater ber in Berwahrung hatte, auszuliefern. 85) Beide bewiesen ihre Anerkennung als Kur= fürsten des Reichs dadurch, daß sie eben so, wie die andern zweifellos anerfannten Rurfürsten, und Rart felbst in seiner

⁸²⁾ Dlenschlager a. a. D. S. 280.

⁸³⁾ Riedel a. a. D. S. 251.

⁸⁴⁾ Gudenus Cod. dipl. III. p. 344.

So) Sommersberg Silef. Rer. Script. T. I. p. 980. Miedel a. a. D. S. 252 u. f.

Eigenschaft als König und Kurfürst von Böhmen, ihre Willebriese zu den oben bemerkten Reichspfandschaften an den abtretenden König Günther ausstellten. S6) Karl aber mußte sich einer neuen seierlichen Wahl und Krönung unterziehen.

Dem Tobe nahe, ließ Günther, doch noch immer mit königlichen Ehrenzeichen, sich nach Frankfurth zurückringen, wo er noch ein paar Wochen im Johanniter-Ordenshause auf dem Krankenlager zubrachte. Nur drei Tage vor seinem Tode legte er den königlichen Titel ab und stellte seine legten Urstunden wieder als Graf von Schwarzburg auß. 87) Um 14. Juni 1349 schied er auß seinem vielbewegten Leben, und wurde fünf Tage nachher in die Bartholomäuß-Kirche mit großer Feierlichkeit begraden. Zwanzig Grafen trugen seine Leiche, welcher Karl selbst und eine große Anzahl Fürsten solgten; und über seiner Grabstätte wurde später ein prächtiges Denkmaal errichtet.

11m nun auf die wichtigsten Personen dieser Geschichte zum Schlusse noch einen Blick zu wersen, so mußte Karl, wie schon gedacht, zur Beseitigung aller Zweisel an der Necht-mäßigkeit seiner Neichsregierung, sich die Erklärung, daß das Neich seit Kaiser Ludwigs Tode erledigt sei, und in Folge derselben eine neue Wahl gefallen lassen, die zu Franksurth vollzogen wurde, und worauf dann auch seine und seiner Gemahlinn Krönung zu Aachen am 25. Juli 1349 mit den alt-

S6) Der Willebrief bes Markgrafen Lubwig, vom 5. Juni 1349, findet sich hei hesse a. a. D. S. XX. — Neben dem Erzb. Heinrich stellte übrigens auch bessen Gegenbischof Gerlach, als Kursurft, seinen Willebrief aus.

⁸⁷⁾ Die legten Urkunden Günthers sind die, worin er der Stadt Frankfurth a. M. seine Verzichtleistung auf das Reich anzeigt, und sie ihrer ihm gelobten Pflichten entläßt, am 12. Juni (Freitags nach Corp. Christi) 1349; b. Olenschlager a. a. D. S. 283.; und die, worin er die ihm verpkändete Stadt Friedberg bei ihren Freibeiten, Rechten und guten Gewohnheiten zu schügen verspricht, am 13. Juni (Sonnabends vor Viti) 1349; b. Hesse a. a. D. S. XXII.

berkömmlichen Keierlichkeiten statt fand. Doch pflegte er auch nachher in seinen Urfunden die Jahre seiner Regierung von seiner ersten Wahl an zu rechnen. — Der Erzbischof Bein= rich von Mainz blieb im Besitze bes Erzstifts, bas jedoch burch den Dompropft Cuno von Falkenstein verwaltet wurde, bis zu seinem Tobe, ber am 21. December 1353 erfolgte. Er wurde zu Bonn begraben, und erft nach feinem Tode, im Januar 1354, fam Gerlach von Nassau, burch Bertrag mit dem Propft Cuno von Kalkenstein und dem Domfavitel, in rubigen Besit bes vielfach erschütterten und gerrütteten Erzstifts. - Den Rurfürsten von Brandenburg betreffend, hatte amar ber Papft an ben Ronig Rarl einen ausdrücklichen Befehl ergeben laffen, mit ben Sohnen bes Königs Ludwig (ober wie ber Papft ibn nennt, damnatae memoriae Ludevici de Bavaria) feinen Vertrag zu schließen; 88) bie Rurfürsten aber erklärten bagegen, bag Rarl schuldig sei, alle bem Markarafen Ludwig gethanen Berschreibungen zu halten. 89) Es wurden daber die, wie es scheint, unterbro= chenen Verhandlungen 90) wieder aufgenommen, und führten dahin, daß Ludwig sich zuerst zu Sparenberg, am 2. Februar 1350, mit bem Bergog von Sachsen, dem Erzbischof von Magdeburg, benen von Unhalt, Meklenburg und andern ihrer Berbündeten sübnte, 91) und hierauf, durch Bermittelung bes

⁸⁸⁾ Riedel a. a. D. S. 260.

⁸⁹⁾ Ebb. S. 261.

⁹⁰⁾ Karl scheint nach Günthers Tode und seiner allgemeinen Anerkennung Ursache gefunden zu haben, das eingeleitete gute Vernehmen
mit dem Hause Baiern wieder abzubrechen, wenigstens sinden sich
zwei Urkunden vom 15. August 1349 (das angegebene vierte Jahr
feines Kömischen Reiches beginnt am 11. Juli 1349), worin er
erklärt, daß er seinen Fürsten und Schwager Woldemar, und anders
niemand, für einen Markgrafen von Brandenburg erkenne, und
wer anders sage, ihm Unrecht thue. Riedel a. a. D. S. 261. 262.

⁹¹⁾ E66. S. 265.

am 7. Februar zum Schiedsrichter ernannten Pfalzgrafen Ruprecht, 92) auch die Gubne mit dem Ronia Rarl, zu Budiffin am 15. Februar 1350, vollständig erfolgte. 93) Sier wurde nun, auf ben Grund einer abermaligen Untersuchung, erklärt, daß der "der sich nennet Woldemar Marggrafe zu Brandenburg,, ber rechte Markaraf Boldemar, Markara= fen Conrads feligen Gobn, nicht fei; Ludwig und feine Brüder wurden in die Mark Brandenburg wieder eingesett. und alle dahin gehörigen Sandvesten und Briefe ihnen aufs neue bestätigt. Ginen Tag fväter empfing Ludwig bie wirtliche Belehnung. 94) Außerdem versprach Rarl, dem Markgrafen Ludwig und feinen Brudern zu ihrer Befreiung vom Kirchenbanne zu helfen, 95) wogegen ihm am 12. März bie Reichofleinobien, welche Ludwig noch in Bermahrung batte, und von denen fich bei diefer Gelegenheit ein ausführliches Berzeichniß findet, ausgeliefert wurden. 96) In mehreren fol= genden Urfunden wiederholte Karl bie Befanntmachung, daß Woldemar, ber ihm für einen Markgrafen von Brandenburg vorgegeben worden, der längst für todt gehaltene Mart= graf Woldemar, Markgrafen Conrads Sohn, nicht fei, und er (ber König) mit jenem Vorgeben "ganglich betrogen" worden, weshalb er beffen Belehnung widerruft und bie Biebereinsetzung ber Markgrafen aus bem Sause Baiern verord= net. 97) - Der angebliche Waldemar fuhr zwar noch eine Zeitlang fort, sich als Landesherrn ber Mark Brandenburg aufzuführen, wobei er auch, befonders unter den Städten, noch manchen Anhang fand; boch mußte er, aller äußern Un=

⁹²⁾ Riebel a. a. D. S. 267., Nr. 900. u. 901.

⁹³⁾ E66. S. 269. 272. 277.

⁹⁴⁾ E66. S. 279. 281. 283.

⁹⁵⁾ Ebb. S. 284.

⁹⁶⁾ Dlenschlager a. a. D. S. 287. Riebet a. a. D. S. 293. 294.

⁹⁷⁾ Riedel a. a. D. S. 296. 297. 298. 314.

terstützung beraubt, endlich vom Schauplatz abtreten und in der Verborgenheit sich mit dem Lebensunterhalte begnügen, den ihm das Haus Anhalt für den Rest seiner Tage gewährte.

Günther binterließ, nebft feiner Gemablinn Glifa= beth, gebornen Gräfinn von Sobenftein, ber auch nach ihres Gatten Tobe verschiedentlich in Urfunden ber Titel einer Roniginn beigelegt wird, und vier Töchtern, von benen eine ben Schleier nahm, brei aber in angesehene Grafengeschlechter verheirathet wurden, einen zehnjährigen Gobn Beinrich, bem bes Baters Erbe zufiel, bestehend in ben Städten und Berr= schaften Frankenhausen, Blankenburg, Lobbaburg und ber Balfte von Arnstadt, nebst ben Reichspfandschaften, über welche Rarl IV., gleich nach Gunthers Tobe, bem Sohne eine neue Verschreibung ertheilte. Am Tage Benedicti (21. März) 1357 fcbloß Beinrich ber Jungere, beffen Bermogen mahrend seiner Minderjährigkeit nicht in den vortheilhaftesten Bu= ftand gerathen fein mochte, mit feinen Bettern, ben Grafen Beinrich und Günther von ber Sondersbäuser Linie, einen Erbvertrag, worin zugleich gemeinschaftliche Berwaltung ihrer beiderseitigen Besitzungen und gemeinschaftliche Übernahme ihrer Schulden porläufig auf neun Jahre verabredet murbe; 98) allein er erlebte nicht bie Wirkungen biefes Bertrags, indem er noch por Ablauf beffelben Jahres farb, und also seinen Bater, bessen männliche Nachkommenschaft mit ihm erlosch, nur um acht Jahre überlebte. Günthers Reichspfandschaften famen nun mit seinen übrigen Besitzungen an seine Stammesver= wandten, die sich bis weit in das fünfzehnte Jahrhundert hinein im Besitze, wenigstens eines Theils berselben, befanden, bis fie entweder von den verpflichteten Städten felbst abgeloft, ober von den Grafen von Schwarzburg in anderer Weise veräußert wurden. Gunthers Andenken ift in fpateren Beiten

⁹⁸⁾ Dieser in verschiedener hinsicht merkwürdige Vertrag ist in Beistage 2. vollständig mitgetheilt.

im Hause Schwarzburg besonders werth gehalten worden, und in den Fürsten=Diplomen, welche die verschiedenen Linien dies ses dies dahin grässichen Hauses in den Jahren 1697 und 1710 erhielten, wurde noch als eine besondere Zierde dieses Hauses gerühmt: es sei einer aus demselben "zur höchsten Kaiserlichen Würde" erwählt worden. Übrigens wurde die Stellung und Bedeutung des Hauses Schwarzburg durch jenen vorüber gehenden, theuer erfausten Glanz in keiner Weise verändert.

Blieb indeffen die hohe Burbe, welche Gunther nur furze Zeit behauptet hatte, für sein Saus ohne merkliche Wirfung, so ist um so bedeutender die Evoche, welche sich für bie Geschichte Deutschlands an seinen Ausgang anschlieft. Denn von dieser Zeit an wurde die Raiserwahl nie wieder auf einen Kursten ohne bedeutende Sausmacht geleitet, und wie das Ansehen des Raisers fortan vorzugsweise auf seine Hausmacht fich grundete, so ward auch seine unmittelbare Regierungsgewalt immer mehr auf feine Erblande befchrantt, während die Stände bes Reichs ihre Landeshoheit, bem Raifer gegenüber, immer entschiedener ausprägten, und ben Rreis ber vorbehaltenen Rechte bes Raifers immer icharfer umgrenzten. So wurde die Raiserfrone allmählich nur noch als Zierde eines in ober auch neben bem Reichsverbande fiebenden Ländercom= pleres geachtet, die persönliche Burbe des Raisers verlor in ber neuen Geftaltung bes beutschen Staatenspftems fast gang ihre alte Bedeutung, und ber Raifer erschien, ben Fürsten gegenüber, in gang anderem Sinne, als man es auch früher wohl fagen konnte, nur als ber Erste unter seines Gleichen.

Beilagen.

1. Bereinigung des Domkapitels zu Mainz mit dem Erzbischofe Heinrich, wider alle Gegner desselben. 1342.

Wir Johan, Dechan, Cunrad von Nytherg, Cunrad von Stedilnberg, Johan von Triere, Johan von Wartinberg, Berman von Schonecke, Nyclas vom Stevne, Otto von Zvaenhan, Beinrich von Buenbach, Ernft von Munfter, Lupold von Bebinberg, Ebirbard von Sirtsfborn, Beinrich Schetzeln, Dyberich von Hoenstein, Engilbrecht von Put, Sugo genant Slumpe, Wilhelm von Sauwelnheim, Philipps von Brunecke, Cunrad Brumzer, Engilhard Schenke, Johan von Birnenburg, Reunhard von Wefterburg, Herman von Sauwelnheim, und Herman von Bybra, Canonifen bes Tumes zu Menge, Dun funt vffinbar an bisem briefe, bag wir om gemeynen nut, funtblichen novidorft, vnd zu prfunde eynir stetir eynunge, und vestenunger, vns zu dem Erwirdigern in gote vater und berren, vnferme berren, bern Beinriche Ergbischofe zu Mencze, verbunden ban und vireynet, virbinden und vireynen mit disem gegenwurtigem briefe, daz wir alle gemeynliche, und vusir valider befunder by dem vorgenanntem unserm berren verliben wullen und fullen und uns von yme nyt scheiden um behey= nerleve nout, answrache, odir anfal, von weme odir wy dy geschegen, er sy geistlich odir werntlich, ban wir sullen yme belfen, und raden, nach unsern besten sinnen und macht, ane gewapende Lute, und uns unverderplich, gegen allen den, von ben dye nout danne ruret, und nemeliche wider alle dy, dy pme, an fine ere, lip, odir gut, des er igunt innig ift, iz sy geifflich odir werntlich, odir noch gewinnen mochte, grifen wullen in beheyne wys mit allen Studen und sachen by ba zu nontdurftig fint geistlich odir werntlich, Duch sullen wir und gemennlich noch besunder, mit nymanne seizen, odir ver= binden in debenne wys, da mide dise eynunge und virbunt= niffe gefrenkit mochte werden, ane sinen Rad, wizzen und wil=

len, Duch sullen wir alle, und unfir nglicher besunder unfire Stiftes und bes vorgenanten unfire berren manne, binfimanne, burgmanne, amptlude, byner und burger, darzu halben, also verre wir vermogen, ane geverbe, baz Sie Sich gegen ben egenanten unsern berren bes felbin virbindin und virsprechen, vff den eyt, und des pre briefe gebin, daz sy yme beholfen vnd geraten fin, als vorbegriffen ift ane geverde. Duch ift geredet, daz der vorgenante vnfir berre feynen nuwen ampt= man setten sal, er enhabe por gesobit, und gesworen, und finen brief gegeben, bife vorgeschriben Stude ftebe und vefte zu halben, Duch hat ber vorgenante, vnfir herre vns gelobet und virsprochen, daz mit disem verbunde, die brife und ver= buntnisse, by er vns gebin vnd getan hat, ba wir in zu bem Stifte entphingen, unverseret und unverbrochen verliben fullen, ban er sal sy genylich und vestelich halben in aller ber wys, als sy geschriben und gemacht sint, Daz bise ennunge und virbunt, undir und unuerbrochentlich verliben, und gehalten wer= ben, so han wir von vnfir wegen, ben erbern man, bern Cunraben von Stefilnberg, Canonifen unfire Stiftes, und ber vorgenante vnfir herre, hern Cunraden von Ryetberg, Canonifen bes felbin vnfirs Stiftes, zu Ratluden, vnd den erbern man, hern Johan, Dechan unfirs vorgenannten Stiftes, ju einem britten gemennen manne von beiben fiten irforen, alfo bescheidenliche, were daz dehennerlen zwifel odir zwenunge, von bisen sachen, undir uns uffstunde, my odir war um baz ge= schege, by sullen banne bag virhoren, von bem, obir ben, ben banne bes nopt ift, vnd sullent bar vmme yn riten, so fy bes irmanet werdent, innewendig achte bagen, zu Mente, zu Bynge, odir zu Eltevil, wa iz in allir beste fuget, vnd ensullen nyt bannen fomen, sy enhabin bes eynen vatrag ge= gebin, mit bem rechtin, nach iren beften finne und witze, vff iren end, ben sy bar vbir sweren sullen, geliche, und gemeyne Lute zu fine, vnd mag ir vglicher fo er bag recht, undir sime Ingesigele, beschriben gibet, bannen riten, und waz fy alle bry, odir daz merteil undir yn sprechent, daz

fulleu wir fiebe und veste halben, und un nimmer beste uyn= ber werben. Duch ist gerebet, were is bag ber vorgenante Ratlude ennre abe ginge, von bodes wegen, odir von libes, odir andere eehaftiger nont da by nyet gesin mochte, von welcher unser partien daz were, by sal eynen andern ratman an bes stad fresen innewendig ernem mande, ber bar nach aller neheft fumet, Were ouch bag ber britte gemeyne man abe ainge, odir da by, vor libes, odir andir ehaftir noyt nvet gesin muchte, so sullen wir ouch, vff bede partien, evnen andirn an bes stad kyesen, binnen evnem manbe, ber bar nach allir nehest fumet, Duch wullen wir, vnd gebieten an bisem briefe, allen unsirs vorgenanten berren, und unsirs Stiftes amptluden, bag fy alle gemennliche, und ir nglicher befunder, wanne bes nout geschut, beholfen fin unvergogelichen, zu bifen Sachen als vor begriffen ift, und sullen by bar vbir behennes andirs vnsirs gebotes nyt warten, Alle dise vorge= Schriben binge, vnd ir vglicher befunder, han wir Johan, Dechan, Cunrad von Ryetberg Cunrad von Steckilnberg, Johan von Triere, Johan von Wartinberg, Berman von Schonecke, Nyclas vom Steyne, Otto von Cygenhan, heinrich von Byenbach, Ernest von Munfter, Lupold von Bebenburg, Ebirbard von Hirtsfhorn, Beinrich Schetzelin, Dyberich von Sonftein, Engilbrecht von Put, Sugo genannt Clumpe, Wilhelm von Sauwelnheim, Philips von Brunede, Cunrad Brumger, Engilhart Schenfe, Johan von Virnenburg, Reynhart von Wefterburg, herman von Sauwelnheim und herman von Bybra, vorgenanten, gelobit in guben Truwen und zu den beiligen gesworen stede und veste zu halben, und uns da wider nyt zu behelfen mit beheynerley fachen, iz fin Dispensation, Re= laxation, Absolution, in integrum restitution, odir andir funde wy man by erdenken mochte geiftlich odir werntlich, uzgeschei= ben allirlen argelist und geverde, Des zu prfunde und merer stedekeibe, ban wir unfir Ingesigele an difen brief gehangen, ber gegeben ift zu Eltevil, an bem neeften fritage nach sante Remigius bage, Do man galte nach Criftus geburte Dufent bruhundirt und zwey und viergig Jare.

2. Erbvertrag ber Grafen Heinrich, Gunther und Heinrichs des Jungern von Schwarzburg. 1357.

Wir Heinrich und Gunther gebrudere und Beinrich ber jungere ir vetter, von Gotis gnaden grefin von Swarczburg, bern zu Urnstete und zu Sundersbusen, Bekennen offinlichen mit bisem geinwertigen brife, bag vnse lieben frunde und man. ber ebele herman berre zu Kranchuelt, und by wisen Erbern lute ber Rat zu Erfforte, und die gestrengen Frederich von Wertere, Conrad von Angelrobe, Rittere, Conrad von Wicze= leiben und Gocze von Stalberg, zwischen und off bende siten getedinget, und und fruntlich um alle vfloufte gesunet und geennet haben, also baz wir mit einander zu sampne gelent baben alle unse aut und Erbe daz wir haben uf beude siten, von busem tage, als birre brif gegebin ift, Ruen ganeze iar bie nehft noch einander volgin, bi sullen wir by einander fin. mit sulchem underscheibe alz birnach geschriben stet, wanne di felbin Nun iar vorgen und vafomen, so sal pberman, ab wir uns banne schendin, webir an fin Erbe und gut trete, bag er zugeleyt hat, ane geuerde. Duch bekenne wir, baz wir aus sampne geleyt habin alle vnse schulde by man vns schuldig ift pf bende siten, zu Fredeberg, zu Genlnhusen, an dem Ryne und zu Duringen, obir wo man vns schuldig ift, iz sy an phanden odir suft an schulden, also daz baz selbe gelt sal vn= fer bendersit sin, und waz wir irmanen der selben schulde, daz fal und Heinrich und Gunther gebrudern halb, und und Beinrich bem Jungern baz andere halbe tent werden und geuallen. Duch ist gered, waz wir promen nemen in ben vorgenannten Mun Jarin bi wir by einandir fin fullen, ben fullen wir ge= brudere gliche halb, und wir Beinrich ir vetter bag andere halbe teil vihebin und innemen ane argelift. Were abir bag wir schadin nemen, odir schuldig weren zu ber git wanne wir und nach ben Nun iaren von einander scheiben folben, Go fullen wir vorgenannte gebrudere baz halbe teil mit vnfem erbe, und wir Heinrich ir vetter baz andere halbe teil ber

felbin schulde und schadin mit unsem Erbe zu und nemen, und sal puffir ein den andern autlich und ane wedirrede abenemen und aberichten ane allin vffczog und ane alle generde. bekenne wir Beinrich und Gunther gebrudere obgenant, bas unfers vettern Beinrichs megenanten schulde zu uns nemen Eplftehalb Tusend wart lotiges filbers also bescheibet, wanne bi vorgenanten Nun iar vzfomen und vorgen, wellen wir Heinrich ber iungere vns banne von ben megenanten vnfen vettern scheidin, so sullen wir yn Zwey Tusent mark lotiges filbers Erffortes gewichtes schuldig bliben, die wir yn wedir= ferin und webirgebin sullen, also daz wir ydes iares funf bundert marg filbirs yn leisten sullen, als lange baz di ege= nanten zwen Tusent mark genezlich beczalt und von uns vergoldin werdin. Duch ift by namen geredit, waz geuellit von ben schulden zu Fredeberg, zu Geilnhusen und von dem Nyne, bas sullen wir Heinrich ber iungere unse egenanten vettern an ben zwen tusent marken lazzin vfhebin und innemen, ab ir also vil wurde, wurde ir abir minner, so sullen wir sy bes erstatin, wurde ir abir me, so mat vnser iklich mit sime teyle schaffin und schicken waz er wil, und an sinen vromen wenden nach finer frunde und manne rate, und bag sal bendirsit unser aute wille sv ane argelist. Duch ist nemelich getedinget, bag wir heinrich ber jungere vinsen vorgenanten vettern mit allen sachin sullen undirtenig und gehorsam sy, und sullen nicht porgebin, vorlyben, vorkouffin, noch keine schult machen, noch nymande bichein gelobbe, noch sust keynerlenge bing thun ane argelist, wir thun iz banne mit prine rathe, wizzen und auten willen. Machten wir abir barubir fenne schulde obir schadin, di sullen wir alleine tragin. Duch sullen wir vorge= nanten gebrudere von dem obgenanten unsem vettern feyner= lenge gelobde nemen in ben vorgeschriben Run farin, by er by vns fin fol, ane argelift vnd ane geuerbe. Sunderlich ift gered, wanne by vorgen. Nun iar vzgen, daz wir gebrubere egen. beme bifgen. vnferme vettern fin Erbe, Franken= husen, Arnstete halb, Blankenberg und Lodeburg, fullen und

wollen wedir gebin, ab er sich von vns scheidin wil, alle argelist und geuerde vzgeslozzin, were ouch baz ber selbe unfir vetter grefe Beinrich ber jungere abeginge ane Erbin, baz Got wende, fo fullen wir gebrudere gegin finen Swestern und finer busvrowen, ab iz also verre komen were, baz he bi ir gelegin bette, ir lipgebinge zu bezzirne thun, waz vns vnse liebin frunt, graue Gunther ber junge herre zu Swarczburg, Graue Gunther von Swarczburg herre zu Waffinburg, Conrad ber Elbere berre zu Tannenrode, und Berman berre zu Kranchuelt beizzin, baz fullen wir thun ane wedirrede, und alliz fin erbe. Ien, Evgin, und alle fin gut fal vff uns tretin und genalle ane alliz bindernisse, were abir daz der viere keiner abeginge, fo sulle wir eintrechticlich ein andern schicken und kisen an bes fab ber porscheidin ist ane generde. Duch bekenne wir gebru= bere megen. bag wir bes felben vuses vettern swestir. bi unbestad ift, in die werlt bestatin sullen, und daz sullen wir thun mit rathe unfes vettern grafin Beinrich bern zu Swarzburg, und sullen zu ber bestatunge thun was mogelich obir gewonlich ift ane generde. De ift gered, wanne der felbe puffir vetter des Swarzburg ift, dem vorgen. vusem vettern fine Tochter zulegin wil, bag fal an yme ften, wanne iz vme ebene ift, were aber bag ber felbe unfir vetter bes Swarczburg ift abeginge, des Got nicht wolle, er st zusampne gelent wurden, fo fal ig an finen Gonen ften, wanne ig yn fuget. und daz fal unsir gute wille sy ane alle argelist. Duch ist getedinget, wanne di vorgen. Run far vzfomen, gebin wir banne vnsem vettern icht von varndir habe, des mag er vns banken, gebin wir yme aber nicht, so sullen wir von vme. vngemant fp. Bort me ift gered, ab vnfir vetter ber iunge icht me schuldig were obir by Eylfftehalb Tusent mar bi wir zu pns gebrudern vorgen, gnomen habin, vnd wir di vbirigen schult gelbin muften, Go fal er und erstatin und webirferin als vil als Frederich von Wertere Ritter und Goczen von Stalberg, bi wir von unfir wegin, Conrad von Angels robe Ritter und Conrad von Wiczeleibin, di unsir vetter

von finer wegin barubir geforn habin, bunfet bag er gein ons thun fulle, bag fal er tun ane webirrebe, were abir bag fich by egen. viere zweietin und fich nicht vorenne fonden, So fullen su siche erholen an den Erbern wisen luten dem Rathe ber Stad zu Erfforte, und unsem lieben Dheim Bermann bern zu Kranchuelt, was vos bi beiggin, dag sullen wir thun, were abir baz vnsir oheim von Kranchuelt egen. abeginge von todes wegin, daz Got lenge, fo fullen fu fiche erholn an vufem lieben vettern grafin Johanse von Swarezburg bern zu Wasfenburg, ber fal fin an vnfire Dheims ftad von Kranchuelt, Ginge abir grafe Johannes vnser vetter er abe banne vnsir Dheim von Kranchuelt, so fal ber selbe von Kranchuelt ein andern kifen der uns des scheide mit rate des Rathes zu Erf= fort ane geuerde. Geuile ouch vns abir vnsem vettern grafin Beinrich dem iungen icht von egelbe, so sal pdemanne sin egelt bliben und volgin ane argelift. Darubir bekennen wir gebrudere bifgen. daz wir bi burgere und ben Rat ber stat zu Erfforte sullin der vestin unses vettern grafin Beinrich des iungen mechtig tun vnd macht gebin, ab wir icht in dise te= binge tragin welben wanne bi Nun iar vz guemen und unfir vetter sine vestin habin wolde, baz sy macht hettin und gehabe mochtin vme sine vestine wedirzugebene ane argelist vnd ge= uerde. Sunderlich ift gered, waz wir grafe Heinrich der Junge vorlegin obir brife gegebin habin, bag fullen wir halbin, und uns unse vettern baran nicht hindern, wi wirz vorlegin obir vorbrifet habin ane argelift. Dbir baz bekennen wir gebrudere egen. daz wir vnse Mumen, vnses vettern mutter grafin Beinrich bes jungen, an dem lipgebinge bag wir ir gegebin habin, sullen schuten waz wir mogin, baz si baz ge= truwelich behalde, und wer ir icht gedrengniss tete, So sullen wir fi und wollen getruwelich vortedingen und ben rechte be= balbin. Bort me ift begriffen, bag wir vnfir bevbir man fullen by erin und by rechte lazzin und behaldin als billig und mo= gelich ift, und were dichenner unser manne in keyme vordecht= nisse in vnsern tedingen komen, daz sullen wir bevdirsit luther=

lichen lazzin hyne fin, vnd fullen ihre holden herren sy ane graelift. Iz ist ouch gered, wanne di vorgen. Run Jar vzgen und wir uns scheidin sullen, So sullen unser teple brife uf benden siten by alle ire craft und macht bliben, und fullen barmite nicht gefrenket werde. Duch ist getebinget, wanne bie vorgen. Run Sar vatomen, bettin wir bicheinerleve fromen anomen, und duchte unsen vettern daz wir gebrudere ume nicht tetin daz glich und mogelich were, Settin ouch wir schabin enphangen, odir schuldig weren, daz ouch vusen vettern werde bunden, bag bes schabin ober schulben zu vil weren, Go fal iz bendirsit vine fromen, schult und schadin zu vnsen frunden und mannen sten, bi vorgeschribin sin, were abir bag sich bie bes nicht geenne mochten, Go sullen su sichs erholin an dem von Rranduelt und dem Rate zu Erfforte, was und bi beizzin, bas sullen wir thun und volgin ane generde. Alle bife porgeschriben rede babin wir und bedirsit porwillefort, und globin in guten truwen by ftete und gancz zu halbene, alle argelist und generde vzgescheidin, Dy getedinget sin mit rathe, wizzen und willen unfir frunde, Grafin Beinrich bern zu Swarczburg und grafin Gunthers bern zu Reuernberg, bi zu Orfunde alle bifer obgeschribin rebe mit vnsern Infigeln ire Insigel an dusen brif han gehangin, *) Der gegebin ift zu Erfforte, nach Gotis geburten Driegen hundert Jar in dem Sybin und funfczigiften Jare, an sente Benedicti' Tage in ber vaften.

XI. 2.

^{*)} Das Siegel bes Grafen Gunther von Kevernberg findet sich nicht an der Urkunde, sondern es ist statt dessen das Siegel Gunthers des Jüngern, Grafen zu Schwarzburg, von der Schwarzburgischen Linie, dessen auch in der Urkunde einmal gedacht wird, angehängt.

Die

staatlichen Zustände Deutschlands

beim

Ausgange bes Mittelalters.

Dargestellt von Franz Löher.

I. Das Zeitalter.

Bährend des Mittelalters war das Bolk in allen seinen Rreisen burch unaufbörliche Rämpfe und burch raftlose Thätig= feit bewegt worden. Das hatte gegen Ende biefes Zeitraums babin geführt, daß die meiften Rechte und Guter in ben Sanben ber Bornehmen zusammengehäuft lagen. Die Besigenden wollten nur genießen und waren zu neuen Anstrengungen nicht mehr aufgelegt. Es war eine Zeit, wo man zwar bereit und binlänglich ftark bleibt, sein Befigthum zu vertheidigen, wo man aber auch bem Nachbar gern bas Geinige läßt, weil man die eigenen Rräfte bereits genug mit ihm gemeffen bat, um einzusehen, bag er nicht aus bem Felde zu schlagen sei. Die frische Poesie, die schöpferische Luft, welche durch die Zeiten ber Hohenstaufen, und von da hinab erklingt, war aus bem Glauben, aus ber Runft, aus ber Fehde längst ent= wichen; dafür berauschte man sich jett in einem Strom von geistigen und leiblichen Genuffen. Was die Jugendfraft ber germanischen Bölfer im Mittelalter geboren, bas sammelte fich maffenhaft an feinem Ausgange, um zum schnellen Berzehr zu Sowie die reinen Formen der deutschen Baufunft bamals in üppigen Auswüchsen, Gewächsen auf saftigem Waldsgrunde vergleichbar, überschwollen: so wucherte ein sinnliches Treiben nicht minder in der Neligion, in der Wissenschaft, im Staats = und Kriegswesen.

Solche Genußsucht theilte sich allem Volke mit. In ben ärmeren Klassen trat sie nur um so rober zu Tage, weil die Mittel, die Lüste zu befriedigen, niedrig waren. Je weniger Rechte das Aufsteigen der Vornehmen dem Bauer und gemeisnen Bürger gelassen hatte, desto maßloser holte dieser seine Ansprüche her aus längst verblichenen Zeiten der germanischen Gleichheit. Je mehr er selbst durch das Reichwerden von zenen Anderen verloren hatte, desto mehr drängte es ihn, mit gewaltsamer Hand sich einen Theil zurückzunehmen.

Nichts aber ift der burgerlichen Gelbstständigkeit gefährlicher, als solches Schwelgen, solche Gier, sei es bes Geistes oder bes Leibes. Wo ein Geschlecht in Genug aus einander fährt, da verflüchtigt sich die reiche Tüchtigkeit, die ruhige Selbstachtung und Besonnenheit, welche stets geruftet fein muffen, bas Befte bes Mannes, feine Freiheit, zu mahren. Ueberdies ift eine Zeit, in welcher ber Genuß feinen eigenen Stoff aufzehrt, ber fruchtbare Boben, aus bem in Ungabl neue Gedanken, und vordem unerhörte Unfichten auffreigen, nach benen bas Leben neu zu gestalten. Denn es verhält fich in ber That mit ben Schöpfungen bes menschlichen Geiftes, wie mit den Naturgebilden. Gleich wie bier aus der Berwesung ein neues Wachsthum auffeimt, in welchem dieselben Stoffe in veranderter Geftalt wieder aufleben, fo fleiat auch ber menschliche Geift aus bem Schutte feiner alten Geffaltungen wieder herauf in neuen Gebilben, und biefe ftellen fich für ben Anfang um fo phantaftischer bar, je fruchtbarer bie Berwefung in ben bergebrachten Schöpfungen wuchert.

Es nahm daher in jenen Zeiten sehr bald eine zweifache Bewegung ihren Lauf. Das Bewußtsein, daß etwas Neues an die Stelle des Alten gesetzt werden muffe, war allgemein, und eben so dringend war ein inneres Gefühl, daß in einer

Gemeinsamkeit ber öffentlichen Rechte und Pflichten die ungahligen kleinen Berrschaften aufgeben mußten. Das Staatswesen bes Mittelalters beruhte vorzugsweise auf ber Persönlichkeit bes Einzelnen. Jeder war selbst ber Mann, jeder regierte und vertheibigte selbst sein Saus und seinen Rreis. Defhalb war man auch in rubelosem Streiten begriffen; feber Mann, jede Gemeinde ftand auf der Wache, um entweder ben Nachbarn zu unterwerfen ober felbst angegriffen sich zu vertheibigen. Aber bies Rämpfen und Widerfampfen batte endlich fich auch ausgetobt. Die Ginzelselbfiffandigfeit hatte fich gleichsam abgestumpft und felbst aufgerieben; bie Menschen waren ber Fehden mude, und fehnten sich nach ruhigen geordneten Bu= ftanden. Es fam hiezu der rasche Umschwung der Gedanken und Erfahrungen, welche burch die neuen Entbedungen, burch bie wiedererblühenden Wiffenschaften und Runfte des Alter= thums, burch die belebtere und unabhängig aus ben Tiefen ber Natur schöpfende Forschung berbeigeführt wurde. Das Alles brachte die Idee zur Berrschaft über die Persönlichkeit, und unwillführlich fügten fich die Menschen unter die leitenden Gedanken eines großen Ganzen. Unzählige Vorschläge und Systeme gur Neubegrundung alles Gemeinwesens burchfreugten fich, und rasch nach einander tauchten umfassende Vorschläge auf, das deutsche Reich zu einem engverbundenen auf der gleichen Berechtigung Aller beruhenden Staate wieder herzu= ftellen.

Über der Arbeit für diese Reubegründung des Baterlandes aber spaltete sich das deutsche Bolf in zwei Theile, welche nach verschiedenen Grundsätzen handelten. Die Neichen und Gebildeten wollten natürlich die Umwandlung des öffentlichen Wesens nur auf den Grund des Bestehenden vornehmen; die Armen und Ungelehrten glaubten dagegen das Übel an der Wurzel anfassen zu müssen, und wollten auf Grund der natürlichen Menschenrechte, welche eben in dem noch nicht aussgelösschen Bewußtsein der germanischen Freiheit so frästig als einsach ausgeprägt waren, die neue Versassung ausbauen.

Die erste Partei ging vorsichtig, lässig, erhaltend zu Werke, bie andere stürmisch und zerstörend. Jene konnten möglicher Weise dadurch, daß man ihre Bestzungen ihnen ließ und sie vermehrte, zufrieden gestellt, diese nur durch Gewalt und Erdrückung zum Schweigen gebracht werden.

Und so geschah es, ein anderes Ergebniß war bei ber bamaligen Lage ber Dinge unmöglich. Unter ber Klasse ber Bornehmen im Lande befag ber Kürst bie bedeutenbste Macht, nicht weil er Gebieter ber übrigen mar, sondern weil er die meisten Ehren und Besitzungen inne hatte und als berjenige baftand, mit dem alle übrigen in den allgemeinen Landesange= legenheiten in nothwendigem Berfehr lebten. Der Fürst ober Landesberr war außerhalb bes Landes sein geborner Vertreter, in dem Lande felbst nur der Erste unter den Mitherrschenden. Das Aufhören der mittelalterlichen Kehden und Unruhen schabete nur benjenigen am meisten, welche bis babin in steten Rämpfen bem Umfichgreifen feiner Berrschaft gewehrt, und ihn selbst zum Mittheilen ber ihm vom Kaiser anvertrauten Gewalt genöthigt hatten. Das waren die Ritter und bie Städte. Denn gerade in ber fteten Unspannung fanden fie ihre besten Rrafte, mit bem Eintreten ber Rube verloren sie an politischer Regsamkeit und Schärfe, während bie fürftliche Macht sich durch ihre eigene Külle von selber fortschob. Na= mentlich bie Bürger, welche vollauf von dem Ererbten zu gebren hatten, überließen fich eber, als die großen Grund= befißer auf dem Lande, dem Wohlleben und wurden badurch ber Anftrengung, wie der Klugheit entfremdet. Das Streben felbst aber nach einem gebildeteren und friedlicheren Staats= wefen führte bem Furften eines Landes immer neue Starte gu. Sollte vor der alten Streitluft der öffentliche Frieden gu Recht und Ansehen kommen, so mußte die Schirmgewalt in ben Sänden eines Mächtigen sein, ber herr war über Land und Leute, über Städte und Burger. Es fam ber Grundfat auf, es sei beffer, daß einer dem Landesherrn botmäßig werde, als daß er das Land in Unruh setze. Bon selbst aber bot sich

bie Unterordnung aller Landsaffen unter ein Landeshaupt, welches ein einziges und dauerndes Ziel verfolge, als viel einfacher und für's erfte felbst großartiger bar, als daß man muhlam und fünftlich eine dauernde Ginigung und Ordnung unter vielen Gleichgestellten hatte zu Stande bringen follen. Man war auch unbeforgter um folche Machtvermehrung bes Kürsten, weil Ehrlichkeit und Offentlichkeit Damals noch Regel war, und man im Nothfall immer auf seine eigenen Rräfte vertraute. Das reine Bürgerthum aber, welches die nicht febr energische Idee ber Gebildeten mar, fette zu seiner Durchführung entweder einfache Naturzustände oder eine fehr bobe und allgemeine Bildung voraus, welches Beides sich damals nicht vorfand. Überdies batte die Durchführung jenes Staatsburgerthums die Entsagung auf manches Vorrecht und Besits= thum gefordert, wozu man sich niemals gern verstand. Endlich machte die neue Politif, welche die Lander im Großen und Ganzen gegen einander abwog, und burch geschickte Benutung und Ausbeutung bes einen und andern dem eignen Lande Bortheil zuzuwenden trachtete, sowohl eine einheitliche Berwaltung als eine Sandhabung bes Ganzen burch einen Einzigen nöthig. Die benachbarten Bölfer waren ichon in fich felbst geeinigter und um ihre Konige gesammelt: in Deutsch= land bagegen, wo ber Raiser in ben Hintergrund trat, übernahmen bes Rönigs Stelle für die einzelnen Territorien bie Kürsten. So erblich gegen bas Ende bes Mittelalters bie Ibee ber großen republikanischen Genoffenschaft, welche bie einzelnen beutschen Lande, Bunde und Gemeinden barftellten, und durch alle Verbürgerungen hindurch brach mehr und mehr bie eine und ftarfe Fürftengewalt.

Viele andere Zeitereignisse halfen an der Erhebung der Landesherrschaft. Seit der Einführung des Nömischen Rechtstrat den Deutschen ein vollendetes Staatsganzes vor die Ausgen, und der glatte scharfe Geist der römischen Einrichtungen, welcher das öffentliche Wohl predigte und die Despotie einssetze, berückte die deutsche Ehrlichkeit. Die neue Weise der

Rriegsführung machte große Soldheere nöthig. Wenn bas Land fie bezahlte, fo führten fie beffen friegerische Erschlaffung berbei; wenn ber Fürst ben Gold aus eigenem Bermogen nehmen fonnte, fo gebrauchte er regelmäßig fein Beer zur Niederhaltung des Freiheitsfinnes im Lande felbft. Gin bebeutendes Übergewicht aber erhielten die Fürsten in den Aufftänden einzelner Volksklassen, sowohl durch die Furcht, welche biese erregten, als burch den Erfolg, welcher fich an ihre Befiegung knüpfte. Denn anstatt ber allgemeinen berufenen Freibeit, beren Gegentheil fich fefter ins Rleifch brudte, suchten bie Männer, an benen ber alte Muth und Freiheitssinn noch am lebendigsten loderte, Silfe bei ihrer eigenen Fauft und unternahmen es, mit Gewalt einen neuen Buftond ber Dinge ins Werf zu richten, fo gut für ihr eigenes Beil wie für's gange beutsche Land. Aber fie hatten ein Beftebenbes zu umfturgen, welches bereits mit allem Besithtum und mit ben Lebensaewohnheiten verwachsen war; deshalb hatten fie wider fich all die Besitzenden. Diese halfen durch Theilnahmlosigfeit ober burch offenen Beiftand benen, beren Macht ber Boltsaufstand am meisten bedrobte: ben Fürsten. Und nachdem bie Kürften eine blutige Niederlage über die Freiheitsfämpfer, namentlich über die Ritter und Bauern gebracht batten, konn= ten sie besto sicherer ben Thron ihrer Herrschaft über alle Undern erheben.

Den meisten Vorschub endlich leistete der Fürstengewalt die Reformation und was mit ihr zusammmenhing. Aus demselben Voden, wie die politische Bewegung, entsprang die religiöse; beide waren innerlich verwandt, beide näherten sich gegenseitig, und beide traten auch äußerlich vereint zu Tage. Auch hier sollte das große Ganze erneuert und sedem Einzelnen in der Kirche seine Verechtigung werden gegen die, welche zu Herrschern darin geworden waren. Die gebildete Welt arbeitete ein ganzes Jahrhundert lang an der geistigen Reinigung und Wiederbelebung der alten verweltlichten und verunreinigten Kirche; aber vergebens. Die Hierarchie war

übermuthig, ihre Verfassung stählern, wie die des Reichs; zu vieler Leute Vortheil war mit dem firchlichen Bestande verwachsen. Die Deutschen hatten die großen Reformations= Concilien bes fünfzehnten Jahrhunderts hervorgerufen und beherrscht; als diese scheiterten, ba brach in Deutschland die Spaltung aus; ein romanisches Land hätte nicht die Kraft gehabt, ben alten Glauben zu ffürzen. Die Reichen und Bornehmen hielten meift an bem bergebrachten Kirchenwesen fest. weil sie sich darin wohnlich fanden; die große Masse des Volks bagegen warf sich mit Ungestüm bem neuen Evangelium in Die Arme. Auch bier verhielt es sich, wie bei ber Erneuerung des Staatswesens. Das Volk ging sofort auf die letten Grundlagen ber Religion gurud, und forberte Schnellfertig Geburten zu Tage, welche ber Bernunft abenteuerlich und für alles Daseiende mörderisch erschienen. Die Fürsten aber bemächtigten fich ber Bewegung und fliegen in Die Bobe, inbem fie Dieselbe eindämmten. Die Ansicht, welche in firchlichen Dingen ein Land ober eine Stadt im sechszehnten Jahrhundert bot, hatte mit ben burgerlichen Buftanden bas Gleiche, bag die verschiedenen Glaubensbekenntnisse dicht neben einander und burch einander wohnten, offen ober verstedt: eine feste Gestalt hatte auch hierin noch nichts in Deutschland gewonnen.

Von all den bürgerlichen Bewegungen, welche das sechszehnte Jahrhundert erfüllen, war das Ergebniß, daß die Reichen ihre alten Rechte und Güter behielten, dabei aber die Macht der Fürsten sedesmal einen Antrieb, die der Niebern sedesmal eine Lähmung empfing. Überwältigt war noch kein Stand, Alles hielt sich die zum dreißigjährigen Kriege noch leiblich in der alten Weise neben einander.

II. Die politische Bewegung.

Die Verfassung, welche bas beutsche Neich unter Maxi= milian I. bekam, war ber rechte Niederschlag aus dem dama= ligen Zuständen, in denen die Landesherren die täglich fort=

schreitende, der Raiser bie täglich verlierende und die übrigen Reichsfaffen bie ftille Macht bilbeten. Das Bolf batte eine Neugestaltung bes Neichs gefordert, die Fürsten gaben fie, aber so, daß sie nur eine Begründung ihres Besithums an Berrichaft und Gutern war. Das Bolf wollte eine burchgreifende Reform und Burudführung bes Staatsgesetzes auf die Kaisergewalt und die Gemeindenfreiheit, die Fürsten wußten die Reform in keiner andern Weise zu geben, als baf fie Die Jahraus Jahrein bergebrachten Friedensschluffe, nach welden fiets bas Bestehende einstweilen bestehen bleiben follte, zur Grundlage nahmen, und die einzelnen und zeitweiligen Landfrieden zu einem allgemeinen und ewigen Landfrieden zusammen= zogen. Das Volk hoffte endlich auf eine lebendige und groß= artige Ciniqung bes Reichs, Die Kürsten gaben nur eine Korm, welche die Landesberrschaften mit einander verfnüpfte. Kürften waren die Vordringenden, die Schaffenden, fie hatten aus ben letten großen Kehben, weil bie anderen Reichsftande baburch ermattet wurden, allein ben Gewinn gezogen; unter ihnen waren bedeutende Perfonlichkeiten aufgestanden, welche alle Andern im Reiche überragten: daber faben die übrigen Reichsstände sich in das Hintertreffen gedrängt; und noch zu mächtig, um zu gehorchen, zu fehr unter einander zerfallen, als daß fie mit vereinter Macht die Kürsten batten niederzwin= gen können, verhielten sie sich unthätig und grollend, faben fich aber am Ende vollständig überflügelt und genöthigt, bie Schöpfung ber Fürften anzuerkennen.

An die Stelle des lebendigen Mittelpunkts des Reichs, bes allhinwaltenden Kaisers, traten nun Behörden, welche die Reichsverwaltung und die Reichsgerichte handhabten, und in diesen Behörden hatten die Fürsten die leitende und herrschende Stimme. Jeder nachfolgende Kaiser mußte diese Einrichtung der Dinge seierlich anerkennen und versprechen: "In allen Wegen sollen und wollon wir die deutsche Nation, das heil. Nömische Neich und die Kurfürsten als die vordersten Glieder desselben, auch andere Fürsten, Grafen, Herren und Stände

bei ihren Sobeiten, Burben, Rechten, Gerechtigfeiten, Macht und Gewalt, jeden nach feinem Stand und Wefen bleiben laffen, ohne unsern und mannigliches Eintrag und Verhinder= niff, - und ihnen bazu ihre Regalien, Obrigkeiten, Freiheis ten, Privilegien, Pfandschaften und Gerechtigkeiten, auch Gebräuche und gute Gewohnheiten, fo fie bisber gehabt haben oder in Uebung gewesen find, zu Wasser und zu Land, in guter, beständiger Form, ohne alle Weigerung fonfirmiren und bestätigen, sie auch babei als Römischer Rönig handhaben, schützen und schirmen, boch männiglich an seinen Rechten unichädlich 1). Rach diesen Grundfäten ber neuen Reichseinrich= tung, daß alle herrschaftsgewalten durchaus dauern follten, und daß die oberfte Landesverwaltung bei Behörden fei, beren Saupt und Meister ber Kurft, ordneten fich nun ebenmäßig bie Berfassungen in ben einzelnen beutschen Landen: jeder blieb zwar Herrscher in seinem Kreise, aber es ging von oben berab ein Drud und eine Lähmung durch alle Bolfstheile, und jeder Herrschende trachtete, was er an freier Bewegung nach oben persoren hatte, an den Leuten, die unter ihm standen, wieder einzubringen. Das war bas Ergebniß ber vielberufenen, vielbedachten Neugestaltung bes beutschen Reichs. Man mochte sagen, ber Friede sei gesichert, aber es geschab nur baburch, daß alle die neuschöpferischen Kräfte im Volke in Kesseln ge= schlagen wurden.

Da erhoben sich nun drei Volkstheile: die Ritter, die Bauern und die gemeinen Bürger, um mit blanken Wassen die Herrschaftsgewalten zu zertrümmern. Wie gewöhnlich, wenn eine neue Ordnung der Dinge in der Welt zur Herrsschaft gelangt, die alte noch einmal ihre Kräfte zusammenreißt, und sie seinhselig der kommenden Gestaltung entgegen schleusdert, so waren auch jetzt, als die Landesherrschaft mehr und mehr in ihrem Wesen sich kund gab, diesenigen Leute ausges

¹⁾ Karls V. Wahlkapitulation. §. 4.

rüttelt, bei welchen die germanischen Rechtszustände noch am wenigsten angetastet waren: der Nitter, der Bauer und der gemeine Bürgersmann, stündlich waren sie bereit, auf die Gebietsherrschaft einzustürmen und die alte Freiheit wieder herzusstellen. Es ging eine dumpse Gährung durch das Volf, hier und da frachte es auf und zertrümmerte eine Herrschaft. Wohl mochte ein Zeitgenosse, Nicolaus von Kus, die bekannte Prophezeiung geben: "Wie die Fürsten das Neich verzehren, so wird das Volf verzehren die Fürsten." Hätten die Unzusstiedenen sich geeinigt, so war die Fürstenwelt vertilgt. Das aber war der Fehler: das Volf war bereits in eigensüchtige Klassen zerspalten und die Vorfämpser und Vermittler, nämslich die Städte, diese verharrten thatenlos. Vereinzelt machten die drei Volfstheile ihre Schilderhebung, vereinzelt wurden sie alle drei von den Fürsten niedergeschlagen.

Die Ritterschaft hatte zwar baburch, baß sie ben Kürsten früher häufig gegen die Städte beiftand, ihre eigene Unterwerfung unter bas Bürgerthum abgewendet, bafür traf fie fest bas Uebergewicht der Landesherren besto stärker 2). Denn von Anfang an hatte sich die Ritterschaft den Fürsten gegenüber zuviel vergeben, als sie ihnen durch Lehens = und Diensthörig= feit abbangig wurde. Wie die Fürsten als Richter über ben Landfrieden und als Inhaber ber großen Soldnerheere die Rehden abschnitten, war der Ritterstand in seinem Wesen tobt= lich getroffen. Nur in dem raftlosen Getummel und Gewirre ber Kehden, wo ber Ritter mit ein Paar Knechten wie ein Wetter auf ben Keind stürmte, wo der kluge Mann mit füh= nen Waffen bann bier bann bort willfommen war, wo ben Burudgeworfenen ein ichneller Ritt auf feine Burg in Gicher= heit brachte, - ba galt ber Ritter. Sobald ber Rrieg auf eigne Sand aufhörte, war es mit bem Nitterwesen vorbei.

²⁾ Bergl. Munch: Leben Franz v. Sidingen; und Rommel: Phi= lipp ber Großmuthige, Landgraf v. Heffen.

Auch die zersetzende Verstandesrichtung, welche die Zeit ein-Schlug, wirfte zerftorend auf das Ritterthum ein. Denn wenngleich ber Ritter bes Mittelalters im Allgemeinen nicht viel anders zu betrachten ift, als ein wohlhabender Mann, ber gern zu Pferde fist und auf sein Saus = und Sofrecht etwas balt, so lag boch bem Nitterthum selber etwas Idealisches jum Grunde und biefes mußte bas Schickfal ber übrigen Poeffe bes Mittelalters theilen. In der falten Luft des berechnenden Berftandes fam die frische Blutbe bes Ritterthums nicht mehr recht zum Ausbruch. Der Ritter blieb nur noch Grundbefiger und Landstand, und er vermiste alles ritterliche Leben um so peinlicher, je mehr er in Kolge der letten Kehden mit den übermächtigen Städten und der allgemein einreißenden Pruntfucht und Schwelgerei verarmte und mit bem Eindringen bes römischen Rechts auch aus ben Gerichten verdrängt wurde. Auf feiner Burg eingeengt, umzingelt von ben neuen Staats= theorien und Landesgewalten, fand ber Reitersmann nicht viel Stoff für feine Lebensthätiafeit; Raifer und Reich aber ver= blich ibm in immer weiterer Kerne.

Daber ruft bann auch bie Ritterschaft am lautesten über bie Verkehrtheit und Bewältigung bes Rechts ber beutschen Männer; in ihr ift bas Bewußtsein von ber Gefahr und ber Unterdrückung bes Raisers und Reiches, wie von der Nothwendigkeit einer Neugestaltung bes Reichs auf ber Grundlage ber gemanischen Freiheit und nicht ber Teritorialherrschaft am ftärfften. Die Ritterschaft schaart fich zum Ungriff und ruft Die Bürgerschaften auf. In Franken war sie am wenigsten gebunden und am meisten gebildet; bort ber Beerd ber Bewegung, von bort aus ergingen offene Sendschreiben an bie Städte und an alle Ritterschaft bes beutschen Landes; geheime Boten flogen binauf zu ben wohlgerufteten Schwaben, und binab zu ben immer frisch zufämpfenden Riedersachsen. an die Alpen und bis an die Nordsee und Elbe reichte die ge= beime Wiffenschaft und Berbindung, von überall ber warben und zogen bie friegerischen Burgleute zusammen. Alle bie

großen Bunde, mittelft beren bie Ritterschaft ihre Gelbfiffanbigfeit zwischen Kürsten und Städten im vierzehnten und fünfgebnten Jahrhundert behaupten gewollt, lebten wieder auf, um fich in einen einzigen über gang Deutschland bingiebenden Bund ber freien beutschen Ritterschaft zu vereinigen. Es war ber Gedanke in ben Rittern erwachsen: ihre Bestimmung fei es. bas Reich von ben Fürsten und von ber schlaffen Gewalt zu befreien. Der Raiser war ihr Ideal, der von allen ritterlichen Mannen auf freiem Kelbe zu mablen, auf bag er Aller Berr fei. Die weltlichen Fürsten sollten auf ihren Kamilienbesik aleich andern Reichsleuten beschränft werden; die geiftlichen Fürften seien ganz unnut, alle Rechte auf Beden, Bolle, Landeshulbigung und bergleichen follten vertilgt und Niemanden ein anberes Recht an Gut und Gülten zugestanden werden, als was er privatrechtlich erworben habe. Die Gerichte aber follten nach alter Weise nur von freien beutschen Mannern besetzt werden, die reine evangelische Lehre endlich sei überall einzuführen.

Das waren ungefähr bie Ibeen, mit welchen fich bie Ritterschaft trug. Ihre Ausführung scheiterte an bem festge= wordenen Besitzstande überhaupt. Staats = und Privatrechtli= des hatten fich bereits unlöschbar verschmolzen: Die Borfage ber Ritter gefährbeten in etwa jedes Besitzthum; ohne eine gewaltsame Berreißung und Umdrehung ber meiften Berbältniffe waren fie nicht zu verwirklichen. Das Ende eines folden fturmischen Buftandes, ben bie Ritter zu einer Zeit herbeifüh= ren wollten, als man eben mit Mühe und Noth aus bem Rehdewesen sich in eine öffentliche Ruhe und Sicherheit zu ret= ten anfing, war nicht abzusehen. Deshalb konnten bie Stäbte. obwohl von den Rittern bringenost eingeladen und auf ihre eigene Umgarnung hingewiesen, nicht zur Theilnahme an bem Ritterzuge bewogen werden; Bürgerthum und Ritterschaft, welche in ihrem Grunde und in ihrer äußeren Erscheinung als Träger und Berfechter ber Wehr = und Ehrhaftigkeit, ber Frei= beit und ber Bildung fo gleichartig gewesen, hatten fich jest bereits zu sehr geschieden und mit einander verseindet, als daß eine Wiederversöhnung und Annäherung zu Stande kommen konnte. Unter der Nitterschaft selbst aber wurde eine große Anzahl frühzeitig über die Nechtsversegung und die Geschrieben gegenen Besigthums bedenklich und schrack vor dem Wagniß zurück; in den übrigen loderte mehr wilder Zorn und heftige Kampsbegier gegen die Bedränger der ritterlichen Freiheit, als daß sie ruhig einen gelassenen Plan, der die Städte ihnen zu Verbündeten gemacht, hätten entwersen und einhalten können. Und ein gewaltiger Geist, der sich einer so großartigen Bewegung bemeisterte, und sie ihrem Ziele zuzusühren verstand, tauchte unter den Nittern nicht aus.

So behielten benn die Kurften die Oberhand, fo nab ibnen auch die Gefahr auf ben Leib rudte, von den ftreitbarften Leuten bes Reichs wieder zu bes Kaisers Unterthanen gemacht zu werden. Die meisten ritterlichen Saufen wurden, ebe fie fich geeinigt, von ben wachsamen Fürsten gesprengt. Dann thaten biese ihre Streitmacht zusammen, in Oftfranken ftanden ihnen auch die Städte bei; die bedeutenoften Burgen wurden gerschossen, und von ihren Trummern gerschmettert fielen die Sauptleute ber Ritter. Durch bie bald barauf folgenden Bauern = und Religions = Kriege murbe bie Ritterschaft in bie landesberrlichen Bezüge mit hereingeriffen und ein engeres Anschließen, wie sie es burch bas ganze Reich bin noch immer beabsichtigten, unmöglich gemacht. Indeg noch ein Jahrhunbert lang ftand bie Ritterschaft in Rampf und Ruffung wider Die fürstliche Landesgewalt. Mit den Städten bielten die Ritter jest Frieden, weil sie wohl einsaben, wie febr beren und ihr Vortheil in einander lief. Doch zu entschiedenen Thaten nahm sich die Ritterschaft nicht mehr zusammen; sie lebte meist nur fort in dunkelen Ideen von der Wiederherstellung ihres freien Standes, fie fampfte vereinzelt und ohne achtes Bertrauen. hier und da standen zwar noch Fürsten auf und rie= fen die Genoffen zu den wohlbefannten Fahnen, einige eilten freilich berbei, die meisten aber wollten erft abpassen, ob die

Sache gerathe. Ein großer Theil suchte zulett Beschäftigung und Beute in ben Kriegsheeren ber Fürsten und Städte, ein anderer Theil, besonders dersenige, welcher sich den Wissenschaften zugewendet hatte, fahndete auf Ehrenämter und Einstünfte von den Fürstenhösen.

War bie Schilderhebung ber Ritter bem plötlichen Unbrange eines Sturmwindes zu vergleichen, so brobete ber Auffiand ber Bauern wie ein von gabllosen Sturmfluthen aufgewühltes Meer auf die Fürstenherrschaft einzubrechen. Es ift lächerlich, in ben Bauernfriegen nichts anders als bie ge= meine Buth von lange Unterdrückten zu erblicken, welche nur bas Rachegefühl aufgestachelt, und es ist unflug, in ber gräß= lichen Bergeltung ihrer Emporung nichts als eine gerechte Strafe zu feben. Liest und vergleicht man bie Nachrichten und Urfunden aus jener Zeit, welche boch nicht gerade von Freunden ber Bauern geschrieben find, so zeigt fich flar, baß diese Bewegung nichts anders war, als eine Bolfserhebung zur Wiederherstellung der wohlbewußten germanischen Freiheit. Das Landvolf war bazumal wohlhabend und tüchtig, und wie die gerade im fünfzehnten Jahrhundert so zahlreich entstande= nen Weisthumer und Bauersprachen barthun, nichts weniger als Leib = und Hals = Eigene. Die deutsche Börigkeit war ein Buftand, in welchem ber Ackerbauer seine burgerliche Obrigfeit an einem bestimmten erblichen Berrn hatte; an ihn leiftete er Die öffentlichen Steuern und Dienste, sowie diesenigen Gaben, welche damals überall als Zeichen ber Huldigung und Treue in Gebrauch, und nach ben verschiedenen Ständen verschieden Sein Recht aber gab und sprach ber Landmann sich felbst in der Versammlung seiner Genossen und unter dem Vor= fige jenes herrn. Seine Waffen hatte er auch keineswegs verfauft, sondern wo die Noth an den Mann fam, that er bie Landesfolge gegen ben Landesschädiger, sei es ein Berbre= der ober fei es ein friegerischer Feind. Go gut wie bas Be= wußtsein seines Eigenthums, so gut hatte ber Landmann auch bas Bewußtsein seines Fehderechts. Nach der geringen Anzahl

bes wirklich auf fremden Grund und Voden anfässigen Landvolks konnte die große Masse nicht beurtheilt werden. Mehr und mehr aber brachte gerade, se näher man dem Ausgange des fünfzehnten Jahrhunderts kam, die Verstärkung der Herrschaftsgewalt in den oberen Kreisen es mit sich, daß das Volk in den unteren Kreisen gebundener und beladener wurde.

Borzüglich ben Bauer traf ber Aufschwung, den die Ge= walt ber Fürsten nach ihren letten großen Kriegen mit ben Städten und unter einander bei Raifer Friedrichs III. Regierung genommen hatte. Der Bauer mußte die ewige Sofhal= tung, die Keldherrn, das viele Kriegszeug bezahlen; er litt unter den unaufbörlichen großen Heerzügen, die er mit Ber= bergen, Roft und Reiseforderung unterftugen mußte; auf ibn endlich wurden die Reichsabgaben: ber Römermonat, die Turfensteuer, der gemeine Pfennig, hauptfächlich geschlagen. Die bergebrachten Dienste und Gaben für ben Gerichtsberrn, ber felbst wohl des Morgens den Pflug führte und des Nachmit= tags zum Turnier ritt, fo wie die seltenen und geringen Lanbessteuern konnte früher ber Bauer ohne große Beschwerde tragen: ber ritterlichen Rleinfriege, welche meist mit ein Paar Sandvoll Leuten ausgemacht wurden, fonnte er fich nöthigen= falls wohl erwehren; aber die großen Beere zehrten bas Land aus, die glänzenden Ausgaben, welche die ritterlichen herrn mitmachen mußten, noch mehr bie Ueppigkeit ber Pralaten und Klöfter mußte ber Bauer mit vermehrten Leiftungen bestreiten, und bas zehrte ihn aus; bie neuen Rechtstheorien kamen hinzu; fie schmälerten nicht allein die alte Weise ber Gerichte, worin ber Landmann recht sich selbst fühlte, sondern sie verkehrten ibm auch unter ber Sand bas Eigenthumsrecht an feinem Sofe in einen geliehenen Befit. Die Städte, burch welche fonft Kürsten und Ritter in Schach gehalten wurden, ließen jett die Ausbeutung und Verstrickung des Landvolks ruhig vor sich geben. Wenn bas Alles auch noch nicht unmittelbar geschah, so fühlte ber Landmann boch seine Lage immer peinlicher und unsicherer werben. Er sah sich aus seiner alten Freiheit berausgeworfen, er sah und ahnte es, wie die Anechtschaft sich über ihm zusammenzog; die neuen Einrichtungen der Landessberrschaft paßten nicht mehr zu seinen Vorstellungen von Kaisfer und Reich. Was aber der allmähliche Zwang der Umstände bewirfte, das rechnete der Landmann der unrechten Gewalt zu.

Was war natürlicher, als daß auch er sein Kehderecht gebrauchte, um die alten Buffande seiner Freiheit wieder ins Reine zu schaffen. Seit bem Jahre 1400, wo ber Aufftand ber Appenzeller Bauern einen fo aludlichen Erfolg batte. folgen fich beshalb faft Jahraus Jahrein die Aufstände ber Bauern in ben verschiedenen Gauen. Wo fie im Bunde mit ben Städten gegen Mitter und Fürsten, oder mit ben letteren gegen die Ritter fampfen, erfochten sie gute Erfolge; wo sie fich vereinzelt erheben, werden fie zersprengt. Aber immer mehr wuchs die Erbitterung; die Aufstände wurden maffenhafter zu Ende des Jahrhunderts, und die Berbrüderungen grif= fen immer weiter burch gang Deutschland. Das Schweizer Landvolf hatte im Bunde mit ben Städten erft bie Kurften und beren Bogte, bann bie fleinen Gerichtsberren aufgerieben. - warum follten es die benachbarten und die übrigen beut= schen Landmänner nicht auch können? Die religiöse Aufregung trat bingu. Sie lag ichon im Bolfe, aber burch Luthers und ber Prädifanten Worte, welche bas in Weltluft versunkene Regiment anklagten und die reine evangelische Gemeinde ins Licht setten, erhielt ber Aufruhr neue Feuerung. Rebermann fah ben Bauernfrieg fommen, ber unleidliche Buftand mußte irgend wie brechen. Die Mächtigen thaten fich zusammen, um ben Sturm zu bandigen, Die übrigen suchten nur ihr Befitthum ficher zu ftellen.

Und wie, wenn ein langes Unwetter die Erde getränkt hat, auf einmal an hundert Stellen, äußerlich ohne Zusammenhang, in der Tiefe aber geeinigt, die Wassersluthen aus dem übersättigten Boden aufbrechen, oder wie aus einem von Feuersbrunft umgürteten Hause die innere Gluth, die es bis zum Übermaaß eingesogen, plöglich im Ru an den vers

XI. 2.

schiebensten Theilen herausstammt: so brach nun unter bem Landwolfe aller Orten ohne Berabredung, ohne nur von einander zu wiffen, ber überall angehäufte Ingrimm in offnen Aufruhr aus. Rechnet man das thuringische Landvolf, weldes schon seit langer Zeit der germanischen Freiheit entfremdet gewesen und von fanatischen Aufwieglern fortgeriffen wurde, und rechnet man ferner einige Menschen ab, die durch ibre robe Kraft und Versprechungen von allgemeiner Gleichheit wäter bei einzelnen Saufen sich zu Anführern aufschwangen: fo hatten fammtliche Bauern recht wohl ins Auge gefaßt, baß bas Ziel ihres Aufftandes die Wiederherstellung ber früberen beutschen Verfassung sein muffe; ber Beerbann und bie öffentlichen Gerichte sollten in germanischer Weise wieder ins Leben treten, und Jeder nur diejenigen Laften zu tragen baben, welche bas gemeine Beste erforderte, ober welche burch einen besonderen Bertrag ober durch das Anerkenntniß ber Borältern mit einem herrn festgesett fein. Jedes Dorf follte nur feinen Pfarrer und keinen andern Geiftlichen ernähren, und zwar nach ber Weise ber Zehnten, wie sie Karl ber Große ange= ordnet. Im Ubrigen follte Jedermann fein Besigthum in Rube und Frieden genießen, Die Leibeigenschaft jedoch follte, weil fie ber driftlichen Freiheit und bem natürlichen Menschenrechte zuwider fei, für immer ausgetilgt fein.

Auch die Gestaltung und Durchführung der ganzen Bewegung war vernünftig angelegt und zu Anfang begnügten sich die Bauern damit, die Seelleute zu umzingeln, den Mönschen die Weinfeller zu leeren, und im lustigen Übermuthe einige Prunksachen zu zerschlagen. Erst als man ihnen mit Hinterlist und Grausamkeit begegnete, singen sie an, die Bursgen zu brechen und die Klöster auszubrennen. Bereits sahen sie bedeutende Städte in ihrer Gewalt und von den meisten konnten sie auf Hisfe rechnen; mehr und mehr tüchtige Leute stellten sich unter ihre Banner; schon machten sie ihre guten Pläne, überall das Landvolf in die Wassen zu bringen und einmüthigen Sinnes die Länder und Festungen einzunehmen.

Aber mabrend sie zögernd zu Werke gingen und noch immer bofften, man wurde aus Achtung vor ihrem Rechte ober aus Kurcht por ihrer Stärke auf ihre Forderungen boch zum Theil eingeben, befamen die Fürsten Zeit, ihre Lebensleute und Soldner zu sammlen. Bu gleicher Zeit wurden burch bie Unthaten, zu benen einzelne Saufen sich von ber Privatrache ihrer Anführer fortreißen ließen, die Freunde ihrer Sache ichen und abgunftig. Wären die furchtbaren Maffen ber Bauern ffürmischer zu Werke gegangen, ober wären nur ein paar höher begabte Männer unter ihnen gewesen, die bas Ganze zu überschauen, zu verfnüpfen und zu leiten verstanden batten. fo war keine Möglichkeit für die Bedränger bes Landvolks, dem vollständigen Falle zu entgehen. Die Fürsten mußten sich ibrer Leute erft burch Gibe versichern, bag fie bei ihnen halten wollten auf Leben und auf Sterben; benn allerwärts machte ber gemeine Mann Miene, fich auch auf ben Rampfplat zu werfen. Mit versuchten Kriegofnechten und gutem Geschüt murben erft fleine Bauernrotten überfallen und vernichtet, bann zogen die Fürsten mit ihren Truppen einander zu, schnit= ten bie Saufen von einander ab und trafen mit vereinigter Macht auf die größern Bauernheere, welche schlecht bewaffnet, noch schlechter geführt, und Berrath in ihrer Mitte, ben Unariffen ber wohlgerufteten Streitmaffen nicht zu widersteben vermochten. Nachdem ber Thuringer Saufen, welcher ber geiftigen Stärfe am meiften entbehrte, elend unterlag, wurden nach einander die Beere der Bauern in Lothringen, in Elfaß, in Schwaben, in Franken, in ben Rheinlanden, in Baiern, in Twrol und Offerreich aufgerieben ober burch Bertrag zum Auseinandergeben bewogen.

Jest traf sie eine Nache, so gräuelvoll und unmenschlich, wie sie in der deutschen Geschichte weder früher noch später vorgekommen ist. Die viel beschrieenen Mordthaten und Verswüssungen der Bauern sind gering gegen das, was sich die Fürsten und Nitter vorher in ihren Kriegen erlaubt hatten. Aber man glaubte, die ungeheure Gefahr, welcher man mit

genauer Noth entronnen sei, für die Zukunft in Blut und Reuer erfticken zu muffen. Die Dorfer wurden ausgebrannt, und wie unvernünftiges Bieb wurden die Bauern gefnebelt, gefoltert, niedergemegelt. Bifchofe zogen mit Scharfrichtern von Dorf zu Dorf. Diese und andere Maagregeln ber Barte und eine verdoppelte Wachsamfeit brachten die Bauern bald wieder zum Gehorsam; trot dem, daß hier und dort noch gewaffnete Aufstände unter ihnen vorkamen. Und was am schlimmsten nachwirfte, bas ganze Land wurde widerstandslos in Feffeln ber Leibeigenschaft geschmiebet. Je schlimmer ber Bauer bedrängt und belastet wurde, besto sicherer war man gegen ibn; an Gerechtigfeit für ben Landmann, an Rudficht auf sein wohlbergebrachtes Recht war nicht zu benken. ftarren Grundsätze ber Römischen Rechtslehrer, bag jedes ab= bangige Gut geliehenes Besiththum und ber freie deutsche Landmann ursprünglich nur ein Sklave sei, wurde mit ben idreiendsten Consequenzen auf die Bustande ber Sofbesiger angewendet. Von jener Zeit her schreibt sich die schwere und allgemeine Hörigkeit des deutschen Landvolks.

In folden Gewaltthaten hatte endlich ber mißhandelte Freiheitsfinn bes Bolks ausbrechen muffen; folche Gräuelthaten mußten geschehen, um ihn ohnmächtig zu machen. Wenn man bie Berlaffenheit bes beutschen Landvolks in jener Zeit, und feine ungestrafte Mißhandlung in jenen entfetlichen Tagen anfieht und erwägt, wie es um seine herrliche Freiheit nach und nach betrogen und in folde hilflose Erniedrigung versetzt wird, fo fann man fich eines bittern Schmerzes nicht erwehren. Freilich lag schon in ben ältesten germanischen Bustanden ber bose Reim ber Hörigkeit, und es war bei ber Ungeschlachtheit bes Mittelalters nicht anders möglich, als daß dieser Krebs= schaben nicht endlich burch und um sich fraß, eine Erfahrung, welche die Verderblichkeit jedes hörigen Bestandtheils in einem Bolfe barthut, und die vielleicht bas beutsche Bolf machen follte, damit die allgemeine Unterthänigkeit ber Durchgang gu einer gereinigteren allgemeinen Freiheit werde.

Wenden wir hiernächst ben Blick auf bassenige, was innerhalb ber Städtemauern zur Umwandlung bes bergebrachten Staatswesens geschah, so zeigen bort fich zwar noch bie meisten Mittel, aber auch die meiste Unluft zum Kampfe. Nach den ungeheuern Anftrengungen, welche in den letten vier Jahrhunderten bes Mittelalters bas Burgerthum von ben Städten aus gemacht hatte, um die Landesherrschaft zu ger= ftoren, ftanden die Bürger zwar auf bem Gipfel ihrer Bluthe an Macht, Reichthum und Bildung, aber die Energie ber Freiheit war aus ihren Mauern entwichen. Der großartige Unternehmungsgeist, die Thatenluft, die Schnellfraft, welche fie vordem so berrlich auszeichneten, erlahmten, und statt beffen legte man sich auf bas Genieffen. Gegen ben kleinen ftätigen Gewinn, ber aus regelmäßiger Thätigfeit fließt, und eine innere Lust und Rüstigkeit mit sich bringt, wurde man gleichgültig; nur in bedeutenden Maffen bas Befitthum gu vermehren, hielt man noch ber Mühe werth. Die Gelbstsucht erhielt die Oberhand, erft wurde ber Gemeingeift matt, und bann farb auch ber Ehrgeiz ab. Gerade bie bobern Rlaffen ber städtischen Bevölkerung; die Rathes und Amtsberren', die bedeutenderen Raufleute und Gewerker, Die reichen Grundbefiger; diese wurden zuerft lau in ber Wachsamkeit und Arbeit für das Gemeinwohl; ihnen schien die Freiheit nur erwünscht, insofern sie selber badurch Ansehen und herrschaft über bie übrigen Bürger befamen. Berrichsucht und Genugliebe ichloß Die besten Leute ber Bürgerschaft in einen ftarren Kreis über ben Beberrichten und Arbeitenden zusammen. Demgemäß verfiegte in ben Städten nicht nur die Rraft und Luft fur ben Rampf, sondern man vergaß auch völlig seine Aufgabe, der Kürftenherrschaft einen Riegel vorzuschieben. Damit fiel man von seinem eigenen Wefen ab. Die Städte verhielten fich fortan nur noch beschränfend und abwehrend gegen die vordringende Kürstenmacht. Da ihre Unsprüche von dieser nicht mehr anerkannt werben, verharren fie, ihrer eigenen Macht getroft, in ftolzer Absonderung; sie verhandeln unter sich; es bewegt sie zwar

die Ibee der Bereinigung aller freien Städte in Deutschland, aber es kam, wie gewöhnlich, die Einsicht erst dann, als es mit der Kraft und dem rechten Willen vorbei war.

Doch neigte fich auch bas Leben in ben höheren Schichten ber Bürgerschaft zur Erstarrung, so war es besto springflusfiger in ben andern. Es ift schon erinnert, bag bie Bauern in ber gemeinen Burgerschaft fast aller Städte ihre beimlichen oder erflärten Selfer fanden. Wie die Bauern beranzogen, ging fie zu ihnen über, ober wenn die ftädtische Ordnung biese Bürger noch zuruchielt, so warteten sie nur auf ben rechten Augenblick, auch ihrerseits loszuschlagen, und zwar aunächst auf die Rathsgeschlechter. Diese waren fast aller= warts eben fo schlechte Berwalter ber Gerichte und ber ftabti= ichen Guter, als sie sich über die übrigen Burger erhaben bachten. Es schien, als hatten sie bie Ginsicht und Kabigfeit zu allen flädtischen Umtern in Erbyacht. Die Ausübung ber Gerichte und damit die Fortbildung des Rechts zog fich aus ben lebendigen Wogen ber Gemeinde in die schweigenden Ge= richtsfluben zuruck, und die übrige Volitik, namentlich bas Kinanzwesen ber Stadt, wurde so fünftlich und geheimnifvoll, baf fein Mensch folde Dinge mehr versteben konnte. Natur= lich ließ die übrige noch keineswegs entfraftete Burgerschaft bas nicht so gut sein. Geweckt burch bie Ideen, welche über gleiches Unrecht der Reichsfaffen an Gut und Unsehen umberflogen, forderten sie wiederholt Gleichstellung mit den alten Geschlechtern, Rechnungslage über Die öffentlichen Ginfunfte, und energische Maagregeln wider bas Beginnen ber Fürsten und wider die Stockungen, welche Sandel und Gewerbe beim= suchten. Da beraleichen Ansinnen nicht sofort Statt gegeben werden konnte, so folgte in der Regel der Aufruhr, und er= füllte mit Aufläufen, Rämpfen und hinrichtungen bie Straffen und Plage. Blos in ben zwei Jahren 1518 und 1519 wurde in Roln, Aachen, Andernach, Speier, Schwäbisch Sall, Regensburg, Schweinfurt, Nürnberg gewaltsamer Weise die Berfaffung geandert; in Erfurt, Worms und vielen anderen

Städten war es einige Jahre vorher geschehen; und in den folgenden Zeiten nahm in den Städten die Empörung der Niezdern gegen die Höhern einen noch gefährlicheren Charafter an, als die religiösen Wirren sich damit verbanden.

Wie unter ben Rittern und Bauern fam es auch unter ben meiften Bürgern benachbarter Städte zum Ginverftandnif und Bundniß zu Schutz und Trutz, und folde Rraft, folde Erbitterung war in ihnen, daß die Rampfe in ben Städten noch fortdauerten, während alle Andere schon zur Rube ge= fommen waren. Erst die Berödung des breifigjährigen Rriegs löschte die Zwietracht aus. Die Sansabeschluffe aus jener Beit enthalten bie gablreichften und ichariften Mittel, um ben Aufruhr in den Bürgerschaften niederzuhalten, wie z. B. "Bären auch einige Meutereimacher, schlechte Auffätige und Partheilsche, und die in den Städten von der Sanse eine Meuterei, schlechte Sache und Parthei gegen ihren Rath und ihre Obersten, zwischen ben Burgern und gemeinem Bolfe gegen ihre Obersten und ben Rath (auf) riffen und anfingen, bie sollen in keiner Sansestadt aufgenommen, gehauset ober gehegt werden, sondern man foll sich ihrer an allen Enden versichern und mit ihnen fahren, so die Umstände der Misse= that es erheischen. 3)

Wenn aber früher die Kämpfe der Zunftleute mit den Rathsgilden die Bürgerschaften mit neuen Kräften und neuer Liebe für Freiheit und Wohl der Vaterstadt durchdrangen: so waren diese späteren Volksbewegungen den Städten durchweg verderblich. Es war nicht mehr jener frühere ehrenwerthe Mittelstand, welcher an Vermögen und Vildung den Rathsberren gleichstehend, diese zu einer gleichen Vertheilung der städtischen Lasten und Ehren nöthigte, sondern in den neueren Vorgängen herrschte meistens der niedrigste Vestandtheil der Bevölkerung vor, es sind Leute, welche den sicheren Voden,

³⁾ Wigands Archiv für Gesch. u. Alterthumsk. Westfalen IV. S. 330.

ben ein tüchtiges Eigenthum gewährt, nicht unter ben Füßen haben, und die für die Freiheit sich wohl erziehen lassen, selzten aber selbst die Freiheit zu gewinnen, niemals sie sestzuhalzten vermögen, weil regesmäßig vor der Habsucht der Einzelnen das Gesetz und Wohl der Gemeinde wieder verschwindet. Das Ergebniß der Kämpfe innerhalb der Bürgerschaften war in dieser Zeit entweder die kurze Herrschaft eines Volköführers, oder der Verlust der städtischen Freiheit an einen Fürsten, oder die blutige Wiedervergestung der höheren Bürgerslasse; sedesmal aber traf das Gedeihen des städtischen Wesens ein schwerer Schlag.

So führten all die Bestrebungen, die reine Bolfsgewalt wieder herzustellen, nur dahin, die Gewalt des Landesherren, und unter deren Schutze auch die Gewalt der übrigen sester und umfangreicher zu machen und zwar in demselben Maße, als die Bezwingung jener Aufstände mühselig und gefährlich gewesen.

III. Die religiose Aufregung.

Niemals würde indessen die Fürstenherrschaft zu einer eigenmächtigen Gewalt über Land und Leute gesteigert worden sein, wenn nicht die firchlichen Spaltungen, "diese gewisse Wurzel und Hauptursache alles Übels, Unglücks und Unfalls deutscher Nation"*) ihnen dazu Gelegenheit und scheinbare Nechtsgründe geboten hätten. Es ist bekannt, wie in England und Schweden, zum Theil auch in Dänemark, die Umstürzung und Beraubung der alten Kirche, in Spanien und Frankreich aber deren Behauptung durch nicht weniger schändliche Mittel, den Königen die Herrschergewalt über das ganze Neich gaben. Ühnliches sand, wenn auch in bedeutend geringerem Grade, in Deutschland statt. Auch hier bemächtigte sich die Territorials gewalt sosort des Princips der kirchlichen Erneuerung. Indem

⁴⁾ Reichstags = Ubschied von Augsburg 1548 §. 3.

sie die neue oder die alte Lehre in Schutz nahm, beutete sie beide aus zu eigener Erhebung und Machtvermehrung. Die Territorialherrschaft verhinderte, daß die Reformation sich rein innerhalb der Kirche vollendete. Wäre dies geschehen, so hätzten ihre ursprünglich durchaus edlen Bewegungsgründe im Berein mit den verwandten Ideen über Volksrecht und allgemeine Volksvertretung zugleich auch das Reich erneuert, von unrechter Gewalt gesäubert, und Volk und Kaiser wieder geeinigt.

Es herrschte zu Anfang bes sechszehnten Jahrhunderts ein eigenthümliches leben und Treiben in religiöfen Dingen. Die Bornehmeren bewiesen barin meift Gleichgültigfeit und lauen Sinn. Dhne gerade viel nachzudenken über die Rirchensagungen, befanden sie sich im Gangen recht gut dabei, daß die Kirche so reich an weltlichen Gütern und so arm an edleren Einflüssen auf das Bolt geworden war. Das Bolt aber hatte in den Angelegenheiten der Religion unstreitig Fortschritte ge= macht, von bumpfer Unwissenheit war nur ein kleiner Theil befangen: man bachte eben so viel nach, als man sang und betete. Die Rirche felbst jedoch erschien dem Bolfe mehr wie ein prachtvolles Gebäude zur Verforgung ber Vornehmen und au seiner Ergöhung, benn als eine Anstalt gu feinem Beile. Mitten aber burch biefes äußerlich glänzende und innerlich ode kirchtiche Wesen ging eine tiefe Sehnsucht im Volke umber nach religiöser Befriedigung, ber Geift verlangte nach Ber= ftandniß ber geiftlichen Dinge, bas Gemuth nach göttlicher Nahrung.

Die Deutschen hatten das Jahrhundert vorher auf den Reformations-Concilien, welche hauptsächlich von ihnen aussgingen und aufrecht gehalten wurden, vergedens sich bemüht, den Geist der Kirche über ihre äußere Gestalt zum Siegen zu bringen; auf jenen Versammlungen sprachen die Gelehrten und Mächtigen; jest versuchte das Volk aus eigener Kraft sich zu helfen. Unter volksthümlichen Männern entstand zuerst der Gedanke, das Kirchenwesen zu reinigen, und das religiöse

Beil ohne der Geistlichen Vermittelung zu suchen, volksthümliche Männer, Prädifanten genannt, trugen die Saat der neuen Lehre unter die Leute hinaus. Und es ist wunderbar, wie schnell diese neue Lehre, gleich einem Lausseuer, durchs Volk ging, mit welcher geistigen Regsamkeit auch der gemeine Mann sich Flugschriften derlei Inhalts zu eigen machte. Sehr bald war die Reformation über ganz Deutschland verbreitet, ihre am meisten begeisterten Vorsechter aber wurden die Ritter und die gemeinen Bürger.

Bei bem Wiberstande, welchen bie Neuerer auf ber Seite jener Gewalthaber fanden, die am Altfirchlichen aus Aber= zeugung oder durch ihren Vortheil bestimmt, festhielten, riefen nun die Reformatoren ihrer Seits die weltliche Gewalt, so fern sie ihrer Lehre zugethan war, zu Silfe. Nach dem gel= tenden Reichsrechte war innerhalb ber Reichsgrenzen nur die katholische Religion berechtigt: benn Kirche und Reich waren innig mit einander verschmolzen; soweit bas Reich galt, soweit mufte die Rirche gelten. Jede weltliche Gewalt bestand nur in sofern, als sie in Ginigfeit mit ber Rirche bestand. Raiser und die übrigen fatholischen Obrigfeiten hatten baber bas Recht und die Pflicht, feinen Abfall von der alten Rirche zu bulben. Um sich gegen folche Consequenzen zu waffnen, brachten nun die Reformatoren den bis dabin unerhörten Grundfat auf: Jede einmal beftebende Dbrigkeit fei von Got= tes Gnaben, b. h. sie bestehe eigentlich aus und auf sich felbit und sei burch bas geltende Reichs = und Rirchenrecht nicht ge= bunden. Sie habe beshalb auch bas Recht und die Pflicht, wenn bas Bolf bie Umanderung ber Religion verlange, babin einschlagende firchliche Anordnungen und schützende Anstalten au treffen. Die Fürsten legten aber bald jenen Grundfat babin aus: ihre firchlichen Unfichten und Anordnungen muffe bas Bolk theilen, auch wenn es bas nicht verlange. Natur= lich verfolgten die katholischen Kürsten ihrerseits, gestütt auf bas damalige positive Recht, dieselben Grundfäße, wenn sie konnten. So entschied benn die äußere Macht, welche Lehre

in einem Lande die Dberhand behalten follte. Die Fürsten ber einen Parthei besaßen bas Land und nahmen alle Gewalt an sich, um die neue Lehre durchzusetzen, die der andern Par= thei thaten besgleichen, um die alte Lehre aufrecht zu erhalten; es trat hervor jenes feltsamfte aller Rechte bei einem gebilbeten Bolfe, bas Recht, nach welchem ber Landesberr die firchliche Lehre und Verfassung seines Landes bestimmt. Dieses Rechts Entstehung und Dulbung läßt sich nur aus ber jeweiligen religiösen Ergriffenheit einer = und Gleichgultigfeit andererseits. aus ber Kurcht por wiedertäuferischem Unfinn, und aus bem Eigennute ber junachft Betheiligten erflaren, - Bewegungs= grunde, vermoge beren biejenige Parthei, welche es mit bem Bekenntnisse ber Fürsten bielt, billigte und unterstützte, was an Zwangsmaßregeln gegen bie Undersbenkenden geübt wurde. Es entwickelte fich bas Reformationsrecht anfangs nur bei ben Protestanten. Denn wo die neue Auffassung des Glaubens und ber Kirche ins Bolf eingedrungen war, ba war es willig bazu, wenn von ben Sauptern bes Landes ein neuer Gottes= bienst angeordnet, und Anstalt gemacht wurde, um bie Wegenreformation auszuschließen. Es fam nun zunächst barauf an, bas waltende Reichsrecht, nach welchem die protestantischen Kürsten Empörer und ihrer Lande und Ehren verlustig waren, zu ändern, und die Thatsachen der Reformation als einmal geschehen bestehen zu lassen. Wie alle Ginigungsversuche scheiterten, murde zu Speier 1526 auf ben Borschlag ber Städte folgender Befchluß gefaßt: "Demnach haben wir (bie faiferlichen Gefandten) auch Rurfürsten, Fürften und Stände bes Reichs und berselben Botschafter uns jezo allbie auf bem Reichstage einmüthiglich verglichen und vereinigt, mittler Zeit des Concilii oder aber Nationalversammlung nichts besto min ber mit unsern Unterthanen ein jeglicher in Sachen, so bas Edict, burch faiferliche Majeftät auf dem Reichstag zu Worms gehalten ausgegangen, belangen möchten, für fich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder folches gegen Gott und kaiserliche Majestät boffet und vertrauet zu verantworten."*) Offenbar hieß das nichts weiter, als daß einstweilen, bis eine höhere Versammlung die Einigung der verschiedenen Partheien zu Stande bringe, von Reichswegen nicht gehindert werden sollte, wenn ein Reichsstand, sowie in andern Landessangelegenheiten auch darin eine Ordnung zu Stande bringe, ob man Luthers Grundsäße durchführen oder die alte Kirche in Lehre und Versassung beibehalten wollte. Eine Einigung darüber konnte, wie sich von selbst verstand, nur nach den verschiedenen landständischen Versassungen zu Wege gebracht werden, weshalb denn auch viele Fürsten sosort ihre Landstände beriefen. Keineswegs aber war durch jenen Reichstagsbeschluß den Reichsständen eine besondere neue Kirchengewalt über ihre Unterthanen gegeben, welche sie vordem noch nicht besassen.

Indessen zeigte sich bald, wie sehr die protestantischen Kürsten jenes Bugeständniß bes Reichstags über seinen Inhalt hinaus ausbehnten. Nicht allein Gottesbienst und firchliche Lehre wurde verändert und gegen die Andersgläubigen Gewalt gebraucht, sondern man griff auch ben Besitz ber Stifter und Klöfter an, entsetzte fie ihrer liegenden Grunde und entzog ihnen ihre Einfünfte. Sier war nun ber Punft, worüber es zur Trennung im Reiche und von der Rirche fam. Es bedarf nur eines Blids in die gablreichen Reichstagsverhandlungen ber erften Salfte bes fechszehnten Jahrhunderts, um fich gu überzeugen, daß nicht der evangelische Glaube, sondern bie "Entwehrung ber Geiftlichen von ihren weltlichen Gerichtsbarfeiten und Gutern und die Burudhaltung und ber Raub von ihnen zugehörigen Renten, Binfen, Gulten, Behnten und anderem Einfommen" fo wie die gewaltsame Bedrängung ber Altfirdlichen bas reformatorische Beginnen gehässig machten. Die protestantischen Fürsten erklärten: Die Ginziehung ber Rirchenguter und die Nöthigung der Landfaffen zu ihrem Glauben sei Religionssache für fie. Dagegen ftand unter ben Ra-

⁵⁾ Neue Samml. ber Reichsabschiebe Ih. 2. S. 274.

tholifen eine hartnäckige Opposition auf, welche ihrerseits auszrief: Keiner solle den Andern des Seinen entsetzen. Dieser Widerstand trieb die Protestanten zur Sonderung und endlich zur Losreisung von der bisherigen Ordnung des Reiches und der Kirche.

Das Reichskammergericht hielt sich fortwährend einfach an ben Rechtspunft und erflärte bie gewaltsame Röthigung zu einem Glaubensbefenntniffe und die Angriffe auf Rirchenguter für frevelhafte Beimsuchung und Landfriedensbruch. Die protestantischen Kürsten bagegen beharrten auf ber eingeschlagenen Bahn. Go lange die Reichsbehörden ihr Thun anerkannten, waren sie mit ihnen einverstanden; sobald bie Reichsbehörden Ginsprache erhoben, wurden sie von ihnen nicht mehr anerkannt. Erst protestirten jene Fürsten gegen bas Rammergericht, bann gegen ben Reichstag, obwohl 1529 gut Sveier die Mehrheit ber Stände, beren Befchluß nach bem Berfommen ftets allgemein gultig gewesen war, bas Gefet aufstellte: es folle Niemanden verwehrt werden, die Lituraie bes alten Glaubens zu befolgen, und fein geiftlicher Stand folle feiner Obrigfeit (b. i. feines herrschaftlichen Gebiets), feiner Renten und Gulten entfett werden. Endlich proteffirten fie auch gegen Raiser und Concil, als sie nicht mehr hoffen konnten, bei beiden ihren Raub durchzusetzen. Durch ben Religionsfrieden von 1555 wurde nur bas, was zu Speier 1526 für einstweilen festgesetzt war, auf immer als Gefet und Regel bestimmt. Aber fein Beschluß machte bas Refor= mationsrecht ber Landesherren reichsgesetlich. Es heißt: Weil ber Religion wegen die Stände und Unterthanen fich beffandi= ger und gewiffer Sicherheit nicht zu getröften gehabt, sondern für und für in unerträglicher Gefahr verzweifelnd fteben ge= mußt: so solle allgemeiner Frieden eintreten, und so solle die faiserliche Majestät, Rurfürsten, Fürsten und Stände bes b. Reichs feinen Stand bes Reichs von wegen ber Augsburgischen Confession beschädigen ober vergewaltigen, sondern sie bei folder Religion, Glauben, Rirchengebräuchen, Ordnung und Ceremonien, auch ihrer Habe, Gütern liegend als sahrend, Land, Leuten, Herrschaften, Dbrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ruhig und friedlich bleiben lassen. Dagegen sollen auch die Augsburgischen Confessionsverwandten die katholischen Fürsten und Stände, geistliche und weltliche, sammt und mit ihren Kapiteln und anderen geistlichen Standes gleichergestalt bei ihrer Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihrer Habe, Gütern liegend als sahrend, Landen, Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrslichkeiten und Gerechtigkeiten, Renten, Jinsen, Jehnten undes schwert bleiben und sie derselben ruhig gebrauchen und genießen lassen.

Damit wurde noch Keinem eine Religionsgewalt über seine Landsaffen eingeräumt, im Gegentheil wurde noch weiter bestimmt, daß ben Geistlichen ihre Einfünfte unverschmälert bleiben, und den Unterthanen, welche aus religiöfen Urfachen guswandern wollten, wurde freier Abzug gegen "ziemlichen billigen Abtrag ber Leibeigenschaft und Rachsteuer, wie fie an jedem Orte bergebracht, gestattet und auch ihren Ehren follte nichts benommen werden." Durch alle Verordnungen bes Religionsfriedens geht ber Grundsat: jeder Mann im Reiche folle bei seiner jezigen Religion und bei seinen gegenwärtigen Einfünften unverstört bleiben, und alle Underung in Religions= sachen solle in jedem Lande nach den hergebrachten Landesord= nungen erfolgen. Die Fürsten meinten nun gleichwohl, baß fie für immer nach Belieben mit den Kirchenautern ihres Lanbes zu schalten die Freiheit hatten. Im Laufe weniger Jahre wechselte oft daffelbe Land Bekenntnif und Rirchenverfaffung, je nachdem der Landesherr anderen Sinnes wurde. Gin Sterbefall in einer fürstlichen Familie war von Bedeutung für die Landesreligion. In dem Mage, wie die Geiftlichen dieser oder iener Confession bei einem neuen Fürften Gewicht befamen,

⁶⁾ Urt. 13-15.

änderte sich das kirchliche Aussehen des Landes. Freilich ging das niemals von Statten, ohne daß Gewalt oder Mittel der Berführung gebraucht wurden. Die einzelnen Bolksbestandtheile im Lande hatten noch zu viel selbstständiges Wesen, als daß sie in gewöhnlichen, wie viel weniger in den heiligsten Dingen so gern Gesehe angenommen hätten, die sie nicht selbst gemacht. So bestand ein seltsames Durch= und Nebeneinander in religiösen Dingen, die sinnlichste Leichtsertigkeit und die härteste Charaktersestigkeit: Geistliche verschiedener Bekenntnisse jagten sich Pfründen und Gläubige ab, oder lebten auch fried= licher Weise zusammen; es gab keine Stadt, in welcher man nicht die Überbleibsel der alten Kirche neben den Erscheinungen der neuen auf derselben Straße erblickte.

Derfelbe Zustand der Dinge fand bis zum dreißigjährigen Kriege in den Ländern der katholischen Fürsten statt. Hier lag das Alte noch lange Zeit im Kampse mit dem Jungen, während in protestantischen Landen der Sieg für das letztere bereits entschieden war, und das erstere nur noch schwacher Lebensreste sich erwehrte. Nach dem Tridentiner Concisium begann in Deutschland eine lange Neihe von Gegenresormationen, unterstützt durch ein einträchtiges wohlbedachtes Zussammenwirfen der katholischen Fürsten und durch die unermüdzliche Gewandtheit der Zesuiten. Es ist wohl setzt fein Zweisel mehr darüber, daß ohne die Jesuiten und ohne die Gewaltsmaßregeln der Fürsten in ganz Deutschland wenig Katholisches übrig geblieben wäre.

Durch diese Vorgänge kam allmählig die landesherrliche Macht auf eine völlig neue und dauerhafte Grundlage zu stehen. In den protestantischen Ländern wurde, da man einer höheren Kirchengewalt doch einmal nicht entrathen konnte, der Landesherr der Bischof, und er erhielt in der Verschmelzung seiner weltlichen und kirchlichen Gerichtsbarkeit eine Macht, welche die Kirche niemals beansprucht hatte. Der Landesherr setzte nicht allein Prediger ein, änderte Kirchenversassung und Gottesdienst, sondern er schrieb auch den Katechismus vor,

alles nach seiner Willführ. Die Widerspenstigen traf hinrichtung, Gefängniß, Landesverweisung. Borzuglich burch bas Schalten und Walten mit ben geiftlichen Gutern, noch mehr burch bas Einziehen ber reichen Stifter wurde es recht ficht= bar, daß der Kurft ber Berr im Lande fei; und was wohl in Anschlag zu bringen, seine Sausmacht gewann burch bas Rirchenvermögen einen unschätzbaren Zuwachs. In ben Lanbern ber geiftlichen Reichoftande fand ein gleiches Berhältniß statt; jedoch war bier die ganze Ländereinrichtung ichon damals, als burchaus noch bie Landstände herrschten, auf die Ginheit ber geiftlichen und weltlichen Sobeit in einer Verson gestellt, und beshalb brauchte bier die Selbstffandigfeit ber Unterthanen weniger niedergerissen zu werden. Der Landesberr war bereits Bischof und Kurft und er durfte nur die Gewalt des letten fvielen laffen, um die Rechte bes erften burchzusegen ober zu vergrößern. Die weltlichen fatholischen Fürften endlich erhielten jest, wo fie zu icharfen Wächtern ber Kirche berufen wurden, einen vordem nicht gefannten Ginfluß auf die Kirchenverfassung und auf die Besetzung der firchlichen Umter, sowie auch auf bie Berwaltung und Abgaben ber geiftlichen Guter.

Jedes Loth aber, das der Kirche wie dem Kaiser an Ansehen und Freiheit geraubt wurde, siel für die Unterthänigsfeit der Landsassen schwer ins Gewicht. Wo in der heiligsten Sache des Landes der Fürst vorn an stand als der Gebieter und Leiter, da schien es sich von selbst zu verstehen, daß in den untergeordneteren Beziehungen, wie z. B. des öffentlichen Rechts und Friedens, sein Wille das Gebot gab. Erst durch seine Schirmgewalt über Religion und Kirche des ganzen Landes, die seitzt zu etwas ganz anderem geworden war, als das frühere Schirmrecht über die Kirche besagte, erschien der Fürst als der wirkliche Landesvertreter. Um ihn schloß sich nun eine gefügige Menge, deren weltliches Besitzthum eng mit dem Bestehen dieses Zustandes verknüpft war. In den protestantischen Ländern waren das die Geistlichen, die Universitäten und der Adel, welcher die Kircheneinkünste an sich gerissen, in

ben katholischen war es die zahlreiche Welt= und Alostergeistelcheit und der Abel mit der höheren Bürgerschaft, um die einträglichen Bersorgungsstellen in Kapiteln und Kanonisaten nicht zu verlieren. Es kamen an den fürstlichen Höfen neben den Landaussaugenden Rentmeistern und Landschreibern jest auch die Gewissensäthe und Beichtväter auf, welche ihrer Natur nach, wenn das höhere Gut, die Religion, in ihren Augen gefährdet war, die bürgerliche Freiheit unterliegen ließen. So wurde die Religion, im Mittelalter die erhabene Schwester der Freiheit, seit der Resormation die Magd der herrschenden Gewalt.

Wie nun die firchlichen Zerwürfnisse ber bürgerlichen Freiheit allerwärts zum großen Abbruch gereichten, so war das insbesondere auch in den Städten der Fall. Daß sie die Gemüther von bem Streben für bie Ausbehnung ber Bürgermacht ablenften, war ber fleinere Schaben; bas größte Unalud war ber Zwiespalt, ben sie nachhaltig in ber Burgerschaft felbst anregten. In beren Schoofe verfocht man am eifrigsten bie religiofen Fragen. Die Stadtrathe ftritten für bie Beibehaltung bes alten Glaubens, die Zunfte wollten mit Gewalt ben neuen erheben. Früher waren beide Theile, wenn fie auch noch so heftig mit einander haberten, boch ftets wieber einig, sobald es die Ehre und die Wohlfahrt ber gemeinfamen Beimath galt. Religionsfeindschaft aber hat bas Gigene, baf fie bis aufs Blut die Gegenüberstehenden erbittert und wie verzehrendes Feuer alle Bande ber Berwandschaft und ber gemeinsamen Lebensgüter auflöst. Solder Zwiespalt schwächte baber in ben Städten die Rraft und Umficht gegen ben äußern Keind und brachte fogar bie unterdrückte Parthei in ber Regel babin, baß fie ben Landesfürften ober sonft einen mächtigen herrn aus ber Nachbarschaft gegen bie Baterfladt ju Silfe riefen. Ja es war nicht felten ber Fall, bag, mabrend die Gemeinde fich mit einem Fürften bes neuen Bekennt= niffes einließ, ber Rath bem früheren Stadtheren, g. B. bem geiftlichen Fürsten, Borschub that, um Meifter ber Stadt gu bleiben und die Gemeinde im Zaume zu halten. Nicht allein fast all die Städte, welche sich noch nicht zu der freien Höhe der Neichsstädte emporgearbeitet haben, sondern auch eine Menge der letzteren haben in Volge der religiösen Unruhen ihre Selbstständigkeit verloren. Und selbst da, wo die Stadt zwar frei, aber der neuen Lehre zugethan blieb, kam sie in eine falsche Lage gegen das Neichsoberhaupt, welches den alten Glauben schirmte und vertheidigte. Viele hielten sich sogar genöthigt, mit den Fürsten gemeinschaftliche Sache wider den Kaiser, ihren natürlichen Beschützer zu machen. In einer solchen Stelsung waren freilich die Städte von jeher unschlüssig und schwach gewesen. All diese in den einzelnen Vürgerschaften mit großer Schnelligkeit wechselnden Verhältnisse zerrissen endlich auch die großen Städtebünde und machten deren Wiederaufsommen für die Zufunst unmöglich.